

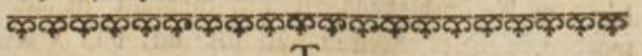
indem die Absicht des Eigenthümers von dem Grund und Boden überhaupt diese ist, daß er vor dem Gebrauch desselben einen jährlichen Zins erhalte, gleich wie auch das Wort Solarium selber anzeigt, und kan es ihm also gleich gelten, ob der andere das erste Haus darauf stehen läset, oder ein neues hinsetzet, und ob er solches alsdenn selbst umreißen läset, oder ob es durch Feuer, Erdbeben und andere Zufälle verzehret und über einen Hauffen geworffen wird. Genug, daß er dem Superficiario den Gebrauch seines Grundes und Bodens erblich und ewig verliehen, und dieser sich durch die Wiederaufbauung kein neues Recht anmasset, sondern nur des alten und noch niemahls erloschenen Rechts kraft des ersten Vertrags gebraucht.

b) Ob der Superficiarius wegen nicht bezahlten Zinses seiner superficiesi beraubet werden könne? Es wird solches von unterschiedenen wegen folgender Ursachen verneinet. a) So müsse das Dominium utile des superficiesarii doch etwas kräftiger und besserer Natur seyn, als wie das bloße persönliche Recht eines blossen Miethmanns. b) So könne der L. 2. C. de jur. emphyt. als ein verhaftes und Straf-Gesetz auf den Superficiarium nicht erstreckt werden, kraft des L. 155. §. 2. ff. de reg. jur. und Cap. 49. de regul. jur. in 6to. Meines Erachtens aber ist derjenigen Meinung, welche solches bejahen, viel gegründeter. Denn 1.) so muß die allgemeine Regel, daß die Verpachtung durch unterlassene Bezahlung des jährlichen Zinses, oder der Miethen gebrochen werde, und von dem Eigenthümer aufgehoben werden könne, so lange bey allen Verpachtungen statt finden, bis man von dieser oder jener Art, oder in diesem oder jenem Fall das Gegentheil zeigt. 2.) So lehret sowohl der §. 3. J. de locat. & conduct. durch diese Worte: quam diu pensio five redditus pro his domino præstetur, als der L. 1. pr. ff. si ager vectigal. ibi: quam diu pro illis vectigal pendatur und L. 2. ff. eod. ita tamen si vectigal solvant, L. 3. ff. eod. L. 10. §. 1. ff. de publicanis nebst dem L. 2. Cod. de jure emphyt. durch die Exempel der agrorum vectigalium und emphyteusium, daß auch die erblichen oder auf lange Zeit gerichtete Verpachtungen durch die unterlassene Bezahlung des jährlichen Zinses von dem Eigenthümer wieder aufgehoben werden können. Dieser wegen lassen sich die gegenseitigen Gründe auch leicht beantworten. Denn a) so folget nicht, daß weil die Gesetze bey denen erblichen Verlehnungen dem Erb-Beständer in einigen Stücken grössere Rechte als einem blossen Pächter ertheilen, sie ihn auch wider die unterlassene Bezahlung des Zinses sicher stellen wollen, indem eines theils nicht zu vermuthen, daß die Gesetze denenjenigen, die ihrer Pflicht und Versprechung zuwider handeln, zum Nachtheil eines dritten besondere Rechts-Wohlthaten habe, angedeyhen lassen wollen, und zum andern das Gegentheil angeführter massen aus denen Exempeln der agrorum vectigalium und emphyteusium zu ersehen ist. Aller Vorzug also, den hierinnen ein Superficiarius vor einem blossen Pächter mit einigem Zug fodern könnte, würde darinnen bestehen, daß er wegen seiner Aehnlichkeit mit dem emphyteuta der Superficie nicht nach zweyen, sondern erstlich nach dreyen Jahren, in welchen er den Zins nicht bezahlet, ver-

lustiget würde. b) So kommt es hier nicht wohl an auf die Ausdehnung des L. 2. C. de jur. emphyt. als vielmehr auf die Anwendung desjenigen, was in denen Gesetzen bey allen so erblichen als andern Verpachtungen überhaupt verordnet ist, und woselbst es denen Rechts-Gelehrten nicht erlaubt ist, gelinder als die Gesetze zu seyn, und Ausnahmen nach ihren Gutdüncken davon zu machen. Bey welchen Umständen der L. 155. §. 2. ff. de reg. jur. und das C. 49. eod. in 6. eben so wenig wie oben eingeworffen werden kan.

Was nun die Gewohnheiten der Teutschen anbetrifft, so fehlet es auch bey denen nicht an Verträgen und Veranstellungen, die mit dem Römischen Jure superficiesario eine Aehnlichkeit haben. So ist erstlich bekandt, daß von denen Lehrern des teutschen Staats-Rechts unterschiedene Exempel angemercket werden, da einige Städte und Dörter in Teutschland entweder ganz oder zum Theil auf fremden Grund und Boden stehen sollen, und hat auch der Herr von LUDWIG in jur. clientel. p. 136. ein paar Exempel davon angeführt. Ferner ist eine gewöhnliche Sache, daß bey Erbauung neuer oder bey Erweiterung bereits vorhandener Städte und Dörter der Landes-Herr sich von einem jedweden Platz, worauf ein neues Haus erbauet wird, einen jährlichen Grund-Zins ausbedinget, welcher auf alle Besitzer eines solchen Hauses fortgehet, in übrigen aber derselben Eigenthum und freye Verfügung darüber gemeinlich nicht einschränket. Weiters lehren die vorhandene Urkunden und Lehen-Briefe, daß die Vasallen zum öfttern mit Bau-Plätzen belehnet worden. Ins besondere aber gehören hieher diejenigen Verlehnungen, da nach dem Exempel anderer unbeweglichen Güter einem vor sich und seine Erben Grund- oder Bau-Plätze oder Hof-Städte, gegen Erlegung eines jährlichen Grund- oder Boden-Zinses zum Gebrauch eingegeben worden.

Diese Verlehnungen nun sind von denen erblichen Verlehnungen anderer nicht weiter als der ertheilten Sache nach unterschieden, und wenn also wegen ihrer Natur und Eigenschaft Zweifel vorkommen, und solche aus denen Verträgen, und dabey abgeredeten Bedingungen, als welche hierinnen vor andern öftters etwas besonders in sich halten, nicht gehoben werden können, so muß die Sache aus dem, was bey dem Artikel Erbley-Güthern gesagt worden, entschieden werden. Wie es denn auch in der von FALCKENSTEIN Cod. antiqu. Nordgau. angezogenen Urkunde ausdrücklich heisset, daß die Area oder der Grund-Platz jure ac titulo consensuali verliehen worden. Und in der Urkunde de A. 1272. ab SCHILT. diff. de Emponem. jur. p. 33. n. 1. wird in Straßburg belegene Hofstatt "Herrn Burckarden Schaub, ein Ritter "und Frowe Cunigunden sinre ehelichen Haus- "Frowen und allen ihren Erben verliehen." In der folgenden de A. 1276. wird von einer andern Hofstatt gemeldet, daß der Probst solche verliehen hat zum Erbe.



T.

Zeich-Meister.

Es ist bey vielen weitläuffigen Zeichen höchst-nöthig, der alles, was dabey zu beobachten, 00000 3 in

in gehörige Aufsicht nimmt. Er muß, wenn zur Sommers Zeit Fluthen kommen, Sorge tragen, daß die Dämme nicht überlaufen, und wo möglich, solche abweisen, die Fluth-Betten in acht nehmen, daß die Fische nicht austreten, ingleichen, daß nicht der Damm von denen Säuen oder andern Thieren zertreten oder zerwühlet werde. Des Winters Zeit muß er, wo es nöthig ist, alle Tage fleißig aufeisen, damit die Fische nicht ersticken. Wenn ein oder der andere Teich gefischt wird, muß er zur Nacht-Zeit fleißig dabey wachen, die Ständer ausgraben, sie wieder zumachen und feste verrammeln. Er muß wahrnehmen, ob das Wasser in denen Gruben seinen richtigen Lauf oder Gang habe, ob sich dasselbe verstopfet oder verseiget, oder von denen Windwehen verfallen sey, davon es stehen bleibet, und seinen Lauf nicht haben kan; denn sonst, wo das Wasser also verdämmet und verstopfet würde, und stehen bliebe, würde es in denen grossen Grösten von sich selbst stinckend werden, und die Fische gar leicht einen bösen Zufall bekommen. Wenn er demnach mercket, daß das Wasser in denen Teichen stinckend werden will, muß er solches bald ab und frisches hinein lassen, und dieses etliche mahl wiederholen.

Er hat Achtung zu geben, daß die Dämme, wo es vonnöthen, mit Holz und Erde wohl verlegt, auch die Körbe mit Stäben wohl vermachtet seyn, und alles in solcher Beständigkeit erhalten werde, damit, wenn er die Teiche abläset, kein Fisch, absonderlich, was von dem Strich ist, durchkomme, noch einiger anderer Schaden entstehe. Er muß nicht zugeben, daß an denen Teichen gehütet werde, und solches bey der Herrschafft angeben; denn das Vieh treibet den Fisch vom Lande und in die Teiche, und bringet ihn von seiner Nahrung ab, es wird auch das Schilff und Rohr von dem Viehe sehr verderbet und eingetreten. Wenn die Zeit die Teiche zu fischen vorhanden, muß er sie gar mäblig ablassen, damit die Fische dem Wasser nachfolgen, und nicht an niedrigen Plätzen an denen Pfudeln stehen bleiben, sondern dem Wasser nach fein in den Zug treten; bey dieser Ablaffung muß er das Zapfenloch sonderlich wohl verwahren, daß mit der Fluth kein Fisch wegkomme, vrrnemlich wenn unter dem abgelassenen Teiche, kein anderer Teich mehr vorhanden. Bey der Fischerey derer Teiche muß er fleißig acht haben, daß die Fische fein alle heraus kommen, und nicht etwa etliche in denen Gruben oder Tümpeln stehen bleiben, und sonderlich die Hechte zuerst heraus gelanget werden, auch dahin sehen, daß nicht etwan liederlich Gesindel und diebisch Volk von denen Fischen etwas wegschleppe, und der Herrschafft Schaden hierdurch zugefüget werde.

TELONEARIUS.

Von welchen Personen, an welchen Orten, von welchen Waaren, zc. der Zoll in dem Franckischen Staat entrichtet werden müssen, ist bey dem Articul Regalien mit mehrem gesagt worden. Hier mercken wir nur an, daß diejenige, welche über dessen Einnahme bestellet waren, Telonearii geheissen. Sie waren sowohl auf denen Königlichen villis, Capicular. de villis Caroli M, c. 10. ut majores

nostri - telonearii & ceteri ministeriales ea faciant &c. als in den Provinzien der Bischöffe, Grafen zc. anzutreffen, Capit. III. de A. 811. c. 4. Episcopi & Abbates & Comites, dimittunt eorum liberos homines ad casam in nomine ministerialium -- Hi sunt -- telonearii &c. und wurden, wie aus angeführten erhellet, aus denen liberis hominibus genommen; Es war aber auch am Hofe ein Telonearius palatii, von welchem du FRESNE h. v. urtheilet, daß er über alle andere im Reich gesetzet gewesen, und in solchem Fall wäre er vermuthlich e genere nobilium gewesen; Allein die von ihm beygebrachte Stelle aus dem HINCMARO Opusc. 35. welche also lautet: Verum & quæ -- in domini regis præsentia electorum Judicum sententia definita fuerunt -- per Judices seculares, Helmigarium scilicet Mercati palatii Telonearium & Flotharium ac Ursionem villarum Regiarum Majores refricarentur, beweiset solches nicht, sondern zeigt nur an, daß er über den Zoll, welchen die Kaufleute, so auf die Märkte, die etwa dem Hofe zu gefallen gehalten wurden, kamen, bezahleten, gesetzet gewesen.

TENEMENTUM.

Dieses ist ein allgemeines Wort und heisset überhaupt die Einhabung eines Guths von jemand. Weil nun solches sich auch auf die Lehn-Güther schicket, so werden solche auch Tenementa genannt, wie solches SPELLMAN. h. v. von seiner Engelländern bezeuget, auch es von denen Sicilianern und Neopolitanern durch deren Geseze Lib. I. Tit. 65. behauptet:

Si quis Clericus de hereditate vel aliquo tenimento, quod non ab Ecclesia sed ab aliis, vel aliquo per patrimonium sive aliunde teneat, appellatus fuerit &c.

Jedoch weil die Einhabung eines Guths auf mehrere Art als unter einer Lehns-Verbindlichkeit vorhanden seyn, und also das Wort tenementum mehrere Bedeutung haben kan, wie aus dem du FRESNE zu sehen, muß man auch solches nicht immer durch feudum erklären.

TERMINUS probatorius.

Ist derjenige Termin, welcher zu Vollführung des Beweises angesetzt und verordnet ist. Nach dem Jure communi ist der terminus probatorius arbitrarius, und kan von dem Richter nach der Sachen Wichtigkeit, oder wenn die Zeugen weit entfernt wohnen, eine längere oder kürzere Zeit zum Beweise bestimmt werden, gestalt denn auch bey denen Römern die Beweis-Frist auf 3. 6. oder 9. Monathe gesetzet wurde, wenn die Zeugen entweder in provincia, oder in provinciis contingentibus, oder auch transmarinis sich aufhielten, UMMIUS ad proc. disput. 15. th. 4. BRUNNEM. in proc. civil. cap. 18. n. 6.

Bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, und bey dem Cammer-Gerichte zu Wehlar wird von dem Kläger der Beweis bey der Replic, und des Beklagens Beweis bey der Duplic annectiret und geführet, und eben dieses ist auch nach Vorschrift des Recessus Imper. de Anno 1654. §. 50. in Schwaben, in Böhmen, an dem Rheine, in dem Pfälzischen, Chur-Maynzischen, Frierischen, Cölnischen, in Westphalen, in Franckfurth am Mayn, und in denen meisten Reichs-Städten gebräuch.

gehörig, die...
de LUDOLF...
Sollt...
Ordn...
In dem...
schen, muß...
in dem...
treten...
mang...
denung...
bürglich...
innen...
Wochen...
mit...
Camer...
Camer...
In...
gen, in...
Hilber...
in...
Wochen...
wech...
bürglich...
städt...
Die...
larier...
von...
von...
werden...
kraftig...
der...
kommen...
in...
gütlich...
Jedoch...
des...
le...
cirten...
mer...
proc...
der...
sic...
Das...
der...
woll...
So...
den...
den...
Oblerv...
Beweis...
Weilen...
batorius...
cetz...
das...
Beweis...
eingem...
rale...
recht...
Relect...
Lib...
Sentenz...
und...
Das...
obge...
bet...
wahr...
Papst...
so...
Sentenz...
Wenn...
des...

gebräuchlich, *Rec. imp. de An. 1654. S. 35. 39. & 54.* de LUDOLF *Jus camer. pag. 355.* der Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn Verb. Proceß-Ordn. de An. 1676. S. 3.

In dem Bremisch, Hildesheimisch, und Hessischen, muß, wenn auf den Beweis erklant ist, in dem nächsten Gerichts-Tage der Beweis angetreten werden, Hessische Hof-Gerichts-Ordnung, tit. 14. S. 4. In der Chur-Mark Brandenburg, in dem Hannöberischen, Cellischen, Lauenburgischen, und in Nordhausen, geschieht solches binnen 6. Wochen, Chur-Märckische Cammer-Gerichts-Ordnung, tit. 32. S. 6. Cellische Cangeley Ordnung, artic. 22. Calenbergische Cangeley-Ordnung tit. 19. S. 7.

In Chur-Sachsen, in der Laußnitz, in Thüringen, in dem Schwarzburgischen, in dem Fürstenthum Halberstadt, in dem Anhaltischen und in Schlesiens binnen einer Sächsischen Frist, oder 6. Wochen und drey Tagen, Chur-Sächsisch. verb. Proceß-Ordn. ad tit. 20. S. 1. Schwarzburgische Proceß-Ordn. tit. 12. S. 1. Halberstädtische Cangeley Ordn. cap. 5. pag. 50.

Die zu dem Beweise gesetzte Frist fängt regulariter erst an von dem Tage, da die Sentenz, worinnen der Beweis zuerklant ist, rechtskräftig worden, weil ehe und bevor die Sentenz rechtskräftig ist, selbige keinen Effect hat, mithin auch der Inhalt der Sentenz nicht eher zur Wirklichkeit kommen kan, bis daß das decendium vorbey gestrichen ist. COLER. part. 1. dec. 121. num. 3. Jedoch fängt in der Mark-Brandenburg, bey der Cangeley zu Celle, und in Schlesiens das fatale probationis sogleich von dem Tage der publicirten Sentenz an, Chur-Märckische Cammer-Gerichts-Ordnung tit. 32. S. 7. S. YDEL. de proc. Sil. sic, Lib. 2. cap. 11 S. 21. Und obwohl in der Königlichen Preussischen allgemeinen Justiz-Ordnung de An. 1713. S. 40. disponiret ist:

Daß der Kläger binnen 4. Wochen von der Zeit der publicirten Sentenz seine Beweis-Artikel einbringen soll;

So ist doch dieses Geseze, wie in einigen andern, also auch in diesem Punct, in denen meisten Königlichen Preussischen Provinzien nicht zur Observanz gekommen, sondern es nimmt das Beweis-Fatale à die rei judicatae seinen Anfang.

Weilen angeführter massen der terminus probatorius an den meisten Orten à die rei judicatae seinen Anfang nimmt; so folget daraus, daß, wenn wider die Sentenz, worinnen auf den Beweis erklant ist, ein remedium suspensivum eingewendet worden, alsdann das Beweis-Fatale nicht eher zu lauffen anfangen kan, bis eine rechtskräftige Sentenz, oder ein rechtskräftiger Rejections Bescheid vorhanden ist, CARPZOV. Lib. 3. Resp. 68. num. 5. Z. E. wenn wider die Sentenz Leuterung interponiret worden, und es wird darüber erklant:

Daß es der eingewendeten Leuterung ohngeachtet bey voriger Sentenz verbleibet,

und der Leuterant läffet dieses Urtheil binnen 10. Tagen à die publicationis rechtskräftig werden; so fängt von dem 10ten Tage die in der ersten Sentenz bestimmte Beweis-Frist zu lauffen an.

Wenn nun der Advocat in Actis findet, daß der Beweis versäümet ist, so muß er sich bemü-

hen, etwas hervor zu suchen, welches den Beweis annoch admissibel machet. Z. E. wenn man

1.) ein legitimum impedimentum darthun kan, daß man durch Krieg, Pest, Überschwemmung des Wassers, oder durch eine schwere Kranckheit an Uebergebung des Beweises gehindert worden, CARPZOV. p. 1. c. 20. d. 4. so wird erklant:

Daß Kläger noch zur Zeit an seinem Beweise sich nicht versäümet.

2.) Wenn die Parthey das beneficium restitutionis in integrum in denen Rechten zu genießen hat, z. E. minores, pia causa, univertitates, &c. denn alsdenn wird wider den versäumten Beweis die restitutio in integrum accordiret, und lautet die Sentenz folgender gestalt:

Daß die klagende Gemeinde wegen des versäumten Beweises in integrum zu restituiren, diessennach dieselbe mit Uebergebung derer Beweis-Artikel binnen Ordnungs-Frist annoch zuzulassen, jedoch dem Beklagten die verursachten Kosten zu erstatten schuldig.

3.) Wenn auch ein majorennis eine wahrscheinliche Ursache vor sich hat, warum ihm die Restitutio in integrum angedeyhen kan, z. E. wenn man wegen Mangel derer Acten die Beweis-Artikel nicht hat verfertigen können, v. LEYSER. in medit. ad. π. specim. 259. in corollariis.

4.) Wenn der Gegentheil ausdrücklich oder stillschweigend darein williget, daß post effluxum fatale der Beweis annoch übergeben wird, z. E. wenn er ratione desertæ probationis nicht contumaciret, sondern die Fortsetzung des Beweises geschehen läffet. BERLICH part. 1. conclus. 40.

5.) Wenn man schon angeführter massen in Actis noch etwas antreffen kan, so dem Gegentheil zu prästiren per sententiam aufgelegt worden, und bis dato noch nicht bewerkstelliget ist.

6.) Wenn die Sache sehr wichtig ist, und bloß der Advocat an dem Versäumniß des Beweises Schuld hat. vid. WERNHER. part. 1. Obs. 3. & 11. LYNCKER decis. 1172. BERGER. in Elect. discept. for. part. 2. supplem. in additam. tit. 4. pag. 1709. WILD-VOGEL. Resp. 149. n. 13. SEYFARTS teutscher Reichs-Proceß, pag. 165.

TERRÆ Salica.

Die Meinung der Gelehrten von denen Salischen Gütern sind sehr verschieden, als:

1.) PITHOEUS in Glossar. ap. BALUZ. Tom. II. p. 704. LINDENBROG und andere halten das vor, daß es dergleichen Ländereyen gewesen, welche von denen teutschen Völkern bey der Eroberung derer Provinzen denen Feinden abgenommen, und durch das Loß unter den König und unter die Soldaten vertheilet worden. Und rechnen sie dahin auch die Stelle Procopii L. 1. de Bello Wandalico: Gizericus deinde si quid inter Afros boni fuerat aut agri, aut rerum aliarum,

aliarum, omne inter filios divisit Honorichum, & Genzonem, nam Theodatus junior jam decesserat sine Liberis. Ceteros item agros optimos Africa a dominis ereptos Wandalis distribuit, qui adhuc hodie κληρεῖς βενδελαῶν καλεῖνται. Nun meint zwar Herr Hofrath STRUV. in *Corpore Histor. Germ. p. 96. seq.* daß diese Muthmassung deswegen keinen Grund habe, weil die von denen teutschen Völkern eroberten Länder vielmehr unter der Lehns-Verbindlichkeit ausgetheilet worden. Es lästet sich aber dieser Zweifel aus dem leicht heben, da bekandt ist, daß auch Eigenthums-Güter unter die Soldaten ausgetheilet worden, und vielleicht gar das Wort *Allot* oder *Allode* seinen Namen daher bekommen habe, welches denn noch durch die angeführte Stelle Procopii bekräftiget wird. Unterdeß hält man doch deswegen diese Meinung nicht vor wahrscheinlich, weil a) auf solche Art fast alle eigenthümliche Güter der damaligen teutschen Völker diesen Namen haben müßten, und auch b) sonst nichts zur Bestärkung dieser Bedeutung beygebracht worden.

2.) FRANCISC. HOTTOMANNUS *Francogall. Cap. 10.* THOMASIVS *select. Capit. Hist. Jur. feud. S. 20. seqq.* und andere meinen, daß es mit *Allodium* völlig einerley sey, indem diese Worte in einigen Urkunden als gleichbedeutend gebraucht wurden, s. E. JOH. TILIUS *Rer. Gall. Lib. III. tit. de filiab. Francif. p. 121.* führe eine Urkunde de. An. 1231. an, in welcher es heisse: *cui dedit suum Auladium vel hereditatem folicam.* Ja selbst in dem *lege Salica* laute die Überschrift des Tituls: *de Alode*, und würde hernach doch die Verordnung von der *terra Salica* darinnen bemerket. Hierwider aber wendet Herr STRUV. in *Commentat. de Allodiis imperii Cap. 1. S. 8. p. 39.* ein: a) So werde in dem *lege Salica* *alode* und *terra Salica* deutlich unterschieden, indem die *Allodia* der freyen Erbfolge und Verordnungs überlassen, in *terra salica* hingegen die Erbfolge nur auf die Mannspersonen eingeschränkt werde. b) So würden in vielen Urkunden die *Salischen* von denen übrigen *Eigenthums-Gütern* klarlich unterschieden, s. E. in der *Schenkung Caroli M. ap. LINDENBR. in Glossar.* *Atque insuper in Honica duos mansos & dimidium, præter salicam terram, Antiquit. Fuldens. Lib. III. trad. 28.* *Trado decem huobas in eadem scilicet villa, sex cum mansionariis, & omni posteritate eorum, unam in Weldricheshusum, unam in Burcho, unam in Owheim & Vincam, centum quinquaginta jugera terra salica.* Ob nun schon, was den ersten Grund anbetrifft, solcher nicht allerdings vor richtig zu halten, wie mit mehrem soll gezeigt werden, so hat es doch an und vor sich seine Richtigkeit, daß *terra salica* und *Allodium* nicht völlig einerley, sondern vielmehr die erstern vor

eine Art des letztern zu halten, weil man solche sonst bey Erzählung anderer Höfe, Länder und Gebäude von diesen nicht würde unterschieden haben.

3.) WENDELINUS in *Glossario* meint, es wäre ein solches Guth *Salisch* genannt worden, welches ein *homo Salicus* besessen; Man wendet aber mit Recht hierwider ein, daß solche Personen mehrere Güther besessen, und man sie folglich insgesamt also nennen müssen, da doch angeführter massen bey Erzählung ihrer Besitzungen nur einige diesen Namen führen.

4.) DU FRESNE in *Glossario v. Lex Salica* hält davor, es wären die *Salische* Güther dergleichen, die anfänglich denen *salicis hominibus* gegeben worden, daß sie das gegen Kriegs-Dienste verrichten sollten, und weil die Weiber zu derer Leistung nicht tüchtig wären, hätten sie auch keine Erbfolge darinnen haben können. Welcher aber keine Gründe zu Bestärkung dieser Meinung anführet, sondern sich bloß auf seine *Dissertat. XVII. ad Joinvillam* berufft.

5.) Wollon wir von derer ihrer Meinung urtheilen, welche nach dem Anführen du FRESNE in *Glossar. v. salo* wollen, daß die *Salischen* Güther ihre Benennung von *salis publica*, welches ein zu denen Gerichten gewidmetes Haus heisse, empfangen, und dadurch solche Güther angezeigt würden, welche denen in dem *Sala publica* gehaltenen Gerichten unterworfen gewesen, und nach denen dabey üblichen Gesetzen beurtheilet worden. Sientemahl du FRESNE *l. l.* auch wegen dieser Muthmassung und deren weiteren Ausführung sich auf gedachte *XVIIte Dissertation ad Joinvillam* beruffet.

6.) Herr WACHTER in *Glossario v. Sal Land*, erkläret dieselben folgender massen. Gleich wie von denen Anführern der teutschen Völker die denen Soldaten eingegebene Länder *Allodia* von *lot foris*, weil sie durch das Loos ihnen ausgetheilet worden, genannt; so wären solche auch mit einem andern Namen *bona salica* *Sold-Güther* von selen, welches so viel als übergeben, eingeben hiesse, benahmet worden, und wären also die *Allodia* und *terra salica* einerley, bey welchen als *Besoldungs- und Belohnungs-Güthern* der Soldaten die Weiber keine Erbfolge haben können. So wie nun ferner nachgehends durch *alodium*, das erstlich ein *Soldaten-Guth* (*terra militaris*) bedeutet, ein jedwedes väterliches Guth angezeigt worden; so wäre auch nach und nach ein jedwedes väterliches Guth, welches eine *Salische*, d. i. eine jedwede freye Person unter denen *Francken* besessen, *terra salica* genannt worden. Und habe auf diese letztere Bedeutung MARCULFUS *Lib. II. form. 12.* seit Abscheu gerichtet, wenn er es als eine gottlose Gewohnheit angegeben, daß bey der *terra paterna* die *Schwestern* nicht mit denen *Brüdern* erbeten denn daß sie sonst in denen *Soldaten-Güthern* (*fundis militaribus*) nicht erbeten, wäre keine gottlose

gottlose, Allen es noch viele würde folglich nach von werden Umständ Grund de b) So mther in de muthlich es unbeding imbedeure durch von and (spiden. c) alle liberi Güther, je Länderem mit zu Hell heit ihres den Herr Marcellus hat, die eine got nem ihm Sitten ode hülfst zu geben hätten die angegeb Schickheit wachsmete daß folche beharret glück ha 7) JOACH. v boran f Ber. Alle freye Leh andernng Lehn-We Diesem tritt aber in der ande Erläut wir Valam folche, von fenen Vadi ind besond v) Es trägt ind besond fast gleiche ungehefe fr Fränckische werden, so führen un Güther oder genießen. besondere Güthern ol worden; so genannt wor Lehn-Güthe werden müß ve völligen werden; so glückten ein von denen m ist, doch abe tom II

gottlose, sondern eine gerechte Gewohnheit. Allein es bleiben auch bey dieser Meinung noch viele Zweifel übrig. Denn a) so würde folgen, daß die Salische Güter anfänglich von sellan, selle, tradere, hernach von den Salischen Besitzern genannt worden, und also nach Veränderung der Umstände auch einen ganz unterschiedenen Grund der Benennung erhalten hätten. b) So wäre bey Anführung so vieler Güther in denen Urkunden, worunter vermuthlich ebenfalls sehr viele ererbet gewesen, es unnöthig gewesen, diese und jene Güter ins besondere Salisch zu nennen und sie dadurch von andern allodiis paternis zu unterscheiden. c) So mußten bey denen Francken alle liberi homines wegen jedweder eigener Güther, ja wenn sie gleich nicht einmahl Ländereyen besaßen, entweder in Person mit zu Felde ziehen, oder nach Beschaffenheit ihres Vermögens an Geide etwas zu den Heerzügen beytragen, folglich hätte Marculfus in so weit niemahls Ursach gehabt, die Ausschließung der Töchter vor eine gottlose Gewohnheit auszugeben, wenn ihm nicht vermuthlich die Römischen Sitten oder eine vermeinte natürliche Unbilligkeit zu dieser Benennung Anlaß gegeben hätten. Zu geschweigen d) daß diese angegebene Erklärung von der Beschaffenheit der terræ salicæ ebenfalls mit nichts weiter als mit dem lege salica, und daß solche daselbst auch allode genannt wird, bestärket wird, von welcher Stelle wir so gleich handeln wollen.

7) JOACH. VADIANUS *de obscur. Allemann. verborum significat.* ap. GOLDAST. *Tom. II. Rer. Allemann. p. 60.* behaehet, daß solches freye Lehn • Güther, die nemlich bey Veränderung der Besitzer keinen Ehr. Satz oder Lehn • Wahre bezahlen dürffe, gewesen. Diesem tritt auch STRUV. *c. l.* bey. Weil er aber in der Ausführung selber eine ganz andere Erklärung von diesen Güthern als wie Vadianus beybringet, so wollen wir solche, ohne uns bey der mit nichts erwiesenen Vadianischen Meinung aufzuhalten, ins besondere untersuchen.

8) Er trägt nemlich mit vielen andern und ins besondere auch mit dem Schilter, der fast gleiche Gedanken heget, die Sache ungefehr folgender massen vor. Wie der Franckische Staat ordentlich eingerichtet worden, so hätten die Francken ihren Anführern und Königen gewisse Cronen • Güther oder domanien, bona fiscalia angewiesen. Wenn nun jemanden wegen besonderer Verdienste etwas von diesen Güthern ohne Dienstleistung geschenkt worden; so wären solches Salische Güther genannt worden. Gleichwie nun bey denen Lehn • Güthern Treue und Dienste geleistet werden müssen, die allodia hingegen einer völligen freyen Verfügung überlassen gewesen; so wären die Salischen Güther gleichsam eine Mittel • Gattung gewesen, von denen man zwar keine Dienste leistet, doch aber auch nicht so freye Verfü-

gungen darüber, wie über die allodia machen, noch auch die Weiber sich ein Erb • Recht darinnen anmassen können. Es ist aber bey dieser Meinung auszusagen, daß ihr der hinlängliche Beweis fehlet, indem sich ihre Wahrscheinlichkeit auf nichts als auf den Beyfall unterschiedener Gelehrten gründet.

9) Scheinet die von ECCARD *ad Leg. Sal.* angegebene Muthmassung die wahrscheinlichste zu seyn, daß nemlich bona salica oder terræ salicæ nichts anders als dergleichen Güther, welche zu dem Sitz und der Wohnung einer Familie gehören, gewesen, und die man gewisser massen heutiges Tages auch Stamm • Güther nennen könnte. Die Gründe, westwegen man dieser Meinung vor andern beypflichten könne, sind folgende: a) So bedeutet Sala zwar überhaupt ein Haus, wie die vielen Zeugnisse bey du FRESNE h. v. lehren, hauptsächlich aber wird dasjenige Haus, welches auf einem Guthe zu dem Aufenthalt und der Wohnung des Herrn gewidmet ist, darunter verstanden; *z. E. in Breviar Caroli M. ap. LEIBNIT. Collect. Etymol. Tom. II. p. 825. invenimus in Asnapio fisco dominico solam regalem, ex lapide factam optime, da an andern Stellen davor casa und domus gesetzt wird, z. E. p. 330. invenimus in illo fisco dominico casam regalem. Und p. 331. Domum regalem ex ligno ordinabiliter constructam.* In einer Urkunde de An. 798. bey Herr SCHANNAT *Tradit. Fuldens. n. 133. infra civitate Mongontia aream unam cum sola & cum omni ædificio, quod est duobus lateribus via &c.* In einer Urkunde *Caroli Calvi in Tabular. Dervens. ap. du FRESNE v. sedes, sessus, Concedimus etiam eisdem Dei servis sessum unum in dominicatum ad accipiendum salem, cum proprio, uti vulgo dicitur, stallone & furca superpolitra.* Bisweilen ward in dieser Absicht dem Wort domus noch *salica* hinzugesetzt, um dadurch ins besondere den Sitz und das Wohnungs Haus auf einem Guth anzuzeigen, wie *z. E. in der Urkunde ap. GOLDAST. Tom. II. Antiquit. Allemann. n. 74. Tam marchis quam ædificiis (excepta domo salica) curtilibus, terris, pratis, vineis, sylvis, aquis, aquarumque decursibus cultis & incultis, omnia ex integro pro remedio animæ suæ nobis tradidit in ea ratione, ut nos easdem res statim habeamus, & ex illis faciamus, quicquid voluerimus, & ille a nobis accipiat in beneficium in tempus vitæ suæ, quod habemus in Majugas excepta salica terra, nisi 4. jugera ex ipsa.* In Unter • Navarra werden nach dem Zeugniß du FRESNE h. v. noch jezo die adelichen Sitze oder Häuser *Sala* genannt. Und in dem *Dingrosul zu Capell ap. SCHILT. de Curris domin. p. 598.* wird die Curia dominica der Selehof genannt: der Selehof, heisset es, da *dis Guz* und die *Huber inhörent*, der *lit zu C.* obwendig der

Ppppp

Brucken

Brucken uf dem eigene, das S. Serien was. „Diejenigen Güther nun, welche zu dieser Sala oder Wohnung gehörten, oder wenigstens vor diesem dazu gehört hatten, wurden Salisch genannt. So heisset es 3. E. in der Urkunde de A. 1048. bey Herr SCHANNAT in *Tradit. Fuld. n. 606.* Excipiens unam Cartem Mulinhufen vocatam, ejus scilicet terram salicam cum triginta hubis. Sie waren also von denen agris oder Mansis indominicatis öftters nicht unterschieden. CÆSARIUS in *Glossa p. 415.* beschreibet die Mansos indominicatos durch agros curiæ, die man Selgunt oder Selgort nennete. Bey eben diesem CÆSARIO in *Registro Prumiensi ap. LEIBNIT. c. 1. p. 460.* wird salica terra ebenfals als ein zu dem Hof, Sitz oder Stamm-Guth gehöriges Land angegeben: Canonici nostri recipiunt decimam in salica terra ejusdem curiæ, & tenent eam ab Ecclesia Prumiensi. Puto tamen eam jacere inter Binge & fluvium Na, juxta castrum ejusdem comitis. Und p. 496. wird eines Vineæ salicæ Erwähnung, welchen als herrschaftlich die Bauern mit bebauen helfen müssen: Inter illa septem feoda debent bene colere vineam salicam, qua sita est in monte juxta villam: solvunt etiam finium ad eandem vineam. Nicht weniger führet BESOLD. in *Addit. v. Jahr und Tag* aus des DURRII *Dissert. de curiis Dominicalibus §. 37. an.* daß ein dem Herrn wieder anheim gefallen oder von ihm eingezogenes Guth Sel Guth, d. i. herrschaftlich, zum Hof des Herrn gehöriges Guth genannt werde. ibi: „Soll man dasselbige Guth ziehen mit einer freyen Hand, und heisset dann ein Sel Guth, und ist dann lediglich des Herrn.“ In der *Urkunde Ottonis M. de An. 956. ap. Calmet. Preuves de l'histoire de Lorraine P. I. p. 362.* werden die salicæ decimationes ausdrücklich durch dominicales und herrschaftlich erkläret: Ecclesiæ omnes abbatia illius in beneficiis omnibus ad usus prædictorum cœnobarum reddidimus dominicales, quas vulgo salicas vocant decimationes, quoniam essent nostræ regales, & nulliunquam termino Episcopali vel ecclesiæ subjacentes. Und in der von *Henrico III. de A. 1056. ibid. p. 448.* werden eben diese decimationes in sylvis denen eigenthümlichen Waldungen des Klosters entgegen gesetzt, und folgender massen beschrieben: Omnes ecclesiæ & salicæ decimationes, tam in agris, quam in vineis, sive in sylvis ubicunque in prædio sancti Maximini jacentibus, tam in Kiliwalde, quam in sylva circa curtem Steinicla vel castrum Luzellnburc -- adjacente, ad susceptionem hospitem & pauperum debent pertinere, in suis vero sylvis, quas adhuc abbas aut fratres habere videntur, quicquid sibi utile videbitur, exceptis feris bannatis, decet eos libere disponere. Wobey es nichts zu der Sache thut, daß allhie durch

die salicas decimationes die dem König anfänglich gehörige und denen Kirchen und Klöstern geschenkte Zehenden verstanden werden, welche an andern Orten auch indominicata decimæ heißen, 3. E. in der *Urkunde Caroli Simplicis de A. 932. ap. CALMET. c. 1. p. 336. ibi:* Episcoporum decimam indominicatum de civitate Tullo ex annona, vino, foenoque. Denn gleichwie Sala auch von grössern Häusern und Pallästen gebraucht wird; so sind auch die Königlichen Palläste und Wohnungen Salæ genannt worden, wie die obangeführte Stelle aus dem *Breviario Caroli M. unter andern* erweist, (Siehe auch WACHTER in *Glossar. v. Sal*) mithin hat man die zu solchen Königlichen Wohnungen gehörigen Güther ebenfals gar süglich Salisch können nennen. Wie es denn gleicher Ursachen halben an und vor sich nicht unwahrscheinlich ist, daß man die Hof-Bediente (officiers de la maison du Roi) salicos geheissen, obgleich die bey *MABILLON de Re Diplom. Lib. VI. n. 93. befindliche* Urkunden de A. 860. womit Herr *STRUVE c. 1.* diese Bedeutung zu erweisen gedenket, solche noch nicht hinlänglich bestätiget. Denn da die ganze Sache, welche diese Urkunde in sich enthält, in Italien vorgegangen, und der Albertus, der salica persona genannt wird: quod proprium, (lauten die Worte,) de Domino imperatore ad salicam personam ad Adalbertum potestative traditum & investitum, die streitige Güther in Italien besessen: Res proprietatis suæ, quas habere visus fuit in finibus Italiae, Tusciae, Spoleti & Romaniae; so kan es auch gar leicht seyn, daß dieser Adalbertus ein Francke gewesen, oder nach dem Salischen Geseze gelebet, und in dieser Absicht salica persona benahmet worden, massen aus der Urkunde gar nicht zu erschen, daß dieser Adalbertus eine Hofbedienung gehabt, oder mit dem vorherbenannten Stallmeister (Comite stabuli) Adalberto eine Person gewesen.

Man findet auch in denen Urkunden gewisse Salische Knechte angeführet, 3. E. in *Polypt. Monast. S. Emerani* bey Herr *Potgiesser p. 959.* Ad Chesinpurum servi salici habent dimidiam bobam, mansi XXVIII. & dimidiam. Singuli solvunt avenæ VI. modios, & I. souma vini & duos pullos &c. Ob sie nun ihren Nahmen daher erhalten, daß ihnen Salische Ländereyen eingegeben gewesen, (denn daß es bey denen Klöstern nicht ganz ungewöhnlich gewesen, daß sie die vormahlige Salische Güther hernach denen Bauern eingethan, kan man schliesen aus der Stelle *CÆSAR. ad Registr. Prumiens. ap. LEIBNIT. c. 1. p. 450.* sciendum vero est, quod salica terra nostra apud Marreche ultra Mosellam libere nostra est, & dominus de Hages vel aliquis suorum decimam ibi requirere non attentabit, utrum nos eam ipsi colamus, vel eam hominibus colendam tradamus) oder weil sie zu der Sala oder dem Hof gehörige Knechte gewesen, ist ungewiß, weil a) Salisch alles dasjenige, was zu dem Hof des Herrn in dieser und jener Absicht gehöret, geheissen. Ferner wird solches anwoch bestärket, b) weil die von dieser

die terra salica
mit der Sala
gehörigen Güther
solche zu dem Hof
mitte dienen, es
ter, als durch
braucht werden,
Es stimmen die
auf gleiche Art
tate, a terra pa
ausgeschlossen, und
ein, wie aldem d
sich ereignet die
ausgeschlossen mer
det, daß nach dem
auch in denen urbe
mer linc Salische
gehört haben. Die
Legi Salica nach
tion wird ausdr
jede terra gen
set solches aus de
pend. MARILLON
betur incognit
continet, de res
parentum meoru
tuos, filios meos,
cedere potestas.
angezeigt wird, daß
einander nicht entgeg
Mit von jenen seyn
Hofe des Som
Wohnung und W
ter sich begrüß
der Erbfolge aus
Es hält der
Jur. Germ. Lib. 1.
se eben ausgeführt
heit der Salischen
weil aldem kein h
wäre, worum die
ausgeschlossen gewese
angezeigt nicht glau
diejenigen, welche das
auch hätten erwerb
erhalten; b) So h
dem die Salische die
c) So hätten die
Familien gebrachte
funden. Dem
den: a) Solche
eine das väterliche
salicas terras haben
het dennoch nicht lei
So gehöre die zweyte
nen Salischen, als
Der dritten Ursache
von der väterlichen E
yn müssen. Es ist
nicht haben, und au
wären es zu unsern
tem. Denn a) so
den in Stamm-H
betung haben, un
Familie gebrachte G
das die Salische ih
der Familie u. in der
b) So würden die Str
von U.

Dieser terra salica vorhandene Verordnungen sehr wohl mit der Natur derer zu dem Stamm-Haus gehörigen Güther übereinkommen, sntemahl, da solche zu dem Flor und dem Unterhalt der Familie dieneten, es sehr billig war, daß die Töchter, als durch welche solche in fremde Hände gebracht worden, keine Erbsfolge darinne hatten. 7.) So stimmen die übrigen teutsche Geseze, wenn sie auf gleiche Art die Töchter ab aviatica hereditate, a terra paterna, ab alode paterna &c. ausschließen, mit dieser Erklärung sehr wohl überein, wie alsdenn durchgehends in allen unbeweglichen ererbten oder Stamm-Güthern die Töchter ausgeschlossen werden. Hingegen ist es ungegründet, daß nach dem Salischen Geseze die Töchter auch in denen unbeweglichen Güthern, wenn es nur keine Salische gewesen, die Erbsfolge solten gehabt haben. Dann in eben dem *Tu. LXXII. Legis Salicae* nach Wendeleni und Eccards Edition wird ausdrücklich die terra salica hernach alode terræ genannt. Und noch deutlicher erhellet solches aus der formula hereditaria in append. *MARCULF. n. 49. p. 463. omnibus non habetur incognitum, quod, sicut Lex Salica continet, de res meas, quod mihi ex alode parentum meorum obvenit, apud germanos tuos, filios meos, minime in hereditate succedere potestas.* Wodurch denn zugleich deutlich angezeigt wird, daß allodia und Salische Güter einander nicht entgegen gesetzt, sondern diese eine Art von jenen seyn, und die unbewegliche zum Hofe oder Stamm-Haus und also zu der Familie Aufnahme und Unterhalt gewidmete Güther unter sich begreifen, in beyden aber die Töchter von der Erbsfolge ausgeschlossen gewesen.

Es hält der Herr S. R. HEINECCIUS in *Element. Jur. Germ. Lib. II. Tit. 1. §. 14.* zwar um deswillen diese eben ausgeführte Meinung von der Beschaffenheit der Salischen Güther nicht vor wahrscheinlich, weil alsdenn kein hinreichender Grund anzugeben wäre, warum die Töchter von deren Erbsfolge ausgeschlossen gewesen, sntemahl die von Eccard angeführte nicht glaubig wären, nemlich, daß a) diejenigen, welche das väterliche Haus gearbet, auch hätten etwas haben müssen, wovon sie solches erhielten; b) So hätten nicht die Töchter, sondern die Söhne die Kriegs-Dienste leisten müssen. c) So hätten die Töchter, wenn sie in andere Familien geheyrathet, daselbst ihren Unterhalt gefunden. Denn hierwider könne eingewandt werden: a) So sehe man auch heutiges Tages, daß einer das väterliche Haus erlangte, ohne gewisse salicas terras dabey zu bekommen, und daß solches dennoch nicht leicht überten Hauffen siele. b) So gehöre die zweyte Ursache nicht so wohl zu denen Salischen, als zu denen Lehn-Güthern. c) Der dritten Ursache zu folge, hätten die Töchter von der väterlichen Erbschaft gar nichts empfangen müssen. Es lassen sich aber diese Zweifel leicht heben, und auch die Eccardischen Gründe, in so fern es zu unserm Vorhaben dienet, rechtfertigen. Denn a) so müste billig derjenige, welcher das Stamm-Haus erbete, auch die zu Erhaltung desselben, und der darinnen wohnenden Familie gewidmete Güther behalten, weil sonst das bloße Gebäude ihm wenig, das Aufnehmen der Familie zu befördern, würde geholffen haben. b) So wurden die Kriegs-Dienste in denen da-

mahligen Zeiten nicht bloß von denen Lehn-sondern hauptsächlich von denen eigenthümlichen Söhnen geleistet, und lag allerdings denen Söhnen eine grössere Last als denen Töchtern ob. c) Weil das mehreste Vermögen der Francken und anderer teutschen Völcker in unbeweglichen Güthern bestand, so war zu ihrer Absicht genug, wenn solches bey der Familie und denen männlichen Erben blieben, und brauchten sie also nicht bey denen beweglichen Sachen die Töchter ebenfalls von der Erbsfolge auszuschließen. Wiewohles überhaupt zu der gegenwärtigen Sache nichts thut, zu untersuchen, warum die Deutschen die Weiber von denen Salischen Gütern ausgeschlossen. Genug, daß sie solche überhaupt von den ererbten unbeweglichen Gütern ausgeschlossen, und also auch bey denen Salischen als ebenfalls unbeweglichen Familien-Gütern gleiches verordnet haben. vid. *BURJ* ausführliche Erklärung des in Deutschland üblichen Lehn-Rechts.

TERRITIO realis.

Ober-Real-Territion ist, wann es der Scharffrichter nicht bey denen blossen Mienen und Geberden bewenden läßt, sondern auch zugleich Hand an Inquisiten leget, selbigen entblößet, zur Leiter führet, ihm die gehörige Marter-Instrumenta vorzeiget, die Daum-Stöck anleget, und mit den Schnüren den Anfang machet, und pfleget man sich bey Erkennung der Real-Territion folgender Formalien zu gebrauchen:

Daß der Richter wohl befugt, den Gefangenen dem Scharffrichter auf diese Maass zu untergeben, daß er ihn mag ausziehen, entblößen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörige Instrumenta vorzeigen, auch da dieses nicht fruchten will, die Daum-Stöck anlegen, und mit den Schnüren den Anfang machen, doch daß es darbey verbleibe, und mit dem *Inquisito* vor dismahlen weiter nichts vorgenommen werde.

CARPZOV. part. 3. quast. 117. num. 52. 53. seqq. ZIEGLER Diff. de tortur. cap. 1. §. 7.

Und diese Art der Territion kommt der Tortur schon näher, doch ist selbige mit der Tortur selbst nicht zu confundiren, dann bey der Territion, wann man mit den Schnüren nur den Anfang machet, werden die Hände nur in etwas zusammen gebunden, woraus der Inquisit nicht eben grosse Schmergen empfindet, bey der Tortur aber werden die Schnür an dem Ort, wo das Gelenck zwischen der Hand und dem Arm ist, dergestalt angezogen, daß sie gang bis auf den Knochen kommen, *BRUNNEM. proc. inquisit. cap. 8. membr. 5. num. 43.* Nach der *Röm. Pr. Crim. Ordn. Cap. 9. §. 3.* wird zur Real-Territion gerechnet, daß der Scharffrichter den Inquisiten würcklich angreiffe, entleide, zur Leiter führe, endlich auch die Schnüre, Daum- und Bein-Schrauben anlege, aber nicht zuschnüre und zuschraube.

TERRITIO verbalis.

Diese ist, wann dem Inquisiten der Scharffrichter mit denen peinlichen Instrumenten vorgestellt, und als solte und wolte er ihn angreifen, gedrohet wird, welcher jedoch unangegriffen zu lassen. Und diese wird durch folgende Urtheils-Formul angedeutet:

Daß der *Inquisit* dem Scharffrichter vorgestellt und durch denselben, als solte
Pppppz und

und wolte er ihn angreifen, jedoch unangegriffen befragt werde, ob ic.

ZANGER de quæst. cap. 4. num. 17. CARPZOV. part. 3. qu. 117. num. 47. seq. LYNCKER in analect. ad STRUV. S. J. Civ. tit. de quæst. lb. 98.

Wenn nun gleich diese nuda territorio, weil sie den Leib nicht peiniget, eigentlich keine Tortur ist, so hat sie doch zum öfftern mit der Tortur gleiche Wirkung, und bringet jezweilen eben sowohl die Wahrheit heraus, wird auch alsdann zuerkannt, wann die wirkliche Tortur nach Beschaffenheit der Personen oder Indiciorum nicht statt findet, CARPZOV. d. quæst. 117. num. 50.

TESTAMENTUM.

Ist nichts anders, als eine den Rechten gemäße Verordnung eines Menschen, wie es nach seinem Tode mit seiner Verlassenschaft soll gehalten werden, L. 1. qui testam. fac. poss. Solches ist ratione originis Jur. Nat. ratione formæ aber Jur. Civ. Es können aber alle diejenigen testiren, qui non impediuntur nec prohibentur.

Impediuntur,

- 1.) ein Furiosus, L. 40. de R. J.
- 2.) ein mente captus, L. 17. qui test. fac. poss.
- 3.) ein ebrius, c. 14. X. de vita & bon. cler.
- 4.) ein iratus, L. 48. de R. J.
- 5.) ein impubes, und wenn er schon consensu & autoritate tutoris testiren wolte, so wäre es doch ungültig, §. 1. quib. non est perm. fac. und wenn auch gleich der Princeps hätte darein gewilliget, L. ult. C. de testam. milit. oder der Unmündige wäre ein Soldat, d. L. ult. C. oder hätte ad pias causas testiret.
- 6.) Die von Natur stumm und taub zugleich sind. War aber einer nur stumm oder taub, so mußte er de Jure antiquo vom Principe facultatem testandi impetiren, L. 7. qui test. fac. poss. de Jure novo aber kan solcher simpliciter testiren, L. un. C. de testam.
- 7.) Kan auch ein Blinder ordentlicher Weise kein Testament machen; siehe Testamentum cæci.

Prohibentur

- 1.) Welche keine Römische Bürger waren, L. 3. qui testam. fac. poss. als da sind die Knechte, L. 32. de R. J.
- 2.) Können auch diejenigen nicht testiren, welche keine Patresfamilias sind, als wie ein filiusfam. L. 6. qui testam. fac. poss. und wenn auch gleich der Vater ihm erlaubt hätte ein Testament zu machen.
- 3.) Können auch die prodigi kein Testament machen, wenn sie nemlich juridice tales sind, L. 18. pr. d. 1.
- 4.) Können diejenigen, welche als Ketzer sind condemniret, und derselben Receptatores kein Testament machen, L. 4. §. 5. C. de heretic.
- 5.) Die Apostata, L. 3. C. de Apostatis.
- 6.) Können die Heren und Herenmeister kein Testament machen, RICHTER P. 1. Dec. 57. n. 11.
- 7.) Ist auch denjenigen, welche übermäßi-

gen Bucher und Zinsen nehmen, nebst andern Straffen auch die testamenti factio benommen, c. 2. de usur. 6.

- 8.) Wurden de J. Rom. diejenigen, welche ein Pasquill hatten gemacht, von der testamenti factioe ausgeschlossen, L. 18. §. 1. qui test. fac. poss. welches aber heut zu Tage nicht observirt wird.
- 9.) Können auch die Monachi, oder die in den Klöstern stekende Mönche nicht testiren, Auth. Ingress. C. de SS. Eccles. Nov. 5. c. 5.

Derjenige also, welcher ein Testament machen will, muß einen gesunden Verstand und vollkommene Freyheit über sein Vermögen zu disponiren haben. In dubio præsumiret man von jedwedem, der ein Testament machet, daß er ad testandum habilis gewesen, L. 5. de probat. so lange man nicht das Gegentheil beweisen kan; auch in mortis articulo, wenn der Testator nur articulate zu reden und zu schreiben weiß, und also haben die Scabini Lips in causa Joach à Reibolds auf Rawendorf M. Jul. 1634. gesprochen, CARPZOV. p. 2. c. 12. d. 26. Der Testator kan seinen Willen entweder münd- oder schriftlich, nicht aber nur exprimiren, Ord. Imp. de An. 1512. von den Notarien tit. 31. Und solches kan in allerhand Epochen auch durch eine personam intermediam geschehen, wenn nur der Testator zugegen und in alle desselben Worte consentiret, auch saget, daß dieses sein letzter Wille wäre.

Das Fundament eines Testaments ist die Einsetzung eines Erben oder die delatio hereditatis, §. 34. de legat. 1. L. f. de jur. codicill.

TESTAMENTUM ad pias causas.

Wird dasjenige Testament genennet, darinn eine pia causa ist zum Erben eingesetzt worden; Bey Verfertigung desselben ist es genug, wenn drey oder zwey Zeugen adhibirt werden, c. 11. X. de testam. CARPZOV. p. 3. c. 4. d. 33. Es werden aber unter die pias causas gerechnet die Kirchen, Hospitäler, Lazareth, Convictoria, Almosen ic. Wenn ich daher eine Kirche, ic. zum Erben einsetze, so habe ich eine causam piam zum Erben eingesetzt. Bey diesem Testament geschieht es nun zum öfftern, daß sich die testirenden Personen undeutlicher Neben bedienen, und da fragt es sich nun, was darunter zu verstehen seye? z. E. es sezet einer Jesum Christum zum Erben ein, so wird nach der gemeinen Meinung der DD. dasjenige Kirchspiel darunter verstanden, in welchem der Verstorbene eingepfarrret gewesen, BERGER Oecon. Jur. Lib. 2. tit. 4. §. 9.

TESTAMENTUM apud A&A.

Wird genennet ein letzter Wille, welchen einer vor der Obrigkeit, entweder mündlich vorbringt, oder in Schriften selbst überreicht, oder wann er es wegen einer Krankheit oder Leibs-Schwachheit nicht thun kan, daß er etliche von der Obrigkeit abzuordnen bittet, die seinen letzten Willen aufnehmen möchten, siehe Testamentum judiciale.

TESTAMENTUM cæci.

Eines Blinden Testament, welcher ordentlicher Weise kein Testament machen kan, es wäre denn, daß

Das ist neben den
jedem jeden
die nachfolgende
ste in dem L. 1.
dem Regis Inge
Notarien, tit. 2.
confirmirt we
Solennitäten
1.) Das er
nicht m
auch da
kein Zeu
recht Er
2.) Das au
finden T
reden;
3.) dieses ton
gen nach
werde,
Testato
Zeugen
Testator
einen an
der Not
Testato
müßte e
muß sich
kennt, d
Wille se
von Notar
in d. H. b
als von u
des alle
und da
Testato
Will oder de
seinen Kindern
Zeugen, STRU
Überhaupt aber
jeden letzten Will
tion zu treffen, daß
es ein Testament m
Kinder auch sein
schlo von, woren
es perm. Willen
tit. 4. tit. 11.
TESTAME
Dieses wurde in
Kl. 17. 17. 17. 17.
L. 17. 17. 17. 17.
selbiges die
erlauben wolte?
stillschweigend oder
auch, von sich ein
die Erbe untersch
nach die geschene
beantwortet, A. G.
v. THOMAS in wor
Wort zu testiren kan
wollen die Com
sein erhalten werde
kan, da es gleich
laut von ein Test
so seine macht m
sein Sohn haben m
mentum per alle lib
Regimentum abe

daß er neben den Solennitäten, die de Jure Rom. zu einem jeden Testament erfordert werden, noch diese nachfolgende Stücke wohl beobachtet, welche in dem L. 8. C. qui testam. verordnet und in dem Recessu Imperii de An. 1512. Ordnung von Notarien, tit. 2. von Testamenten nochmalts confirmirt worden seyn. Es bestehen aber diese Solennitäten kürzlich darinnen,

- 1.) daß er die Erben, die er einsetzen will, nicht nur mit Nahmen nenne, sondern auch deutlich beschreibe, dergestalt, daß kein Zweifel mehr übrig seye, wer der rechte Erbe seyn solle.
- 2.) Muß auch der letzte Wille eines solchen blinden Testatoris zu Papier gebracht werden; Wozu noch
- 3.) dieses kommt, daß über die sieben Zeugen noch ein Notarius dazu gebraucht werde, welcher alles, was der blinde Testator haben will, in Gegenwart der Zeugen aufschreiben muß. Hat aber der Testirer schon seinen letzten Willen durch einen andern aufsetzen lassen, so muß der Notarius es denen Zeugen und dem Testatori vorlesen, damit aller Betrug möchte evitirt werden, und der Testirer muß sich hernach ausdrücklich dazu bekennen, daß solcher sein letzter wahrer Wille sey. Kan aber der Testator keinen Notarium bekommen, so muß er an desselben Stelle eine andere Person, als den achten Zeugen gebrauchen, welcher alle jetzt erzählte Stücke verrichtet, und das Testament im Nahmen des Testatoris unterschreibet.

Will aber der Vater, so blind ist, zwischen seinen Kindern testiren, so bedarf er nur drey Zeugen, STRYK. de Jure sensuum Diff. 2. c. 3. n. 42. Überhaupt aber ist hier zu mercken, daß bey einem jeden letzten Willen eines Blinden diese proposition zu treffen, daß vor wie viel Zeugen ein anderer ein Testament machen, vor so viel Zeugen ein Blinder auch sein Testament absolviren könne, addito uno. HOPPII Comment. ad tit. I. quib. non est permiff. Dissert. BERGER in Oeconom. Jur. Lib. 2. tit. 4. th. 11.

TESTAMENTUM calatis Comitibus.

Dieses wurde in Gegenwart des gesammten Römischen Volcks auf folgende Art errichtet: Der Testirer fragte das versammelte Volk, ob ihm selbiges diesen oder jenen zum Erben einzusetzen erlauben wolte? welches denn solches entweder stillschweigend oder ausdrücklich bewilligte, oder auch, wenn sich ein Widersprecher hervorgethan, die Sache untersuchte, und befindenden Dingen nach die geschehene Anfrage mit Ja oder Nein beantwortete, A. GELLIUS Noth. Attic. L. 15. cap. 27. THOMAS. in not. ad §. 1. Inst. de test. ord. Diese Art zu testiren kam nach der Zeit um deswillen ab, weil die Comitibus des Jahrs nur 2. mahl sind gehalten worden, und daher viele sich beklagten, da es gleichwohl in LL. XII. Tab. erlaubt wäre ein Testament zu machen, daß solches so schwer gemacht würde, weswegen viele Intestati dahin sterben mußten, und kamen die Testamenta per as & libram auf. Nach geänderter Regiments-Form aber sind an dieses Testaments

Stelle die denen Kaysern überreichte, wie auch die gerichtlich übergebene Testamente getreten.

TESTAMENTUM desitutum.

Ist, welches anfänglich jure aufgesetzt ist, hernach aber die Erbschaft von denen Erben nicht will angetreten werden, und also deserirt wird, L. 1. de injust. rupt. Et L. 9. §. 2. de liber. Et posthum.

TESTAMENTUM Holographum.

Ein Testament, das der Testirer selbst mit eigener Hand geschrieben und unterschrieben hat.

TESTAMENTUM injustum.

Ist und heist dasjenige Testament, welches von dem gemacht worden, der kein Testament wegen ermangelter Tüchtigkeit machen kan, oder ein Testament, so nicht nach denen vorgeschriebenen Rechts-Solennitäten mit Einsetzung des Erbens gemacht ist, L. 4. qui test. fac. poss.

TESTAMENTUM inofficiosum.

Wird genennt dasjenige Testament und letzter Wille, welches wider die väterliche Liebe und natürliche Neigung errichtet, und darinnen emer ohne Ursach unbilliger Weise übergangen und ihm nichts verlassen worden.

TESTAMENTUM judiciale.

Ein gerichtlich Testament wird genennet, wenn einer seinen letzten Willen vor der Obrigkeit entweder mündlich vorbringt, oder in Schriften selbst überreicht, oder wenn er es wegen einer Krankheit nicht thun kan, etliche von der Obrigkeit abzuordnen bittet, und seinen letzten Willen vor denselben entweder mündlich aufrichtet, oder solchen ihnen schriftlich übergiebet. Wird auch Testamentum apud Acta, oder Testamentum actis oblatum genennet. Wird nun der letzte Wille vor der Obrigkeit mündlich vorgetragen, so kan solches auf folgende Art geschehen:

P. P.

Cajus erscheint, und bittet seinen letzten Willen von ihm anzuhören. Er will demnach seine Seele Gott befehlen, und den Leib der Erde: Was aber sein zeitliches Vermögen betrifft, soll Stichus sein Erbe seyn, Paulo hingegen wolle er 1000. Rthl. legiret haben &c.

Geschiehet es aber, daß der Testirer der Obrigkeit seinen Willen schriftlich überreicht, so kan er sich folgender Formalien bedienen:

P. P.

Cajus erscheint, und stellet vor, wie er begehend seinen letzten Willen aufgesetzt, will auch solchen hiermit übergeben, und zugleich gebeten haben, solchen den Actis bezulegen, nach seinem Tode aber zu publiciren, auch darüber fest und unverbrüchlich zu halten, &c.

Wenn dieses geschehen, so nimmt der Richter das Testament, und wickelt solches in einen weisen Bogen Papier, worauf von dem Actuario solgendes geschrieben wird:

Hierinnen ist Caji letzter Wille enthalten; welchen er den 2. Apr. 1735. bey uns gerichtlich nieder gelegt, dieses aber nachrichtlich regiltriret worden.

PPPP P 3

Wenn

Wenn ein Testamentum Judiciale im Gericht an gewöhnlicher Gerichts-Stelle gemacht wird, so wird zwar nicht erfordert, daß es vor gehegter Gerichts-Banc in Beyseyn aller Assessoren und Gerichts-Personen gemacht werde, dennoch aber muß der Richter und Gerichts-Actuarius zugegen seyn; Ermangelt dieser letztere, so ist das Testament nicht gültig, ohngeachtet der Richter allein zugegen gewesen, *Decis. Elect. Sax. 45.* Wenn aber solches zu Hause ausser dem Gerichte gemacht wird, so müssen zum wenigsten drey Gerichts-Personen, 3. E. 2. Scabini und der Actuarius oder zwey aus dem Rath und der Canzlist vorhanden seyn, und ist es nicht genug, daß nur der Richter allein erscheine, weil in solchem Testamento extra locum judicii condito major suspicio fraudis præsumiret wird, welche durch die Autorität des Richters nicht völlig gehoben werden kan, *P. 3. Confiss. Elect. Det. 73.* Wiewohl dennoch wenn der Actuarius zugleich ein Administrator judicii ist, es schon genug ist, wenn der Actuarius und ein Scabinus darbey vorhanden ist, *Decis. Elect. 73.*

Inzwischen ist es nicht genug, daß der Testator, der ein solches Testament machen will, einige von dem Rathe zu sich bitte, oder selbige von ohngefahr zu ihm kommen seyn, und er sogleich in Beyseyn derselben sein Testament aufrichte, sondern es muß derselbe vielmehr den Richter, oder den ganzen Rath erbeten haben, daß selbiger gewisse Personen absende, in deren Gegenwart er sein Testament aufrichten möge, und diese Personen müssen sodenn von dem ganzen Raths-Collegio abgeschicket worden seyn, daß selbige im Nahmen des Raths oder Judicii der Aufrichtung besagten Testaments beywohnen mögen, *CARPZOV. p. 3. c. 3. d. 20.* welcher folgendes Präjudicium in causa Jonath Döhrens zu Schamsburg, M. Jan. 1632. anführet:

Diemeil aber dennoch die Gerichts-Personen von der Obrigkeit des zu Anhöerung des letzten Willens nicht abgefertiget worden, sondern als privat-Personen darbey gewesen, 20. So ist auch benanntes Testament aus Mangelung gebührender Solennitäten zu Rechte nicht beständig, 20.

TESTAMENTUM militare seu militis.

Wird genennet, welches ein Soldat ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Solennitäten macht. Was aber die Ursach dieses Testamenti privilegiati seyn, solche giebt der Kayser Justinianus in dem *princ. Inst. de test. mil. an.* Es wird aber in Ansehung des Testatoris zu einem Testamento militis erfordert

- 1.) daß derjenige, welcher ein solches Testamentum privilegiatum machen will, ein würcklicher Soldat seyn muß, der nemlich zur Fahne geschworen hat; Folglichs werden hiervon die Frey-Reuter und Volonteurs ausgeschlossen, denn weil solche nicht würcklich zur Fahne geschworen, so genießen sie auch dieses Privilegium nicht, als welches bloß den würcklichen Soldaten gegeben ist. Inzwischen genießen doch gleiches Recht mit den Soldaten, ein Kriegs-Rath, Feld-Prædiger, Feld-Medicus, Auditeur, Feld-

Scheerer; Item auch die Marquetenders, *L. 5. de testam. milit.*

- 2.) Wird auch erfordert, daß diejenigen, welche Soldaten sind, und nach dem Jure militari testiren wollen, in expeditione constituti seyn müssen, das ist, welche entweder würcklich in Bataille stehen, oder in Anmarsche wider die Feinde sind, oder sich in einer Belagerung befinden, oder welche in feindlichen Landen in Winter-Quartier liegen, wo sie täglich der Feinde Überfall vermuthen müssen, oder welche an den Grenzen, wo der Feind einbrechen will, postiret sind; Alle diese sind nun in expeditione constituti, und können sich bey Verfertigung ihrer Testamente des privilegii militaris bedienen, *BACHOV. ad TREULLER. Vol. 2. D. 10. lb. 6.* Hieraus folget, daß diejenigen, welche in Winter-Quartieren, Festungen, so nicht bloquiret oder belagert seyn, nicht nach dem Jure militari testiren können, weil sie keine Gefahr zu befürchten haben, *§. 3. de milit. test.*

- 3.) Wird requirirt, daß derjenige, welcher ein solches Testamentum privilegiatum machen will, auch testamenti factionem haben muß; und

- 4.) wird zu einem Testamento militis erfordert die heredis Institutio; diese mag nun per scripturam oder per nuncupationem geschehen, so hat es einerley effect.

Wenn ein Soldat sein Testament im Lager hat verfertigt, es mag solches per scripturam oder per nuncupationem geschehen seyn, so müssen zwey Zeugen zugegen gewesen seyn, welche bekräftigen, es sey solches sein letzter Wille gewesen. Es hatten auch die Soldaten bey Verfertigung ihrer Testamente diese Freyheit, daß sie solche Personen zu Erben einsetzen können, welche sonst aus einem Testament etwas zu erben nicht vermögend sind. So konte de J. Rom. ein Soldat einen deportatum, peregrinum &c. zu Erben einsetzen.

Inzwischen giebt es aber dennoch auch gewisse Personen, welche ein Soldat in seinem Testament nicht darf zu Erben einsetzen, als

- 1.) die servos pœnæ, *L. 13. §. 2. de testam. milit.*
- 2.) eines Soldaten Concubine, *L. 14. de his, qua ut indign.* und
- 3.) alle diejenigen Weibspersonen, welche wegen ihres lieberlichen Lebens-Wandels verdächtig sind, *L. 41. §. 2. de testam. milit.*

Ein Soldat hat auch die Freyheit, daß er einen pro parte zum Erben einsetzen, den übrigen Theil aber den Erben ab intestato überlassen kan, *L. 6. de testam. mil.* Ingleichen kan ein Soldat seinen Kindern pupillariter substituiren, wenn er gleich kein Testament hat gemacht, und was dergleichen Freyheiten noch mehr sind. Dieses Testamentum militis ist so lang gültig, als derselbe sich in dem Soldaten-Stande befindet. Ist er aber abgedankt worden, so gilt solches Testament nicht länger als ein Jahr nach dem erhaltenen Abschied: Die aber als Schelme von der Compagnie sind gejaget worden, haben dieses Privilegium nicht zu genießen, *§. 1. de mil. test. L. 26. pr. d. 1.*

TESTA-

TESTAME
 9) eines in sel
 hat abgefertigt
 müssen fallen auch
 Soldate solches eig
 weiß, daß solches
 nisten, daß es
 ben liegt, sondern
 für schriftlich ver
 41. de testam. mili
 hingetret werden,
 oder in dem Lager
 hat er sein Testam
 so geht es auch an
 auf seine Waffen sch
 seyn, *L. 15. G. de test
 bario dieses letzten
 1) ist vornehmlich, da
 weisen, welche aus
 ein Soldaten solch
 kan. mil.
 TESTAMENTU
 1) Besitzt in Be
 gen, ob sie schon
 worden, *L. 21. L.
 TESTAMENTU
 1) Ein unrichtig
 dem Civil-Recht v
 nicht als von duff
 in Satungen, 1
 der Eltern wofür
 Zeit errichtet, di
 Davon einige nich
 oder Umstände er
 TESTAMENT
 1) Wird genennet,
 genant 7. hierzu er
 Benennung seines Er
 f. d. 1. 1. 1. 1. und men
 geordnet wird, in die
 Testament. Welche
 zwei Stück requir
 Benennung des Er
 testam. und daß sol
 d. L. 11. §. 2. d. 1.
 Was das teste
 mündliche Benenn
 1) öffentlich gese
 gen hat verma
 re, d. L. 21.
 2) Daß solches
 Re. Inst. de A
 1) In bader de
 implicium ni
 stator auf im
 1. E. P. P. 2
 gen anbelange
 in welchen
 dem Buch
 wofür gezeig
 nem Erben
 2. L. 21. 1. 1. 1. 1.**

TESTAMENTUM *militis scriptum.*

Ist eines im Feld begriffenen Soldatens schriftlich abgefasstes Testament, welches geschieht in gewissen Fällen auch ohne Zeugen, z. E. wenn der Soldate solches eigenhändig aufgesetzt, und man weiß, daß solches seine Hand seye, so ist nicht vonnöthen, daß es von einigen Zeugen unterschrieben seye, sondern es ist schon genug, wann man sein schriftlich- verfertigtes Testament siehet, L. 40. de testam. milit. Allein hiebey muß wohl distinguiert werden, ob er solches in der Bataille oder in dem Lager verfertigt habe.

Hat er sein Testament in der Bataille gemacht, so gehet es auch an, daß er in den Sand, oder auf seine Waffen schreibt: dieser soll mein Erbe seyn, L. 15. C. de testam. mil. weil aber die Probatio dieses letzten Willens möchte schwer fallen, so ist vonnöthen, daß zwey Zeugen vorhanden gewesen, welche aussagen, sie hätten dem verstorbenen Soldaten solches schreiben sehen, L. 40. de testam. mil.

TESTAMENTUM *militare non scriptum, seu nuncupativum.*

Geschieht in Beyseyn, wenigstens zweyer Zeugen, ob sie schon nicht eben dazu sind requiriret worden, L. 20. L. 24. de testam. milit.

TESTAMENTUM *minus solenne seu privilegiatum.*

Ein unzierlich Testament, woben die sonst von dem Civil-Recht vorgeschriebene Solennitäten nicht alle seyn dürfen. Es sind aber verschiedene Gattungen, z. E. der Bauern, der Soldaten, der Eltern zwischen ihren Kindern, die zur Pest-Zeit errichtete, die milde Sachen angehende zc. davon einige mehr, einige weniger Zierlichkeit oder Umstände erfordern.

TESTAMENTUM *nuncupativum seu non scriptum.*

Wird genennet, welches der Testator in Gegenwart 7. hierzu erbetener tüchtiger Zeugen, mit Benennung seines Erben mündlich ausspricht, §. f. de ord. test. und wenn solches gleich zu Papier gebracht wird, so bleibet es doch ein mündliches Testament. Werden also zu diesem Testament zwey Stück requiriret, nemlich die mündliche Benennung des Erben, L. 21. §. 2. L. 26. C. de testam. und daß solche geschehe vor 7. Zeugen, d. L. 21. §. 2. d. 1.

Was das erste Stück anbetrißt, nemlich die mündliche Benennung des Erben, so muß solche

1.) öffentlich geschehen, daß sie von den Zeugen klar vernommen und verstanden werde, d. L. 26. C.

2.) Daß solche solenn sey, L. 26. L. 29. C. d. 1. Rec. Imp. de An. 1512. §. Aber die Form.

Ist daher de Jure Civ. ein testamentum implicitum nicht gültig, da sich der Testator auf eine Schedulam &c. beruget, z. E. P.P. Was mein zeitliches Vermögen anbelanget, so soll der mein Erbe seyn, welchen ich in mein Lüneburgisches Gesang-Buch auf das erste Blat benennet und geschrieben. Item: welche ich in meinem Schreib-Calendar unter den 10. Maji a. c. geschrieben und eingetragen zc. Heut

zu Tage aber ist dieses gültig, BERL. p. 3. contl. 4. n. 25.

Das andere Stück ist, daß die Benennung vor 7. Zeugen geschehen müsse, welche gültig hierzu sind, (dieses ist als etwas besonders bey diesem Testament anzumercken, daß dieser einen Zeugen abgeben kan, welcher nicht schreiben kan, die Sprache aber des Testatoris muß er verstehen können, da gleich das Gegentheil bey dem testamento scripto observirt wird, L. 26. C. de test.) die Zeugen müssen auch freywillig dem Actui testandi beywohnen, L. 20. §. f. qui testam. fac. poss. sie müssen den Testatorem sehen und hören reden.

TESTAMENTUM *nuncupativum compositum.*

Wird genennet, wenn nemlich der Testator einen Notarium zu solchem actui testandi nimmt, und sich von demselben hierüber ein Instrument aufsetzen läset, so beweiset solches die Einsetzung des Erben zur Gnüge, wenn auch gleich alle Zeugen gestorben wären, CARPZOV. p. 3. c. 3. d. 37. und dürfen hierüber die Zeugen nicht abgehört werden, und also haben die Scabini Lipsi. in causa Martini Schobers zu Träckenberg M. April. 1633. respondirt:

Dieweil aber dennoch über gedachtes ewers Bruders Testament, vom Notario ein Instrumentum publicum usgerichtet worden, in welchem Fall der Zeugen eydliche Aussage unvonnöthen, zc. So wird angeregten Instrumento publico der Zeugen weiter Bericht, obgedachtes testamenti nuncupativi wegen, billig Glauben zugesellet, B. R. W.

Folgende Formula Instrumenti kan zu einer Vorschrift dienen:

Im Nahmen Gottes

Sey hiermit zu wissen, daß nach unsers Erldfers Geburth 1692. bey Herrschung und Regierung des Allerdurchl. großmächtigsten und unüberwindlichsten Herrn, Herrn Caroli VI. von Gottes Gnaden erwehlt- und gecrönten Römischen Kayfers (ponantur Regna & Imperia) des Römischen im N. Ungarischen im N. Böhmischen im N. in der 14. Indiction, oder Römer Zinszahl, den 14. Jun. der Ehrenveste Marcus mich zu Ende benannten geschwohnen Kayserl. Notarium zu sich in sein in der Grimmischen Gasse allhier gelegenes Haus ersuchen lassen, und als ich mich daseibst frühe um 9. Uhr in seiner Wohn-Stube, eine Treppe hoch mit 4. Fenstern nach der Gasse zu eingefunden, hat er auf dem Bette zwar sehr schwach, jedoch bey guter gesunder Vernunft, wie aus seinen Geberden abzunehmen gewesen, vorgebracht, welchergestalt er seinen letzten Willen vor mir, und den hierzu erbetenen Zeugen auszusprechen, wilens sey, bäte mich daher, solchen fleißig zu registriren, und darüber ein Instrumentum publicum aufzurichten. Wann ich dann ratione officii mich dessen zu entbrechen, nicht vermocht, und daher zu meinen Instruments-Zeugen N. N. und N. erbeten. Also hat er darauf, in Beyseyn nur ermelder

deter zwey Instruments- Zeugen, wie auch (ponantur 7. Testes, quamvis Notarius ipse possit esse in numero 7. testium, vid. Rec. Imp. de An. 1512. qui etiam ad Instrumentum suum insimul potest duos testes instrumentales ex 7. illis rogare) folgendes deutlich vorgebracht: Demnach ich Marcus meinen letzten Willen zu hinterlassen mir vorgenommen: als will ich zuörderst meine Seele Gott befehlen, den Leib aber dem Schooße der Erden, und erwarte sodann die Erscheinung meines Heylandes mit Freuden. So viel aber mein zeitliches Vermögen anbelanget, setze ich Pamphilum zu meinem Universal Erben hiermit ein, jedoch dergestalt und also, daß er folgende Legata hiervon abstatte, 1.) 1000. Thl. meiner Schwester der Lucia, 2.) 500. Thl. Mavio, 3.) verlange ich, daß er mein Haus meinem Bruder Sallustio ausantwortete. Und das ist mein wohlbedächtiger und beständiger letzter Wille, welcher, da er nicht gelten sollte, als ein zierliches Testament, derselbe doch vor ein Codicill, Fideicommiss, oder anderer letzter Wille geachtet werden soll.

Nachdem ich nun diese Verordnung dem Testatori, Marco wiederum vorgelesen, und er sich nochmahlen deutlich und vernemlich darzu bekandt: als habe ich dieses alles in gegenwärtiges Instrument verfaßt, welches nebst den zweyen Instruments- auch die 7. Testaments- Zeugen unterschrieben und besiegelt, sowohl auch ich mit meinem Notariat- Signet bekräftiget. So geschehen im Jahr, Tag, Ort, auch alles in Beyseyn der Zeugen, wie im Eingange gemeldet.

(L. S.)

(L. S.) Johann Freund,
Not. Publ. Cas. ad
hunc actum spe-
cialiter requisitus.

(L. S.) N. N. } als erbetene Instru-
(L. S.) N. N. } ments- Zeugen.

(L. S.) N. N. }
(L. S.) N. N. } als erbetene Testa-
(L. S.) N. N. } ments- Zeugen.
(L. S.) N. N. }
(L. S.) N. N. }

Zuweilen aber kan es auch kommen, daß ein solches Instrument, welches von einem Notario über ein dergleichen testamentum nuncupativum ausgefertigt worden ist, verlohren gehet, die Zeugen, die bey Verfertigung desselben zugegen gewesen seyn, auch verstorben, da fragt man nun, ob denn nicht solches Testament dadurch über einen Haufen falle? Und darauf antwortet man ja, setzet aber darbey diese Limitation an, noch hinzu, wenn nur der eingefetzte Erbe nicht 2. gültige Zeugen produciren kan, welche dasselbe Instrument gesehen, gelesen und dessen Conten-

ta wohl wissen, denn wenn der eingefetzte Erbe zwey solche Zeugen, (es dürfen aber nicht 7. seyn, weil man hier nicht de solennitate testamenti, sondern bloß de probatione Instrumenti amissi handelt) produciren kan, welche eydlich aussagen, sie hätten ein solches Instrument gesehen und desselben Inhalt gelesen, selbige auch den Inhalt eröffnen, so bleibt dasselbe Testament dem ohngeachtet zu Recht beständig, und also haben die Scabini Lipsi in causa Joh. Hands zu Colleda M. Nov. 1634. gesprochen:

Wenn nun gleich die Zeugen, so bey Auf- richtung des testamenti nuncupativi gewesen, mit Tode abgegangen, das Instrument auch nicht mehr vorhanden wäre. Da aber dennoch zwey oder drey glaubwürdige Personen vermittelst Lydes aussagen, und bezeugen würden, daß ihnen wißend, daß ein richtiges Instrument über vorgedachte Verordnung aufgerichtet, sie dasselbe gesehen, gelesen, und den Inhalt oberzehlet massen, darans vernommen hätten; so würde durch solches Zeugniß die beschene Nuncupatio Instrumenti zur Nothdurfft behauptet, V. R. W.

TESTAMENTUM nuncupativum simplex.

Wird genennet, darüber kein Instrumentum ist aufgerichtet worden, und der eingefetzte Erbe soll die Substantiam desselben beweisen, so müssen die Zeugen eydlich deponiren, der Verstorbene habe ihnen sein Testament mündlich eröffnet, und darinnen N N zum Erben eingesetzt, denn in so weit ist das testamentum nuncupativum gültig, in so weit selbiges durch die depositionem juratam der Zeugen corroborirt wird, und wenn dieses nicht geschehen, so ist solches ungültig.

Diemeil sich aber leicht der Fall ereignen kan, daß die Zeugen mit einander könten versterben, und folglich der eingefetzte Erbe um seinen Beweis wäre, so thut solcher wohl, wenn er gleich nach Verfertigung des Testaments, und da der Testator mit den Zeugen noch lebet, die Obrigkeit ersuchet, selbige Zeugen gerichtlich abhören, und hernachmahls eine Registratur über ihre Aussage machen zu lassen; In diesem Fall ist das Testament gültig, wenn gleich zu der Zeit, da der Erbe die Erbschaft antreten will, kein eingiger von den Zeugen mehr am Leben wäre.

TESTAMENTUM paganum.

Ist ein Testament oder letzter Wille, so zu Haus ausser dem Krieg gemacht wird.

TESTAMENTUM parentum inter liberos.

Das Testament der Eltern unter denen Kindern, ist eine von denen Eltern ohne Solennität verfertigte letzte Willens- Erklärung, wie es nach ihrem Tod unter ihren Kindern soll gehalten werden, L. 1. L. fin. C. famil. heris. L. 21. §. 1. qui testam. fac. Es sind aber alle Eltern fähig, unter ihren Kindern ein Testament machen zu können. Unter dem Wort Eltern aber werden alle Ascendenten, sie mögen seyn in was vor einem Grade sie wollen, ingleichen weib- oder männlichen Geschlechts, verstanden, L. 51. de F. S.

Die

Darunter
flant zu Erbe
die Kinder, sie
haben, in welche
sie auch sein,
weil nach dem
der Vater alle De
behalten werden
kann darunter
Seine person
to paterno sum
ein scriptum oder
den aber unter de
rigen begriffen,
Descendenten
nur der Vater in
nan extraneam
weil dadurch das
ungültig, sondern
ständig, nur mit
vez ungültig und
von extraneis
den Kindern un
ten. vgl. In
nem solchen Test
gata und hideo
Nov. 27. 4. 1. De
ein Vater in seinem
vermacht hat, und
pam ist, zwey Zeu
gen, fünf Zeugen
wären solches ni
dasselbe Testament
gültig, sondern
Es wird an
reates & libera
erfordert, daß die
die Kinder expre
hieraus zu schlie
privilegium tra
Vater seine Kind
Err. 27. 16. 127.
mag der Vater sein
Kinder in gleiche
nem Sunde wider
nur davon nicht
Kind um seine leg
dieses geschehen,
fiscium angefecht
201. 7. 3. 4. 4. 1.
cium in causa de
Goldstein, M. A.
So ist angere
beros zu Recht
u denn, daß
von Wittgesch
und ihnen ihre
honorabili mi
den soll nicht
Nicht nicht nich
erwes Vaters
Sittlichen wgl
sollet, D. N.
Zweit nun solch
famenten oder m
fermig sein kan,
pam über nuncupativ
107. 11.

Diejenigen Personen, welche in solchem Testament zu Erben können eingesetzt werden, sind die Kinder, sie mögen sich nun in einem Grad befinden, in welchem sie wollen, nicht minder mögen sie auch seyn, was vor Geschlechts sie wollen, weil nach dem *L. 220. de V. S.* unter dem Nahmen der Kinder alle Descendenten beyderley Geschlechts begriffen werden. Ja es werden auch die Posthumi darunter begriffen.

Keine persona extranea kan in dem Testamento paterno zum Erben eingesetzt werden, es mag ein scriptum oder nuncupativum seyn. Es werden aber unter der persona extranea alle diejenigen begriffen, welche nicht unter der Anzahl der Descendenten stehen, *L. 21. §. 1. de testam.* Wenn nun der Vater in seinem Testament eine personam extraneam hat zum Erben eingesetzt, so wird dadurch das Testament nicht ganz und gar ungültig, sondern es bleibet solches vielmehr beständig, nur wird die Institutio personae extraneae ungültig, und diejenige portion, welche der personae extraneae als Erben verlassen worden, fällt den Kindern anheim, *L. 21. §. 1. C. de testam. L. 26. C. fam. ercisc.* Inzwischen ist doch vergönnet, daß in einem solchen Testament einer personae extraneae legata und fideicommissa können vermacht werden, *Nov. 107. c. 1.* Doch ist darbey vonnöthen, daß wenn ein Vater in seinem Testament solcher Person etwas vermacht hat, und solches ein Testamentum scriptum ist, zwey Zeugen, ist es aber ein nuncupativum, fünf Zeugen zugegen seyn müssen; Denn wofern solches nicht beobachtet worden, so ist dasselbe Testament quo ad legata ganz und gar ungültig, *BRUNNEM. ad Aub. quod sive, C. de testam.*

Es wird auch bey dem Testamento inter parentes & liberos scripto als auch nuncupativo erfordert, daß der Vater in solchem Testament die Kinder expresse zum Erbe einsetze, folglich ist hieraus zu schließen, daß solches testamentum privilegiatum keinesweges bestehe, worinnen der Vater seine Kinder exhereditet hat, *SCHILTER. Exerc. 38. lb. 128.* Indessen ist es gleich viel, es mag der Vater seine Verlassenschaft unter seine Kinder in gleiche Theile vertheilen, oder aber einem Kinde mehr als dem andern verlassen, wenn nur dabey dieses beobachtet worden, daß kein Kind um seine legitimam komme, denn wenn dieses geschehen, so ist das Testament als inofficiosum anzusehen und ganz ungültig, *CARPZOV. p. 3. c. 4. d. 21.* welcher folgendes Präjudicium in causa heredum Caspari Selbings zu Salckenhain, M. April 1632. anführet:

So ist angeregtes Testamentum inter liberos zu Recht kräftig und beständig. Es wäre denn, daß in demselben etliche unter andern Mitgeschwistern gänglich præteriret, und ihnen ihre gebührende Legitima titulo honorabili nicht verlassen worden, uf solchem Fall möchte angeregtes Testament zu Recht nicht bestehen, sondern es würde ewres Vaters Verlassenschaft unter euch sämtlichen zugleich ab intestato billig vertheilet, *B. R. W.*

Die weil nun solches nach Art der andern Testamenten entweder mündlich oder schriftlich verfertigt werden kan, so ist solches entweder scriptum oder nuncupativum.

TOY. II.

TESTAMENTUM parentum inter liberos nuncupativum.

Ist, wenn der Vater seinen letzten Willen einigen Personen mündlich eröffnet. Bey diesem werden die drey Stücke, so bey dem Testamento parentum inter liberos scripto nothwendig sind, nicht erfordert, sondern bey demselben ist genug, wenn zwey Zeugen vorhanden sind, und können Weibspersonen seyn, *L. 20. §. 6. qui testam. fac. post. testiret* aber ein blinder Vater, so müssen drey Zeugen adhibiret werden, *STRYK. de Jur. sensuum Disp. 2. c. 3. n. 41.*

TESTAMENTUM parentum inter liberos scriptum.

Dieses bestehet darinnen, wenn ein Vater seine letzte Verordnung entweder selbst schreibt, oder wenn es von einem andern geschrieben worden, eigenhändig unterschreibt. Bey diesem Testament ist insonderheit zu observiren:

- 1.) Daß ein Vater entweder das Testament selbst schreiben, oder zum wenigsten unterschreiben muß, wenn es anders gültig seyn solle, *Nov. 107. c. 1.*
- 2.) Wird erfordert, daß der Testator die Nahmen seiner Kinder und die Portiones, in welchen er jedes zum Erben einsetzet, mit deutlichen Buchstaben, und nicht mit Abbreviaturen oder Ziffern schreibe, *d. Nov. 107. c. 1.*
- 3.) Müssen die testirenden Eltern das Jahr, Monath und Tag exprimiren, *Aub. Quod sine, C. de testam.*

Sind nun diese Stücke genau beobachtet worden, so ist das Testament zu Recht beständig, wenn gleich kein einziger Zeuge darbey gewesen, *L. fin. C. famil. ercisc.*

TESTAMENTUM per aes & libram.

Wenn ein Römischer Bürger per aes & libram testiren wolte, so musse er 5. Römische Bürger als Zeugen, (welche die 5. Centurias, worein das Römische Volk getheilet war, representirten) nebst den Erben ruffen lassen, welcher unter dem Nahmen eines emtoris familiae erschiene, und einen Libripendem bey sich haben musse, welcher das Kauf-Geld wog, weilien die Römer ihr Geld nicht zehleten, sondern mehrentheils einander durch geschworne Wäger zuwogen. Wenn nun diese alle gegenwärtig waren, so gieng alsdann die schöne Comödie an. Der Testator fragte den Erben oder Emtorem: Ob er ihm wolte seine Familie oder Vermögen abkauffen? Der Emtor sagte Ja, und warf dem Wäger ein Aß, oder nach heutiger Art zu reden, ein 16. Groschenstück auf die Waage, welcher denn selbiges aufzog, und dem Testatori, als das Kauf-Geld, welches aber keine Proportion mit dem Vermögen des Testatoris hatte, übergab. Die Formul, so der Emtor dabey brauchte, stehet beym *ROSINO in antiqu. Rom. L. 8. c. 6. §. 12.* und heist; *Hujus ego familiam, quæ mihi emta est hoc ære, jure Quiritum mejam esse ajo.*

TESTAMENTUM Principi oblatum.

Ist ein letzter Wille, welchen der Testirer nebst einer Supplic dem Fürsten überliefert, darinn gebeten

29999

beten

beten wird, daß solches der Cansley möchte bey-
geleget und nach des Testirers Tod unverbrüch-
lich darüber gehalten werden, L. 19. C. de test.
und kan die Supplic also eingerichtet werden:

Durchlauchtigster Herzog
Gnädigster Fürst und Herr!

SW. Hochfürstl. Durchl. geruchen gnä-
digst sich unterthänigst vortragen zu
lassen, was massen ich beygefügtten letzten
Willen, nach welchen es nach meinem Tode
gehalten werden soll, aufgesetzt. Damit
nun derselbe unangefochten bleiben möge:
als habe ich nicht ungang nehmen können,
solchen Ew. Hochfürstl. Durchl. unterthä-
nigst zu überreichen, nebst angefügter gehor-
samster Bitte, sothane letzte Willens-
Ordnung von mir gnädigst anzunehmen,
ders Cansley beylegen, und darüber nach
meinem erfolgten Ableben unverbrüchlich
halten zu lassen. Ich erkenne solches mit
devotestem Dancke und verharre

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigster
Titius.

Hierzu aber wird erfordert, daß der Testirer
solches selbst überbringe, und der Fürst es auch
acceptire, L. 19. C. de testam. kan also solches durch
keinen Nuntium oder Procuratorem geschehen.

TESTAMENTUM *privatum.*

Ist, wann ein letzter Wille privat Ohren an-
vertrauet wird, welches doch, und daß das Te-
stament eben denen Zeugen vorgelesen werde,
propter votum captandæ mortis, nicht alle-
zeit fürträglich, sondern es ist genug, wann der
Testirer seinen letzten Willen denen Zeugen ver-
schlossen vorleget, und in der Zeugen Gegenwart
declarirt, daß dieses sein letzter Wille sey, L. 21.
C. de testib.

TESTAMENTUM *privilegiatum.*

Ein Testament, worinn nicht solche Solenni-
täten und Zierlichkeiten, als in einem andern Te-
stament erfordert werden, verglichen ist das te-
stamentum militis, rusticum, parentum inter
liberos, ad pias causas, tempore pestis con-
ditum &c.

TESTAMENTUM *prociatum.*

Dieses wurde deswegen so genennet, weil sol-
ches von den Soldaten, in Beyseyn ihrer Ca-
meraden zu der Zeit, da man gleich gegen den
Feind gehen wolte, und zum Treffen schon in pro-
cinctu stunde, mündlich verfertiget wurde. Sol-
ches Testament erforderte nicht mehr als 3. oder
4. Zeugen, und weiters keine Zierlichkeit, noch
auch die Einwilligung des Volkes, vid. THO-
MAS. Diff. de primis initiis successionis testamentaria
apud Romanos §. 22. ad 28.

TESTAMENTUM *publicum.*

Ist ein Testament, welches autoritate publi-
ca oder testimonio publico bekräftiget ist, wel-
ches geschieht, waan der letzte Wille dem Fürsten

oder Haupt des Staats übergeben zum Archiv
zu nehmen, und bis nach des Testirers Tod da-
selbst verwahrlich aufzubehalten, gebeten wird;
It. welches bey die Gerichts-Acta niedergelegt und
aufgehalten wird, L. 21. C. de testam. Rec. Imper.
Colon. de An. 1512. Tit. von Testamenten §. nun
die Form. CARPZOV. p. 3. c. 3. d. 2.

TESTAMENTUM *rusticorum.*

Wird genennet, welches die Bauern, und auf
dem Lande wohnende Edelleute, Pfarr-Herrn,
2c. zu dessen Errichtung sowohl wegen der Ein-
falt solcher Leute, als auch wegen schwerer Über-
kommung der Zeugen, 5. Zeugen erfordert wer-
den. Es müssen aber diese solenniter darzu er-
beten seyn, nicht nur weil in dem L. fin. C. de
testam. diese Solennitas Juris Romani keines-
weges aufgehoben worden, sondern auch, weil
selbige vielmehr darinnen deutlich reservi et wor-
den ist, in verbis: Quos ad testimonium con-
vocari necesse est.

In den Chur Sächsischen Landen wird noch
dieser numerus der 5. Zeugen observiret. CARP-
ZOV. p. 3. c. 4. def. 40. Was aber die Herzogli-
chen Sächsische Länder, Ernestinischer Linie be-
trifft, so ist es nach dem Zeugnis COLBERI Dec. 35.
n. 4. schon genug, wenn ein Bauer ein solches
Testament vor dem Pfarr Herrn und zweyen Zeu-
gen, ob sie gleich nicht besonders darzu erbeten
worden, verfertiget, und sollen die Zeugen zum
Beweis, der Pfarr-Herr aber zu Vermeidung
der Betrügereyen, so sonst von den Zeugen be-
gangen werden könnten, adhibiret werden, arg.
c. 10. X. de testam. Wiewohl RICHTER Decif. 26.
n. 6. einwendet, daß, wenn in den Sächsischen
Ländern Ernestinischer Linie ein solches Testament
vor 4. Zeugen gemacht worden, solches dennoch
gültig sey, obschon der Pfarr-Herr bey desselben
Verfertigung nicht zugegen gewesen.

TESTAMENTUM *solenne.*

Ist, wenn bey desselben Verfertigung 7. Zeu-
gen zugegen seyn, und die übrige Solennitäten
observirt werden; Und dieses ist zweyerley, scriptum
und nuncupativum.

TESTAMENTUM *solenne scriptum.*

Wird genennet, wenn der Testator mit Ob-
servirung der behörigen rechtlichen Solennien sei-
nen letzten Willen entweder selbst oder ein anderer
auf seinen Befehl zu Papier bringet, und von 7.
hiez u erbetenen tüchtrigen Zeugen unterschreiben und
besiegeln läset, und thut nichts zur Sache, ob
solches der Testator selbst, L. 29. C. de testam. oder ein
anderer, oder ein Knecht geschrieben, L. 28. qui
testam. fac. und gilt gleich, in was vor einer Spra-
che, L. 15. L. 21. §. f. C. de testam. oder auf was
vor eine Materie es geschrieben sey, §. 12. de ordin.
test. obft. Rec. Imp. An. 1512. §. Item sollen sich die
Notarien auch hüten. Resp. Dieser §. redet
nicht von den Testamenten, sondern von den In-
strumenten der Notarien.

Die Solennitäten aber, welche bey Verferti-
gung eines Testamenti solennis scripti müssen
observiret werden, sind folgende, als:

Erstlich muß solches actu continuo verferti-
get werden, L. 21. §. f. qui test. fac. poss. Hierbey
muß distinguiret werden inter actum compositionis
& scriptionis testamenti, und inter actum sub-
scriptio-

forjuntis & ad
Dum roas das
sig, daß das
werde, dem d
Testaments gar
Solennitates m
den. Die die
sondern nem
ist es nöthig,
pore & unio
und ohne abh
107. de An. 1512.
Form eines Te
von Zeugen, die
werden, möglic
tig, L. 11. C. de
an Actum ex
trat v. der Act
Zum andern
ment vor den
über erfordert
1.) Die d
mülhe
torem
hen, un
L. 11. C.
2.) Sollen
§. f. qui test
3.) Wollen
ment selbst
die Bewe
4.) Sollen
di specie
5.) Wollen
nöthig
vorunte
etwas
mind, o
Jure Ca
L. 11. L. 2
Ecclesie
obtinert h
152. Hier
Genoche
von p. 3.
6.) Wollen
Testamen
sen seyn.
Werden also
Testament nich
do ist ein Furo
vervalla hat, L.
mündiger, ein
des, L. 9. L. 11. C.
da sind die prodig
pr. qui testam, fac
sonen. Von dem
L. 15. de testib. In
gültige Zeugen ein
Resquillanten, L.
gültigen Testamen
priet potestatem
den testimonio an
Prius potesta
ist gültig Zeugen
1.) Ein Filius
nd Jure
Zou II.

scriptiois & adhibitionis reliquarum solennitatum. Denn was das erste anbetrißt, so ist es nicht nöthig, daß das Testament auf einmahl geschrieben werde, denn dieses præjudiciret der Natur des Testaments gar nichts, d. L. 21. wohl aber die Solennitates müssen auf einmahl adhibiret werden. Diese dürfen nicht interrumpiret werden, sondern wenn das Testament gültig seyn soll, so ist es nöthig, daß selbige uno eodemque tempore & unico contextu gleichsam auf einmahl, und ohne abzusetzen celebriret werden, *Ordin. Notar. de An. 1512. Tit. vom Testam. §. Nun die Form eines Testaments* 20. Wenn also einer von Zeugen, ehe noch das Testament absolviret worden, weggeheth, so ist das Testament ungültig, L. 28. C. de testam. ingleichen wenn durch einen Actum extraneum §. E. durch einen Contract 20. der Actus testamenti unterbrochen wird. Zum andern wird requirirt, daß das Testament vor den Zeugen versfertiget werde, worzu aber erfordert wird,

- 1.) Daß die Zeugen mit dem Leib und Gemüthe gegenwärtig sind, und den Testatorem nicht nur hören, sondern auch sehen, und zwar alle Zeugen zugleich, L. 9. L. 21. C. de testam. CARPZOV. p. 2. c. 4. d. 340
- 2.) Sollen sie freywillig zugegen seyn, L. 20. §. f. qui testam. fac. poss.
- 3.) Müssen sie auch wissen, daß ein Testament soll vollzogen werden, wenn sie gleich die Sprache nicht verstehen, L. 20. §. 9. d. 1.
- 4.) Sollen die Zeugen zu diesem Actu testandi specialiter erfordert seyn, L. 21. §. 2. d. 1.
- 5.) Müssen auch der zu einem Testament benötigten Zeugen sieben seyn, L. 3. d. 1. worunter aber auch der Notarius, der etwan selbiges aufsetzet, mit gerechnet wird, *Ordin. Not. Imp. de An. 1512. De Jure Can. sind 2. oder 3. Zeugen genug, c. 10. X. de testam. welches auch in terris Ecclesie observirt wird: das Jus Civile obtiniet heut zu Tage, R. Imp. de Anno 1512. Hierbey aber muß eines jeden Orts Gewohnheit wohl observirt werden, CARPZOV. p. 3. c. 6. d. 12.*
- 6.) Müssen die Zeugen zu der Zeit, da das Testament gemacht worden, tüchtig gewesen seyn.

Werden also diejenigen zu Zeugen bey einem Testament nicht adhibirt, qui impediuntur, als da ist ein Furiosus, wenn er nicht dilucida intervalla hat, L. 20. §. 4. qui testam. fac. ein Unmündiger, ein Tauber, ein Stummer, ein Blinder, L. 9. L. 21. C. de testam. oder prohibentur, als da sind die prodigi, L. 11. §. 1. de dol. mal. L. 18. pr. qui testam. fac. die Knechte, die Weibspersonen. Von denen Hermaphroditen siehe den L. 15. de testib. Insonderheit aber können nicht als gültige Zeugen einem Testament beywohnen die Pasquillanten, L. 18. §. f. qui testam. fac. und in gewissen Testamenten werden welche entweder propter potestatem oder propter negotium von dem testimonio ausgeschlossen.

Propter potestatem können in dem Testament als gültige Zeugen nicht adhibirt werden

- 1.) Ein Filiusfamilias, der annoch unter seines Vaters Gewalt stehet, §. 9. de ordin.

TOM. II.

testam. wenn ihn auch gleich der Vater in dem Testament hat enterbet; denn die exhereditatio hebet mir nicht die väterliche Gewalt auf, und verhindert folglich nicht die fictionem unitatis.

- 2.) Ein Vater in dem Testament seines Sohnes, welches er de peculio castrensi, da er ist abgedancket worden, gemacht hat, L. 20. §. 2. qui testam. fac. und dieses propter fictionem unitatis.
- 3.) Ein Bruder kan in dem Testament seines Bruders, der mit ihm unter eines Vaters Gewalt noch stehet, nicht Zeuge seyn, und dieses gleichfalls propter fictionem unitatis, §. 9. de ordin. testam. es wäre denn, daß diese fictio unitatis per emancipationem dirumpiret worden, so kan als denn der Sohn in des Vaters Testament, & vice versa der Bruder in seines Bruders Testament einen gültigen Zeugen abgeben.

Propter negotium können in dem Testament als gültige Zeugen nicht adhibirt werden,

- 1.) Der Erbe in dem Testament, darinnen er zum Erben eingesetzt worden, §. 10. d. 1.
- 2.) Diejenigen, welche in des Erben Gewalt sind.
- 3.) Derjenige, welcher den Erben in seiner Potestät hat.
- 4.) Der Bruder des Erben, welcher mit ihm in der väterlichen Gewalt stehet; hergegen können gar wohl als Zeugen in dem Testament zugelassen werden der Legatarius, §. 10. 11. de ordin. testam. der Fideicommissarius particularis d. §. 11. d. 1. junct. L. 10. qui testam. fac.

Zum dritten wird zu einem solennen Testament erfordert, daß die 7. Zeugen solches testamentum scriptum eigenhändig unterschreiben, L. 30. d. 1. und ist es nicht genug, daß ein anderer vor einen andern desjetigen Nahmen, vor den er schreibt, hinschreibe, sondern es muß vielmehr ein jeder Zeuge seinen Nahmen selbst unterschreiben. Hat aber ein Zeuge seinen Nahmen von einem andern unterschreiben lassen, so ist der Actus testandi ungültig, es wäre denn, daß ein Zeuge nicht schreiben könnte, man könnte auch an selbigem Orte keinen andern Zeugen, der da schreiben kan, bekommen, als in welchem Falle auch der imperitus litterarum seinen Nahmen von einem andern schreiben lassen kan, nur ist es nöthig, daß derjenige, der an seiner Stelle schreibt, erwehne, er habe vor den testem imperitum seinen Nahmen hinzu gesetzt, HOPPIUS in Comment. ad §. 3. de testam. ordin.

Zum vierten so müssen auch diese 7. Zeugen das Testament, worunter sie ihren Nahmen geschrieben haben, mit ihrem Petschafft besiegeln, L. 22. §. 4. qui testam. fac. Hat aber ein Zeuge sein ordentlich Petschafft nicht, so hindert es nichts, wenn er auch gleich eines andern sein Petschafft nimmt, wenn er nur dazu sehet: *In Ermangelung meines gewöhnlichen Petschafftes.* So können auch alle Zeugen nur mit einem Petschafft siegeln, weil dadurch der veritati rei kein Abbruch geschiehet, §. 5. de testam. ordin.

Zum fünften muß der Testator das Testament, wo es anders gültig seyn soll, unterschreiben, L. 21. C. de testam. kan er aber nicht schreiben,

299992

ben,

ben, so muß er über die 7. Zeugen noch einen andern nehmen, der an seiner Stelle das Testament unterschreibe, d. L. 21. & 28. C. d. t. Ord. Notar. de An. 1512. Tit. von Testamenten, §. Nun die Form, dabey er aber nicht des Testatoris, sondern seinen eigenen Namen zu unterschreiben schuldig ist. Wäre aber das Testamentum holographum, welches nemlich der Testator mit eigener Hand vollkommen geschrieben hat, so ist es eben nicht de necessitate, daß er solches unterschreibe.

Zum sechsten mußte de Jure Codic. entweder der Testator selbst oder der achte Zeuge den Namen des Erben schreiben, L. 29. C. de testam. welches aber nach der Hand durch die Nov. 119. c. 9. und die Auth. Et non observato C. de testam. ist aufgehoben worden.

TESTAMENTUM tempore pestis factum.

Wird dasjenige Testament genennet, welches zur Pest-Zeit gemacht worden: Hierzu werden nach dem Jure Civ. ebenfals, wie zu einem solennen Testament 7. Zeugen erfordert, welche aber nicht auf einmahl dürfen zusammen kommen, L. 8. C. de testam. Zu einem solchen Testament wird aber erfordert

- 1.) daß eine ansteckende Seuche in derselben Stadt oder Gemeine grassiren müsse, wo das Testament gemacht wird, als da ist die rotte Ruhr, Fleck-Fieber, 2c. doch muß sich auch die Krankheit in dem Hause des Testatoris äußern, daß er selbst oder ein anderer von seinen Haus-Genossen daran krank lieget.
- 2.) Wird auch erfordert, daß der Testator Testamenti factionem habe.
- 3.) Daß derjenige, der ein solches Testament machen will, auch einen zum Erben einsetze, L. 29. C. de testam. und
- 4.) ist auch vonnöthen, daß drey oder aufs wenigste zwey Zeugen bey Verfertigung dieses Testaments vorhanden seyn sollen, und dieses zwar nach dem Jur. Sax. und hodierno.

Wenn nun diese vier recensirte Stücke bey einem solchen Testament wohl sind in acht genommen worden, so ist dasselbe zu Recht beständig, auch nach der Zeit, da die Pest hat aufgehört. Es will zwar STRUV. S. J. C. Exere. 32. §. 27. solches nur noch ad exemplum testamenti militaris ein Jahr nach geendigter Pest gelten lassen; Allein andere DD. wie auch CARPZOV. p. 3. c. 4. d. 5. behaupten das contrarium, und so haben auch die Scabini Lipsi. in causa Adami Stöpels und Hansen Beckers zu Görsleben M. Aug. 1601. gesprochen:

Ob nun wohl gedachter Barpfelder an berührter gefährlicher Seuche nicht gestorben, sondern wiederum zu seiner vorigen Gesundheit kommen, und sich hernach anderweit verhehlet. Da er aber dennoch keinen andern letzten Willen, darinnen er seine vorige Verordnung widerrufen, nach sich gelassen, und vorge dachte drey Zeugen, das zur Pest-Zeit ufgerichtete Testament mit ihrer eydlichen Aussage bestärcken würden, 2c. So würden auch die vermachten Stücke, vermöge solcher Verordnung, welche nach Gelegenheit

diesfals ihrer Solennitäten halber nochmahls zu Recht kräftig ist, billig verabsolget, B. R. W.

TESTES.

siehe
Zeugen.

TESTIS cavillans.

Ein betrügerlicher, verkehrter Zeug, der bald so, bald anders redet, oder der sich selbst widerspricht, SICHARD ad L. 12. C. de testib. n. 23. und des wegen billig verworffen wird, MATTHEUS de Judic. Disp. 9. th. 47. als ein falscher Zeug, CRUSIUS de Ind. P. 2. c. 36. n. 10.

TESTIS de auditu.

Ein Zeug, der nicht selbst bey der That gewesen ist, sondern es nur vom Hörensagen, und aus anderer Erzählung weiß.

TESTIS extrajudicialis.

Ein Zeug, so bey außgerichtlichen Sachen adhibiret wird, als bey Testamenten, Codicillen, Instrumenten, 2c.

TESTIS falsus.

Wird genennet ein Zeug, der eine Lüge vorbringt, welchem dann auch deswegen in andern Stücken nicht geglaubt wird, BARTOL. in L. 27. π. de falsis, und ist über das des Falsi schuldig, L. 16. π. L. 13. C. de testib. Ingleichen wird nicht nur der, der falsche Zeugnis giebt, also genennet, sondern der auch die Wahrheit verschweigt, L. presbyteri, C. de Episc. & Cleric.

TESTIS fraudulentus.

Ein betrügerlicher Zeuge ist der, so die Wahrheit verschweigt, oder der Sach ein Färblein anstreicht, oder seine Red auf Schrauben stellet, oder mit Fleiß eine böse Ursach darzu setzet, 3. E. Es kan seyn, daß Titius, als Zeug in der causa principali, die Wahrheit saget, daß nemlich Lucius den Cajum verwundet habe, und kan doch in Erzählung der Ursache Betrug adhibiren, als wenn er auf Befragen, woher er es wisse, saget: weil ich es gehöret habe, 2c. Diese mit Betrug dazu gesetzte Ursach macht also, daß auch das wahr ausgesagte nichts beweiset, SICHARD ad L. 12. C. de testib. n. 23.

TESTIS habilis.

Ein tüchtiger, unverwerflicher Zeuge, eine glaubwürdige Person, so nach der Sachen Wahrheit Zeugniß giebet, dergleichen in dubio alle sind, die zu der Zeugschafft admittirt werden, L. 1. §. 1. de testib.

TESTIS inhabilis.

Ein inhabiler, untüchtiger Zeug, der nicht Zeugniß geben kan oder darff, 3. E. Unmündige, 2c. s. i. h. Zeugen.

TESTIS injuratus.

Ein Zeug, der den Zeugen-Eyd nicht geschworen hat.

TESTIS judicialis.

Ein Zeug, der nach der Kriegs-Befestigung im Gericht producirt und vermittelst eines Eyds examinirt wird.

TESTIS juratus.

Ein Zeug, der vor dem Examine den gewöhnlichen Zeugen-Eyd abgelegt hat.

TES-

TESTIS unicus.

Ein einzler Zeug; wird meistens vor verwerflich und ungültig gehalten, L. 9. C. de test. Deuter. c. 19. v. 15. CARPZ. p. 1. c. 16. d. 40. unus testis, nullus testis, ein Zeug, kein Zeug. So ist auch in gemeinen beschriebenen Rechten verordnet, daß in keiner Sache (ausgeschlossen etliche Fälle) ein Zeuge zur Beweisung genugsam seyn soll, vermöge der Regul: Unus & singularis testis nihil probat, L. 9. C. de testib. AYRER Process. Jur. part. 1. cap. 9. obs. 1. & 6. KÖNIG. in sua practica, cap. 79. num. 1. c. 80. n. 1. BERLICH. p. 1. Decis. 36. n. 58.

TESTIS oculatus.

Ein Zeug, der bey der Sach selbst gewesen, solche auch mit angesehen, und vernommen hat.

TESTIS omni exceptione major.

Wird derjenige Zeuge genennet, wider den weder wegen seiner Person noch deposition, etwas objicirt werden kan, CARPZOV. Jurispr. Confist. L. 3. def. 43. n. 1.

TESTIS vacillans.

Heist derjenige Zeuge, der, indem er sich fürchtet, und an der Sache zweiffelt, unterschiedliches zweiffelhaftes aussaget, oder ein Zeuge, der mit der Sprache nicht heraus will, sonderm seine Rede auf Schrauben sehet, L. 2. de testib.

TESTIS singularis.

Heist derjenige Zeuge, der zwar von einem und eben demselben Facto, Zeugniß giebt, aber wegen der Umstände desselben Facti variiret, CARPZOV. p. 1. c. 16. d. 40. n. 4.

TESTIUM singularitas eumulativa seu adminiculativa.

Ist, wenn zwar die Zeugen von verschiedenen Actibus oder Factis Zeugniß ablegen, so aber alle auf eines hinaus gehen und abzielen.

TESTIUM singularitas diversificativa.

Ist, wann die Zeugen von verschiedenen Actibus, so zu verschiedenen Zeiten, und an verschiedenen Orten geschehen sind, deponiren.

TESTIUM singularitas obstativa.

Ist, wann ein oder der andere Zeug etwas sonderliches deponiret, da die übrigen übereinstimmenden Zeugen solchem gerad widersprechen.

2.) THESAURUS.

Ein Schatz, ist nichts anders als eine alte Niederlage von Geld, dessen Herr nicht mehr bekant ist, oder Alters halben keinen Herrn mehr hat, L. 31. §. 1. de A. R. D. wobey zu erinnern, daß das Geld hier nicht proprie genommen, sondern darunter alle pretiose Mobilien, (denn unbewegliche Sachen gehören nicht hieher) verstanden werden, L. un. C. de thes. Es wird aber zu einem Schatz conjunctim requiriret,

1.) eine Deposition oder Niederlage von Geld.

2.) Temporis vetustas, oder eine lange Zeit, binnen welcher man nicht erfahren kan, wenn der Schatz eingegraben worden, und wer dessen Herr sey, d. L. 31. §. 1. & d. L. un. C.

Wodurch zugleich klar wird, daß hier ein tem-

pus immemorale requiriret werde, binnen welcher niemand von diesem deponirten Geld etwas gesehen noch gehört habe, L. 28. de probat. Dann wann etwa aus einem beyliegenden Zettel, oder sonst woher erhellet, von wem, und zu welcher Zeit, diß Geld sey deponiret worden, so ist es kein Schatz zu nennen, mithin ist das gefundene des Deponentens Erben zuzustellen, L. 44. pr. de acqu. poss. L. 37. de acqu. vel am. hered. RITTERSHUS ad Nov. 9. c. 29. n. 2.

Würde auch ein Schatz gefunden, da aus der Münz erhellet, daß solche nicht so gar lang und zu unsern Zeiten geschlagen sey, so kan es der Inventor ohne Gewissens-Scrupel nicht behalten, ob er schon nicht weiß, wer es hingelegt, L. 43. §. 4. de furt. CARPZOV. p. 2. c. 53. d. fin. dahero thut er christlich und wohl, wenn er in der Kirche oder in loco publico abkündigen lästet, daß er dieses oder jenes gefunden, welches er demjenigen restituiren wolle, der sein darauf habendes Recht dociren wird, BERL. p. 2. concl. 66. n. 25. SPEIDEL. in Specul. voce gefundene Waar. Aus solcher Ursach haben auch die Scabini Lipf. einem Hauß-Verkauffer, das vom Käufer darin gefundene Geld zugesprochen beym CARPZOV. p. 2. c. 53. d. 10.

Es ist aber ein Unterscheid zu machen, ob jemand auf seinen eigenen, oder einen andern Grund und Boden gefunden habe. Ersternfalls hat diese Regul statt, daß ein auf seinem eigenen Gut gefundener Schatz dem Herrn des Gutes gang und gar gehöre, §. 39. de R. D. L. un. C. de thesaur. Er mag nun solchen mit Fleiß ausgegraben, oder von ungefehr bekommen haben, wenn es nur nicht mit Zauber-Künsten zugegangen, L. 5. C. de malef. BERL. p. 2. Concl. 66. n. 6. PEREG. de Jur. Eisc. lib. 4. tit. 2. n. 2. Autoris Dissert. inaugural. de thesauro arte magica invento.

Es liegt auch nichts daran, ob der Herr den Schatz selbst gegraben, oder durch andere auf sein Befehl und Verordnung geschehen sey, ausser dem aber, und wenn ein Dienstboth zufälliger Weise auf seines Herrn Grund einen Schatz findet, gehöret ihm die Helffte: wo aber ein Sohn dergleichen Schatz fände, so hat er die Proprietät, der Vater aber den Usumfructum davon, L. 63. §. 3. de A. R. D. §. 1. per quas pers. cuique acqu. Es bleibet aber der locus proprius, wann schon ein anderer ein Jus ad rem darauf hätte, oder wäre derselbe vermiethet, verpfändet, oder der Ususfructus darauf constituiret, nachdem ein Schatz nicht zur Nugnießung gezehlet wird, L. 63. §. 3. & 4. de A. R. D. L. 39. locat. cond. Heut zu Tag will de praxi observiret werden, daß der Schatz dem Domino utili gehöre, und da eine dritte Person selbigen gefunden hätte, mußer solchen mit dem Lehn-Mann theilen, CARPZOV. p. 2. c. 53. d. 6. STRUV. S. J. F. c. 12. aph. 5. n. 1. Wäre aber ein Schatz auf eines andern Grund und Boden, und zwar data opera gefunden worden, so gehört er ganz dessen Herrn. L. un. C. de thes. Und hingegen wo es von ungefehr in einem fremden Fundo geschehen, so gehört dem Inventori die Helffte davon, §. 39. de R. D. L. un. C. de thes. Wann auch der Schatz von dem Inventore allein gehoben würde, und es wäre ein Zweifel, ob er das Gefundene vor voll angezeigt habe, so kan er zur eydlichen Manifestation, oder wo er graviret,

eiffitudines suas audiendas injungant, ut ipsis absentibus illi causas & temperate discutiant & iuste discernant. Im Kriege commandirete er seine thyuphadiam, und muß er eine ansehnliche Stelle gehabt haben, weil die Millenarii, Quingentenarii und Centenarii noch unter ihm stunden, ib. l. 26. Dux, Comes, Vicarius, pacis Assertor, thyuphadus, millenarius, quingentenarius, centenarius, decanus, &c. ibid. lib. IX. Tit. 2. l. 4. Quod si aliquis, qui in thyuphadia sua fuerat numeratus, sine permisso thyuphadi sui, vel quingentenarii, aut centenarii, vel decani sui de hoste ad domum suam refugerit. Doch stund er noch unter dem Grafen, ibid. l. c. Si Thyuphadus ab aliquo de thyuphadia sua fuerit beneficio corruptus, vt eum ad domum suam redire permitteret, quod acceperat in nove culpam, reddat Comiti civitatis, in cuius est territorio constitutus. Was aber eigentlich das Wort Thyuphadus anzeigen, solches habe ich bishero nicht ausfindig machen können, denn was die von du FRESNEH. v. angeführte Bedeutung anbetrifft, nemlich von dem Wort Tieff, welches zwar altus, aber nicht, wie er meinet, so viel als hoch heisset, und er deswegen, quia eius dignitas quasi suprema fuit inter inferiores also genannt worden, so ist solche so wenig wahrscheinlich, daß es unnöthig ist, sie zu widerlegen; Ich hätte gerne das griechische Wort *ὄνατος*, welches nicht allein einen Bürgemeister, sondern auch überhaupt eine vornehme und obrigkeitliche Person anzeigt, mit zu Hülffe genommen, wenn mir nicht überhaupt die Ableitungen, so ohne Ursach aus fremden Sprachen hergehohlet werden, verdächtig wären. Unterdessen will ich doch eine Muthmassung, welche ich aber niemanden aufdringen will, hersetzen. Theod. Thiudan heisset das Volk, ingleichen eine Provinz, SPELMANN v. Theada. Eccard. ad L. Sal. p. 21. wovon durch eine Verkürzung, wie eben dieser ECCARD c. l. p. 14. anmercket, Ty gemacht, welches den Ort, wo das Volk zusammen kommet, anzeigt. Heofod bedeutet im Alt. Sächsischen das Haupt, Nieder-Sächsisch: Hoëft, Englisch: Head Thiufedus oder Thyuphadus wäre also so viel als das Haupt, oder der vorgefetzte eines Volks oder eines Strich Landes, gleichwie in denen LL. Edwardi Confessor. Cap. 29. der Decanus tien heofod, d. i. das Haupt über zehen genannt wird.

TIBIALE.

Der Harnisch an den Schienbeinen, L. 14. §. 1. de re milit. ibi: nam si tibiale vel umerale alienavit, castigari verberibus debet.

TIGNARIUS faber.

Bedeutet alle und jede Bauleute, L. 235. §. 1. de V. S. ibi: Fabros tignarios dicimus non eos duntaxat, qui tigna dolarent, sed omnes qui edificarent.

TIGNUM.

Heißt nicht allein ein Balken, sondern auch alle und jede Bau-Materialien, 101. tit. π. de tigno juncto, L. 62. ibique GOEDDEUS ad tit. π. de V. S. junct. §. 29. Inst. de R. D. als Stein, Kalk, Ziegel, Sand, it. in den Weinbergen die Stangen, und was sonstien zum Weintrachs gehöret; vid.

L. 7. ad exhiben. l. L. 1. §. 1. de tign. junct. L. 23. §. Tignum. de R. V.

TITUBANS mens.

Wenn man zweiffelt und nicht weiß, was man für einen Entschluß fassen soll, L. f. C. de Pandiff. indeb. ibi: Pro dubietate eorum, qui mente titubante indebitam solverint pecuniam, certamen legumlatoribus incidit; &c.

TITULUS.

Der Titul, das Prædicat, oder rechtmäßige Kenn- und Wahrzeichen einer tragenden Ehren-Stufe, angebohrnen oder angeerbten Standes und verwaltenden Amtes. Es muß aber ein Titul nach Proportion der unter einander handelnden und zielenden Personen, dergestalt eingerichtet werden, daß der Sach nicht zu viel noch zu wenig geschiehet, als worinnen man gar leicht impingiren und anstossen kan. Dann thut mander Sach zu viel, und gibt einem einen grössern Titul, als ihm gebühret, so macht man ihn hochmütig, und sich dagegen verächtlich; thut man aber der Sach zu wenig, so erwecket man offensam, und ladet einen Haß auf sich, ja es wird wohl solches gar öftters vor eine Injurie und Beschimpfung angenommen, vid. rubr. §. 1. t. Cod. ut dignitatum Ordo servetur. Add. FELTMAN. de titul. honor. L. 1. cap. 16. §. 1. 2. & 399. & PAUL. HÖNN. Disput. Inaug. de Dignitat. §. 10.

Und ist freylich zu betauern, daß, da vor diesem die Titul so gering gewesen, daß sich auch derselben grosse Herrn nicht geschämiet haben, de quo plura vid. apud KNIPSCHILT. de Nobilit. L. 1. c. 10. num. 63. 399. BESOLD. Thes. pract. VOC. Titul, selbige dagegen heut zu Tage dergestalten gestiegen sind, daß sich auch Privat-Personen über ihren Stand weit erheben, vid. KNIPSCHILT. dict. cap. 10. n. 65. & FELTMANN. d. L. 1. cap. 14. §. 2. 399. & cap. seq. §. 15. allwo er von dem Mißbrauch des Tituls, Ihr Gnaden, handelt. Worinnen aber selbigen billig von ihrer Herrschafft und Obrigkeit ein Einhalt gethan, und sie zur gebührenden Straf solten gezogen werden; arg. Nov. 17. cap. 15. add. d. FELTMANN. d. tract. L. 1. c. 78. §. 7. & HÖPPING. de Jure Insign. cap. 14. a num. 170. usque ad n. 177. nec non MULL. de represent. Majest. P. 2. c. 25.

Zumassen denn dieser Mißbrauch der Tituln nicht allein in denen gemeinen Rechten, wie auch in denen Reichs-Satzungen, und denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen ausdrücklich verboten: vid. omnino R. A. zu Regenspurg de An. 1500. tit. der Hauptmann soll ohne Schaden der Feind ziehen: 83. in fin. in verb. ibid.

Desgleichen sollen sie Ordnung der Titul halben fürnehmen, wie ein jeder dem andern in seinem Stand schreiben soll.

Jung. rubr. & t. t. Cod. supr. cit. ut dignit. Ordo servetur: Add. Capitul. Leopold. Art. 45. Josephina Art. 43. & Moderni Invidiff. Imperat. Carol. VI. d. 1. 22. nec non FELTMANN. d. tract. L. 1. cap. 14. §. 8. Add. hic das Chur-Bayerische Mandat, wegen der hochgestiegenen Tituln: de quo DIETHERR. ad BESOLD. Thes. Pract. V. 1. VOC. Titul, in addit. ibique alleg. ZORER.

Sondern es ist auch die Poena falsi, oder die Straf des Falsches, darauf gesetzt, wenn einer aus Gefährde, und einem andern zum Nachtheil, sich

sich einen solchen Titul, der ihm nicht gebühret, zu schreiben, vid. L. 13. §. 2. π. ad L. Cornel. de fals. L. un. de C. mutat. nom. ibique DD. L. un. C. de his qui potent. nom. & tit. & rubr. cum t. t. C. ut nemo priv. tit. add. CARPZOV. Prax. Crim. p. 2. qu. 93. num. 35. seqq. FELTMANN. d. Tr. L. 1. cap. 72. & 73. §. 1. 2. & seqq. & ENGELSCHALL. in Diff. Inaug. de eo quod iustum est circa mutat. nom. c. 3. §. 16. & seqq. so daß, wenn nahmhaffte beschwerliche Umstände concurriren, jezumeilen nicht allein die Leibs- sondern auch so gar die Lebens-Straff Platz hat, vid. ENGELSCHALL. cit. Diff. c. 3. §. 19. & 20. FELTMANN. d. Tr. L. 1. cap. 37. §. 6. seqq. & CARPZOV. supr. c. 1. num. 89. ubi Exempla. add. P. S. O. Kayser Carl des V. Art. 113. & 115. ibique DD. Wie denn auch zu dem Ende der Kayserl. Fiscal bisweilen sein Amt dñsals exerciret, und diejenigen, so sich eines ihnen nicht gebühelichen Tituls anmassen, zur Straff fordert, vid. Capitul. supr. cit. add. L. un. C. ad L. Visell. HOEPPING. de Jure Insign. c. 14. n. 67. & FELTMANN. de Titul. Honor. L. 1. cap. 73. §. 12.

TITULUS.

In Ansehung der Possession ist Titulus der Titul eine rechtmäßige und der natürlichen Billigkeit gemäße Ursach der Besizung, pr. Inst. de iur. §. 37. de R. D.

TITULUS.

Oder Tituli, waren nach dem Canonischen Recht erstlich gewisse denen Clericis zugeeignete und angewiesene Sige, da sie ihr Amt exercirten, nachmahls sind die Güther, die zu ihrem Unterhalt gehörten, damit angezeigt worden, daher, wann gesagt wird: Clericum sine titulo non esse ordinandum, heiset solches nichts anders, als daß kein Clericus solle ordiniret werden, es seyen ihm dann gewisse Einkünfte oder Güther angewiesen, von welchen er seinen nöthigen Unterhalt haben möge.

TITULUS coloratus.

Ein Schein-Titul, nennen die Doctores, wann der Adversarius vollkommen gewußt, daß das Recht nicht ihn angehet, doch aber Actus exerciret, dadurch die Possession nur einen Schein bekommt, PEREGR. de fideicom. art. 52. num. 134. STRYK. Diff. de necessit. edendi titul. sua poss. cap. 3. num. 23.

TITULUS injustus.

Ist, wann der Besizer die Sache aus so einer Ursach an sich gebracht hat, welche zu Überkennung des Dominiü oder Eigenthums nicht zulänglich ist, e. g. wann die Sache gestohlen, oder gewaltsamer Weise dem Herrn genommen worden.

TITULUS justus.

Ein rechtmäßiger Titul oder Schein, der von denen Gesezen gebilliget wird.

TITULUS lucrativus.

Ist, wann wir eine Sache besizen, und nichts dafür gegeben oder gethan haben.

TITULUS nullus.

Ist, welcher wider die Leges und Formam statutorum laufft, L. 7. C. de agricol. & cens. FABER in Cod. Lib. 8. Tit. 17. def. 4. n. 2.

TITULUS onerosus.

Ist, wann man eine Sache deswegen besizet, weil man etwas dafür gegeben oder gethan hat.

TITULUS putativus.

Wird genennet, wann einer meinet, er habe ein Ding mit Recht, ist aber von jemand anders in diesen Irthum gebracht worden, oder hat ein Ding nicht gewußt.

Toback.

Es ist schon davon in dem Artikel Toback, Tom. I. etwas gedacht worden, hierbey aber wolte nur so viel erinnern, wie daß Ihre Maj. der Czar und Groß-Fürst von ganz Rußland, Michael Fedorowicz, Hochsel. Gedächtniß, in Moscau und denen übrigen Städten ein hartes Verbot wegen des Tobacks ergehen lassen, daß niemand, weder Russe, noch Ausländer, bey Lebens-Straffe Toback bey sich haben, oder trinken, oder damit handeln möge, und daß, wenn jemand mit Toback handelt, der Käufer und Verkäufer festgenommen, und in das neue Bierthel geschickt werden sollen, allwo sie eine schwere Strafe der Todes-Strafe gleich auszustehen haben, ihre Häuser und Güther auch verkauft und das Geld in Ihre Maj. Cassa geliefert werden solle: Welchem allen auch ins künftige nachzukommen, Ihre Maj. der Czar und Groß-Fürst von ganz Rußland Alexey Michailowicz, befohlen, und die Bojaren eingerathen haben.

Wann einige mit Toback eingeführt wurden, und vorgäben, daß sie selbigen von Pohruischen Kaufleuten, welche ihn zum Verkauf mit sich gebracht, gekauft hätten, so soll man sie bey der Folter befragen, ob sich solches auch würcklich also verhalte? Bestünden sie auch nun gleich auf ihrer Rede, und es wäre doch eine ziemliche Quantität bey ihnen gefunden worden, so sollen sie noch einmahl gefoltert, und wann sie dennoch bey ihrer Rede bleiben, auf obgesetzte Maasse gestrafet werden.

Würden aber solche Leute bey dem Examine vorgeben, daß sie den Toback von andern Russen oder Ausländern, so sich in Sr. Maj. Diensten befinden, gekauft haben, so soll man die angegebene Verkäufer auffuchen, mit ihnen confrontiren, auch wann es nöthig ist, foltern, und ihnen sodann, denen Rechten gemäß, ein Urthel sprechen.

Wann mit Toback eingeführte abgedankte Sträligen, Ausländer, Herren-Knechte und Bauern, oder Spaziergänger vorgäben, sie hätten solchen gefunden, oder wenn einer, bey dem Toback im Hause gefunden würde, sagte, daß der Toback nicht seine sey, auch seines Wissens niemanden gehöre, sondern ihm von denen, die ihn eingeführt, oder einem andern aus Feindschaft ins Haus geworffen seyn müße, oder wann jemand, welcher wegen Toback angegeben würde, solches leugnete, so sollen dergleichen Leute auf die Folter gespannt werden. Bleiben sie nun bey der Folter auf ihrer Rede, so sollen sie ohne Strafe frey gelassen, wo aber sonst Toback gefunden würde, derjenige, so ihn bey sich hat, über den Bock mit der Knute geschlagen werden.

Wann Kaufleute, Sträligen, Ausländer, Herren-Knechte und sonst jemand, wes Standes er sey,

sey mit Toback
und vorgäben
bracht, ihnen se
sollen sie mit der
und wenn es j
darauf gelaget
Rede, so soll m
de sie eingez
meyer bekennen
schlagen.
Wann aber
2. oder 3. mahl
so soll er mehr ab
Knute über den B
geschlagen werden
mahl geschlagen, se
auffhängen, oder
nach ausgethanen
mit entlegenen
schien werden.
Wann die
Schend-Wirth
oder irgende
der Wirth ihn
noch nicht zum
nicht in das neue
getan, was sie
es ihnen gelassen
Wann aber d
nachdem sie Geld ge
liefen, und solches
wurde, so soll
Knute geschlagen
werden, vid. de
242. & 243.
So: ein
Römern rüman
sine Bürger-M
Hülfe an bis auf
le war, keine Er
Achtel mit einer
de: 4) die Figur
c.) doch zu Fied
den Dignitäten
in keiner Acti
Kleid mit war: 7
2.) Toga pr
purs-St
b.) Para
nige Er
c.) Candida
weiser
Natur n
gen trug
Amt her
ri gener
d.) Vesti
denlich
Altes e
weil sie a
Pardagge
nann, u
wienabl
e.) hie, we
schick nu
sch über un
von gange
TOM II.

sey, mit Toback in die Cangeley geführet würden, und vorgäben, daß diejenigen, welche sie gebracht, ihnen solche heimlich zugesteckt hätten, so sollen sie mit denenselben confrontiret, befraget, und wenn es zur Folter kommen müste, zuerst darauf geleyet werden. Blieben sie nun auf ihrer Rede, so soll man auch diejenigen peinigen, welche sie eingebracht, und wann sie solche Schelmerey bekennen, über den Bock mit der Knute schlagen.

Wann aber ein Sträliz oder sonsten jemand 2. oder 3. mahl mit Toback eingeführet wäre, so soll er mehr als einmahl gefoltet, und mit der Knute über den Bock, oder auf denen Märckten geschlagen werden: würde es aber noch mehr mahl geschehen, so soll man ihm die Nasenlöcher aufschlißen, oder die Nase abschneiden, und ihn nach ausgestandener Tortur und Strafe an einen weit entlegenen Ort, wohin es Ihro Maj bes fehlen werden, andern zum Exempel verschicken.

Wann die Visitatores und Juncker einen Schenck-Wirth oder Tobacks Händler aufhüben, oder irgendwo Toback im Hause funden, und der Wirth ihnen 5. 10. 20. oder 30. Rubel oder noch mehr zum Löse-Geld offerirte, damit sie ihn nicht in das neue Bierthel brächten, auch anzeigen, was sie von ihm bekommen hätten, so soll es ihnen gelassen werden.

Wann aber die Visitatores und Juncker, nachdem sie Geld genommen, den Wirth lauffen liefen, und solches im neuen Bierthel erfahren würde, so sollen sie desfalls gefoltet, mit der Knute gestrafft, und aus der Cangeley gestofen werden, vid. das Russische Land-Recht, pag. 242. & 243.

TOGA.

So 1.) ein Ober-Kleid war, das bey denen Römern niemand tragen durfte, der das Römische Bürger-Recht nicht hatte; 2.) von dem Halse an bis auf die Füße gieng; 3.) von Wolle war, keine Ermel hatte, und auf der rechten Achsel mit einer Schnalle zusammen gemacht wurde; 4.) die Figur eines halben Circuls hatte; 5.) bloß zu Friedens-Zeiten, oder doch nur von den Officirern im Felde getragen wurde, wenn sie in keiner Action waren; 6.) auch ein Frauen-Kleid mit war; 7.) genannt wurde

- a.) *Toga praetexta*, wenn sie mit einem Purpur-Streiffe eingefasset war;
- b.) *Pura*, wenn sie ganz schlecht, ohne einige Einfassung war;
- c.) *Candida*, wenn sie durch Kunst noch weißer gemacht, als die Wolle von Natur war, dergleichen denn diejenigen trugen, die sich um ein öffentliches Amt bewarben, und daher *Candidati* genennet wurden.
- d.) *Virilis*, welche den jungen Leuten ordentlicher Weise im 17. Jahre ihres Alters erst zu tragen erlaubt, auch, weil sie alsdann von der Aufsicht ihrer Pädagogorum los kamen, *Libera* genannt, und mit grosser Solennität das erstemahl angeleyet wurde;
- e.) *Pulla*, wenn sie schwarz war, und anfänglich nur in Trauer-Fällen, folgendlich aber unter denen Kaysern insgemein von geringen Leuten getragen wurde;

- f.) *Picta*, wenn sie von Purpur und mit Golde gesickt war, dergleichen aber nur die Triumphatores tragen durfften;
- g.) *Purpurea*, wann sie von Purpur, doch sonst ganz schlecht war;
- h.) *Palmaria*, wenn sie mit Palmen-Zweigen ausgehuet war;
- i.) *Aperta*, wenn sie offen und mit keinem Gürtel umschlossen war.
- k.) *Pracincta*, und zwar *Cinctura laxiore*, wenn sie gar schlaff um den Leib gegürtet wurde; --- *strictiore*, wenn sie etwas schärffer angezogen wurde, also, daß sie sich von der Erde in die Höhe gab, und *Cinctura Gabinia*, wenn sie unter den Armen herum geschlagen, und auf den Rücken mit den Zippeln zusammen geknüpft wurde.

TOGATI.

Heissen in denen Constitutionibus Imperatorum die Advocaten und Patroni causarum, vid. L. 11. §. *procul dubio*, C. de judic. L. ult. C. de sportul. L. 5. C. de metat. & opidem.

TOPIARII servi.

Wurden diejenigen Knechte genennet, welche die Figuren der Blumen-Beete machten, und aus denen Kräutern und Bäumen allerhand Figuren der Thiere, Vögel, u. zu ziehen wußten, L. 60. §. f. de legat. 3. L. 12. §. *idem respondit*. & L. 17. in f. π. de instr. vel instr. legat.

TORTURA.

Hierbey ist zu erinnern, daß der Richter, welcher jemand ohne redliche Anzeigungen der begangenen Missethat mit der Tortur angreiffet, könne nicht nur actione injuriarum von dem unschuldig Gemarterten belanget werden, sondern er ist auch schuldig, demselben wegen der erlittenen Schmerzen, Schaden und Unkosten, gebührende Satisfaction zu thun, und wird über dieses willkürlich und gestalteten Dingen nach so gar am Leben, von dem Ober-Herrn bestrafet, vid. P. S. G. O. art. 21. & 22. junct. art. 61. CARPZOV. Pr. Crim. part. 3. quæst. 119. num. 33. 34. 35. 36.

Und schüzet den Richter im geringsten nicht, wann er auch schon von den widerrechtlich Gemarterten die Urphede, daß er nemlich die Befängnuß und Tortur nicht rächen wolle, abgefordert hätte, dann dergleichen Urpheden und Cautiones verziehen sich nur, daß man keine Rache durch Thätigkeit oder per viam facti suchen wolle, nicht aber, daß das zugesügte Unrecht durch den Weg Rechts nicht sollte gerächet werden können. P. S. G. O. art. 20. ibique STEPHAN. num. 5. CARPZOV. qu. 127. num. 46.

Und dieses hat auch statt, wenn gleich der Gefangene mit ausdrücklichen und nahmhafften Worten geschworen hätte, daß er weder mit Recht noch ohne Recht die Tortur rächen wolle, wie solches die Verba generalia d. art. 20. ibi: Keine Urphed helfen schützen oder schirmen u. genugsam anzeigen, CARPZOV. d. l. n. 48.

Im übrigen aber kan der torquirte wider den Richter ehend und anderst nicht agiren, bis er zu vorhero von dem Ober-Herrn, dem die Jura Majestatica zukommen, auf vorhergehende der Sachen Erkenntniß, von dem Eyd, in so weit er

R r r r

darinnen

darinnen das Recht verschworen, ist absolviret worden. Dann daß in diesen und andern Fällen der Eyd an und vor sich selbst keines wegs nichtig und kraftlos seye, sondern ad effectum agendi relaxirt werden müsse, solches lehren die DD. einmüthig, GAIL. 2. O. 22. n. 1. seq. BERLICH. p. 2. concl. 48. num. 1. BECKS Pr. Aur. pag. 206. conf. Artikel, Tortura, Tom. I.

TRADITIO.

Zu teutsch wird sie die Ubergab, Einraumung, Ueberlassung, Liefferung, Einhändigung genannt. Und wird in genere beschrieben, daß sie sey eine Translation einer Sache und deren Possession. Ist ein modus acquirendi rerum dominium frequentissimus. Wenn nun gleich vermittelst der Tradition die Acquisitio domini geschieht, so giebt es doch Casus, da auch ohne Tradition und Possession das Dominium transferiret werden kan. Also verfället

- 1.) das Dominium von des Defuncti Verlassenschaft ohne einige Tradition oder Occupation der Possession auf den Erben, L. 50. §. 1. de R. N. KNIPSCH. de fideicom. sam. c. 10. n. 22. Gleiches ist auch
- 2.) von dem Dominio rei legatae zu sagen, welches ipso jure auf den Legatarium verfällt, L. 80. de legat. 1. L. 64. de furt.
- 3.) Die Schenkungen von Todes wegen haben gleiches Recht, massen sie denen Legatis equipariret werden, L. fin. C. de don. mort. caus. CA PZOV. p. 3. c. 1. d. 37.
- 4.) Wann eine Societät über das ganze Vermögen gestiftet worden, so verfällt das Dominium derjenigen Sachen, welche dem Confocio gehöret, ipso jure auf den Socium, L. 1. in fin. L. 2. pro soc.
- 5.) Was der Kirchen geschenkt wird, das masset sich selbige als ein Herr an, ohne einige vorherige Tradition, L. 23. pr. C. de SS. Eccles. welches auch auf andere mit der Kirche getroffene Contractus extendiret MENOCHIUS; vid BRUNNEM. ad L. 23. C. allwo er gleiches auch von denen mit einer Stadt getroffenen Handlungen obtiniret haben will, conf. eundem ad L. 15. C. de rei vind.
- 6.) Wenn eine Sache von eines Pupillen, Minorennen, oder Soldatens Geld erkaufft worden, L. 8. C. de R. V. CARPZOV. p. 1. c. 28. d. 109. n. 6.
- 7.) Wann in judiciis divisoriiis durch einen richterlichen Spruch, die Sache einem oder andern Erben oder Socio adjudiciret worden, §. ult. de offi. jud.
- 8.) Das Dominium rei dotalis verfällt auch nach der Ehe sogleich auf die Frau, L. 30. C. de J. dot.

Bey diesen Fällen nun ist genug, wenn der Titulus probiret wird, wo man cum effectu die Rei Vindication anstellen will, weil lex civilis immediate das Dominium transferiret hat, L. 23. pr. junct. L. 50. §. 1. de R. V. Und diß wird genannt ein Transitus legalis, davon mehrers kan gelesen werden in FROMMAN. Disp. de transitu leg. LAUTERB. Coll. theor. pract. ad Tit. de R. D. n. 53.

Es wird aber zu einer Tradition, wo sie gültig seyn, und das Dominium transferiret werden soll, erfordert:

- 1.) Daß eine leibliche Sache sey, welche übergeben wird, weil die res incorporales eigentlich nicht übergeben werden können, nachdem man sie auch proprie nicht possidiret. L. 43. §. 1. de A. R. D. L. 4. §. 27. de usurp. & usuc. sondern bey denenselben ist loco traditionis die patientia, und loco acceptationis das exercitium, der Gebrauch, L. ult. de servit.
- 2.) Daß die Traditio von dem Herrn geschehen soll, oder dem, welcher den Herrn vorstellet, v. g. ein Bevollmächtigter, L. 9. §. 4. de A. R. D. §. 42. de R. D. Dann wer nicht über eine Sache Herr ist, kan auch die Herrschaft auf keinen andern transferiren, L. 20. pr. de A. R. D. L. 120. de R. J. Es muß aber dergleichen Herr eine freye Macht mit dem Seinigen zu disponiren haben.
- 3.) Ein gerechter Titul, oder eine zu Transferirung des Domini tüchtige Ursach, weil die nuda traditio kein Dominium transferiret. Inzwischen liegt doch daran nichts, ob ein verus oder putativus titulus vorhanden sey, wann nur durch beeden das Dominium kan transferiret werden, L. 18. de reb. cred. L. 36. de A. R. D. §. E. wann jemand einem andern animo donandi Geld übergiebet, dieser aber als ein Anlehen annimmt, ob es schon weder ein mutuum, noch eine Donatio ist, L. 12. de reb. cred. so wird doch das Dominium vor transferiret gehalten, weil doch beede in Domini translationem consentiren, und sowohl die Donatio, als das mutuum ein Dominium transferiren, L. 36. L. 72. §. 6. de cond. & dem. STRUV. Ex. 41. ib. 60. ibique MÜLLER.

Das 4.) Requisitum, welches zu einer Tradition erfordert wird, ist der Will und Consens desjenigen, welcher die Sache empfahet, nachdem niemand wider seinen Willen acquiriren kan, L. 55. de O. & A. L. 69. de R. J. Es können aber diejenige eine übergebene Sache nicht efficaciter annehmen, welche ihrer Vernunft nicht fähig seyn, auch nicht per Curatorem, als nur ex æquitate, L. 1. §. 3. L. 32. §. 2. de acqu. poss.

Es wird aber eine Sache nicht vor übergeben gehalten, wo nicht derjenige, dem solche gegeben wird, in den leeren Besiz kommet, L. 12. C. de prob. Dann die Traditio ist eine Translatio possessionis, L. 3. §. 1. de A. E. V. wo nun diese einem andern zukommet, so kan sie nicht transferiret werden, L. 20. pr. de A. R. D. Zwey aber können eine Sache unmöglich zugleich in solidum besizen, L. 3. de acqu. vel am. poss. Wann nun z. E. der Herr eines Fundi, welchen dermahlen Titius bona fide possidiret, dem Mevio verkauft, und selbigen in Abwesenheit des Titii in den Fundum induciret hätte, so hat er selbigen hiedurch noch nicht übergeben, wird auch Mevius deswegen nicht dominus rei, L. 50. de R. V. weil ein abwesender Possessor bona fidei durch seine Absenz die Possession nicht verlieret: dann ob selbige schon animo & corpore acquirirt werden

meinen muß,
ferret, L. 3.
m. poss.
Traditio ist
nicht von ein
die Einräumung
Sachen gesche
sey, singlet und
ist unterschiedl
ger oder fuzer
bolum und W
tio longe muss
lica entanden.
TRA
Gesicht, m
Acceptation,
tion des Domi
Schweif vorge
Wohn githere
allwo die Soz
rendum Domi
bedinlich, die
sen und, so, d
geben, noch ih
ben, §. E. wann
Besand gelassene
kauft oder gesche
der Zeit zu, da
sogleich nach die
seyn, dazur y
Konnen glesen
1. de A. R. D. L
L. 8. de donat.
reb. cred. L. 10
Hieher geh
Continuum
Herr, welcher
annoch behält,
men, zu belegen
tenet, er wolle
so lang, bis die
seum, sondern de
indoben. Welche
possessorium au
Dominium tran
quod is posside
alio, in §. L.
Es eragnet
materia mutui.
pohec, massen
tor in mora sol
als naturalen
Schulders auf
p. 5. de 31. dab
dicta retinende
nach Besizstsch
1099. ad 109. in
TRA
und nicht
Hingeh. Sch
seum Verben p
jemand nem bena
Wohlschliche o
men kan, in der
202. II

werden muß, so wird sie doch animo allein conserviret, L. 3. §. 1. & 7. L. 6. §. 1. de acqu. vel am. poss.

TRADITIO ficta.

Wird sonst analogica genannt, eine erdichtete Tradition ist, wann nemlich bewegliche Sachen, nicht von einer Hand in die andere gereicht, noch die Einführung und Induction in unbeweglichen Sachen geschehen kan, jedoch, als wann es geschehen sey, fingirt und eingebildet wird. Diese Fictio aber ist unterschiedlich, und geschieht entweder mit langer oder kurzer Hand, oder auch durch ein Symbolum und Wahrzeichen. Daher ist die Traditio longa manus, brevis manus, und symbolica entstanden.

TRADITIO brevis manus.

Geschieht, wann beedes die Tradition und Acceptation, welche stricto jure zur Translation des Dominii nöthig seyn, ohne weiten Umschweiff vorgegangen zu seyn, fingiret worden; Wohin gehöret das Exempel in §. 43. de R. D. allwo die Sache, welche aus einem ad transferendum Dominium unzulänglichen Titul bey dir befindlich, dir nunmehr ex titulo habili überlassen wird, so, daß weder du mir selbige wieder zu geben, noch ich dir selbige zu überlassen nöthig haben, §. E. wann ich dir eine geliehene, oder im Bestand gelassene, oder deponirte Sache, verkaufft oder geschencket hätte, sintemahlen von der Zeit an, da ich leide, daß solche dein sey, dir sogleich auch die Proprietät davon übergeben zu seyn, davor zu halten ist. Mehrere Exempel können gelesen werden in L. 43. de J. dot. L. 9. §. 1. de A. R. D. L. 21. pr. de acqu. poss. L. 18. de prec. L. 6. de donat. L. 62. pr. de evict. L. 9. §. ult. de reb. cred. L. 10. de donat. STRUV. Exerc. 41. tb. 57.

Hieher gehöret das in gang Europa bekandte Constitutum possessorium, dazum Exempel der Herr, welcher mir eine Sache verkaufft, selbige annoch behält, und in mein, des Emptoris Nahmen, zu besizzen sich verbindet, oder da einer bekennet, er wolle das verkauffte Haus hinsühro so lang, bis die Rauff-Gelder erleget, nicht in seinem, sondern des Käuffers Nahmen besizzen und inhaben. Massen revera durch diß constitutum possessorium auf mich sowohl die possessio, als Dominium transferiret werden, indem bekandt, quod is possideat, cujus nomine possidetur ab alio, arg. L. 18. de acq. poss.

Es ereignet sich auch dieses Constitutum in materia mutui, und darüber ausgestellter Hypothec, Massen selbiges im Fall, da der Debitor in mora solvendi ist, sowohl die civilem, als naturalem possessionem bonorum des Schuldners auf den Glaubiger deferiret, MEY. p. 5. dec. 352. dahero auch dem Creditori Interdicta retinendæ und recuperandæ possessionis, nach Beschaffenheit der Umstände, competiren, HOPP. ad Inst. tit. de R. D. §. 43.

TRADITIO longa manus.

Ist und wird genennet, wann ich einem die schuldige Sach zeige und frey stelle, dieselbe nach seinem Belieben zu sich zu nehmen, §. E. wann ich jemand einen benachbarten Acker, dazu ich wegen Wassers-Gefahr oder andern Ursach nicht kommen kan, in der Ferne zeige, und daß ich ihm

solchen tradirt haben wolle, mich erkläre, L. 18. §. 2. de acquir. possess. oder wann ich einem das schuldige Geld auf den Tisch zehle, und er verlanget solches aus Höflichkeit nicht zu zehlen, noch zu sich zu nehmen, L. 79. de solut. wäre auch die Sache abwesend, so kan per longam manum die Traditio geschehen,

- 1.) durch der Sachen Obligation, wenn der Herr dem andern befiehet, die Sache nur wegzunehmen, und der Acquirent bezeichnet selbige, L. 14 §. 1. de peric. & commod.
- 2.) durch Bestellung eines Hüters, welches in Sachen, die der Schwere halben nicht wohl bewegt werden können, statt hat, HOPP. ad §. 43. de R. D.
- 3.) Wann der Verkäufer das, was ich von ihm gekaufft, in mein Haus tragen läffet, so bin gleich der Possessor davon, ob ich schon selbige annoch nicht angerühret, L. 18. §. 2. de acq. vel am. poss. nach welchen Lege Cujacius schliesset, daß derjenige, welcher bloß den Thurn von einer Kirche gesehen, worinn ihm ein Beneficium verliehen worden, schon die Possession davon genommen habe, MÜLLER. ad STRUV. Ex. 41. tb. 57.

TRADITIO non nuda.

Diese geschieht aus einer zu Transferirung des Dominii bequemen Ursach; Und in diesem Verstand ist die Traditio nichts anders als ein Modus, wodurch eine Sache von deren Herrn, aus einer gerechten und zur Transferirung des Dominii fähiger Ursach, an deren Empfänger transferiret wird, §. 40. de R. D. L. 9. §. 3. L. 20. pr. de A. R. D.

TRADITIO nuda.

Die bloße Übergab ist, wodurch eine bloße Detention, Enthalt und Besizung einer Sache, ohne einen rechtmäßigen Titul, oder einer zu Transferirung der Herrschafft geschickten Ursach transferiret wird, L. 31. de A. R. D. wie dergleichen in deposito, commodato, pignore, locato und precario anzutreffen, L. 8. commod. L. 17. §. fin. depof.

TRADITIO symbolica.

Ist, da durch Überreichung eines Wahrzeichen die Sache selbst übergeben wird, §. E. wenn ich die Schlüssel zum Haus, Küsten, ic. übergebe, L. 74. de contr. empt. Item, wo ich die Instrumenta von Kauf, und Verehrung einer Sache einliedere, wird dadurch das Dominium und Possessio der Sache selbst übergeben, L. 1. C. de donat. Ingemein willman zwar hierbey erfordern, daß die Sache gegenwärtig sey, und sodann die Schlüssel übergeben werden, HOPP. ad §. 44. de R. D. BRUNN. ad L. 74. de contr. empt. welches aber MEYER ad d. §. 44. cum ibi alleg. nicht vor nöthig hält, wiewohl auch durch Geding geschehen kan, daß solches ausser der præsentia rei geschehe, STRYK. de cautel. contr. sect. 2. c. 8. §. 22. Hieher gehöret auch, wann die verkauffte Sache gezeichnet wird, L. 14. §. 1. de peric. & com. rei vend. welches aber von einer specie signata verstanden haben will STRYK. in U. M. π. tit. de A. R. D. §. 34. dann wann eine res fungibilis v. g. ein Faß Wein, bezeichnet oder verpitschiret wird, so geschieht es

nur zu dem Ende, daß der Wein nicht soll verändert werden, L. 1. §. 2. de peric. & com. rei vend. arg. L. 18. pr. de acqu. poss. MASCARD. concl. 1800. Andere unterscheiden, ob die *Consignatio* vor dem Kauff geschehen, oder nach demselben: Erstern Falls wird selbige vor keine Tradition gehalten, wohl aber letztern Falls, wo nicht eine besondere *Præsumptio* militirt, BRUNNEM. ad L. 2. de per. & comm. rei n. 1.

Was zuvor von denen Instrumenten gemeldet worden, leidet noch eine Distinction, unter die *Instrumenta vetera*, in welchen der Titel exprimitet ist, kraft dessen die Sache an den Verkäufer gekommen; und unter die *Instrumenta nova* und eben den Kauf Brief selbst, worinnen der gegenwärtige Contract exprimitet ist. Bey jenem gehet an, daß *traditis instrumentis, res ipsa tradita censetur*, L. 1. C. de donat. ibique BRUNN. Dahero wann der Verkäufer eben die verkaufte Sache einem andern verkauft hätte, so käme mir doch, Kraft der durch die alte Kauff-Briefe acquirirten Possession, ein mehrers Recht zu, L. 15. C. de rei vind. da hingegen durch den über den gegenwärtigen Contract aufgerichteten Kauff-Brief, keine *Possessio* transferiret wird, L. 48. de acqu. poss. CARPZOV. p. 2. c. 33. d. 14. n. 5. wo es nicht in dem Kauff-Contract expresse bedungen worden, STRYK. d. l. Also wann der Lehen Herr den Vasallen nicht zwar in das Lehen führet, ihn aber doch nicht in Ueberreichung der Fahnen, Spieß, Strick oder etwas anders investiret, so hat er ihm eo ipso die Macht gegeben, die Possession aus eigener Authorität zu apprehendiren; massen was in andern Sachen die *traditio*, das würcket hier in denen Lehen die Investitur, 2. F. 2. pr. SICH. ad L. 15. C. de R. V. n. 10. MÜLLER. ad STRUV. Ex. 41. ib. 57. Hieher kan auch referirt werden, wann man bey gerichtlicher Immission einen Spahn von der Hauff-Pforten heraus hauet, oder ein Stück Rasen vom Feld auslicht, und dem immisso zum Zeichen arripirter Possession zustellet, BRUNN. Proc. Civ. c. 29. n. 3.

TRADITIO vera.

Eine eigentliche Tradition, wird genennet, wann man einem bewegliche Güther in die Hände liefert, und bey unbeweglichen ihn in die Possess der verlehigten Sache führet, L. 1. pr. L. 3. §. 1. de acquir. poss. L. 5. L. 18. §. 2. L. 34. de acquir. vel amit. poss.

TRAJECTITIA pecunia.

Ist ein geborgtes Geld, welches auf des Creditoris Gefahr über Meer geführt wird, mit dem Beding, daß wann das, was über das Meer zu führen ist, umkommt, man dem Creditori nichts bezahlen dürffte, so es aber sicher an den bestimmten Ort kommt, alsdann muß sowohl die Haupt-Summa als die Zinse bezahlt werden, welche so lang von der Observation der gemeinen Zinsen frey sind, als die Gefahr währet, hernach aber dürffen nur die gemeinen Zinsen præstiret werden, L. 1. §. 2. C. de nau. sanor.

TRAJICERE pecuniam.

Heißt Geld über das Meer führen, L. 39. de administr. iuror.

TRAJICERE velores.

Die Wandersleute über den Fluß setzen, L. 5. nau. caup. stabul.

TRANSACTIO.

Ein Vertrag, wird in weitläufigen und engen Verstande genommen. In der ersten Bedeutung wird *Transactio* vor jede Beylegung und Ausmachung eines negotii oder Sache genommen, L. 129. de V. S. In dem andern Verstande aber bedeutet es nur diejenige Beylegung, da eine zweifelhafte und streitige Sache dergestalt beygelegt wird, daß die Partheyen an ihrer rechtlichen Anforderung etwas fallen lassen, und hierdurch auseinander gesetzt werden, BESOLD in ius. pract. verb. verglichen. Wie nun bey denen *Pactis* erfordert wird, daß idem objectum, eadem persona und res licita vorhanden seyn muß; also werden auch diese Requisite bey der *Transactio* erfordert, weil diese von jenen nicht anders als *Species* vom *Genere* unterschieden ist.

Ist demnach *Transactio* eine durch der Partheyen Consens über eine zweifelhafte und streitige Sache getroffene Entscheidung, bey welcher ein oder der andere Parth von seiner Anforderung etwas fallen lassen muß, L. 1. π. de transact. L. 2. 7. 33. 38. C. eod.

Wird also, wie in der Definition enthalten ist, erfordert:

- 1.) Eine getroffene Entscheidung, d. i. *conventio decisio*, wodurch die *Transactio* von der *Sententia Judicis* unterschieden wird. Denn die *Transactio* hat ordentlicher Weise nur inter volentes statt, und nicht, wie bey der *Sententia Judicis*, inter inuitos Zum
- 2.) muß es *decisio non gratuita* seyn, in massen die *Transactio* hierdurch von dem *Pactio remissorio* unterschieden wird, welches donandi animo zu geschehen pflegt, L. 1. π. de transact. junct. L. 38. C. eod. Durch die *decisionem non gratuitam* versteht man eine Einbuße an seinem Recht, die wider Willen geschieht, da man dem Gegentheil etwas geben, nachlassen oder versprechen muß. Denn wenn eines von diesen nicht geschähe, könnte der *Actus* nicht *Transactio* genennet werden, sondern es wäre nur eine Vergleichung, Schenkung oder ein *Pactum*, BRUNNEM. ad L. 38. C. de transact. Weil nun *Transactio* eine *species pacti* ist, so folget hieraus, daß so ofte *gratis* über eine Streit-Sache transigiret wird, solches nicht eine *Transactio in specie sic dicta*, sondern ein *Pactum* sey, vid. BARBOSA L. 18. c. 27. ax. 26. Endlich wird
- 3.) darzu *res litigiosa* oder streitige Sache, erfordert, wobey dieses zu observiren ist, daß die Sache nicht eben actu litigiosa oder dubia seyn dürffte, sondern daß es genug sey, wenn man sich dieserhalben eines Streits oder Widerspruchs aus einer und der andern Ursache zu befürchten hat, L. 2. L. f. C. de transact.

Ein *Transact* wird entweder durch ein *Pactum*, L. 2. L. 15. π. de transact. L. 28. C. eod. oder durch einen Contract L. 6. 33. C. eod. gemacht. Denn *Conventio* ist bey Verträgen die *causa efficiens*.

Es

Es wird aber in
es durch pactum
mit die Sache
denen Terminis
be. So soll ab
etum dapplem
contractum
sich von pactum
in. Dahero
Transactio et
ger obligiret
TAB. in. de
Transactio dapp
noch factum dapp
sprechen de aliqu
π. §. L. 1. C. de
tractum innotat
aliquid iustitio
gelommen ist.
jaget sich handl
gation, wenn
macht worden,
nie zu gesche
Vertrag durch
continiret mor
pact. q. 17. §. 1
Dennach ist die
zu mögen nötig,
eine Action angest
durch ein Pactum
non Conditio
se durch vom C
gegangen worden
verit, vid. u
in f.
Transigiret
contractum flo
ber kan ein jode
ist, transigiret,
Dennach japa
non-dominus,
num oder wenig
num in der Sach
Die Frage wird
den dahn vnter
Wo kan
1.) ein Proc
Weise tran
L. 2. π. de
wider diejen
Procurator
fals ganz g
darum speci
de prior, u
einem Proc
Procurator
erhöhet.
2.) Können Syn
vitaris tran
favorem des
ben lassen, L
hier solche Sy
lona der
ommanet ro
14. §. 1. C.
nur Defor
hen eine gra
§. 1. L. de p

Es wird aber in so weit von einem Vertrage, daß er durch pactum gemacht werde, gesagt, in so weit die Sache, worüber transigiret wird, in denen Terminis nudæ conventionis stehen bleibe. So bald aber von einem Theil res oder factum darzu kömmt, so degeneriret der Handel in contractum innominatum. Denn dieser fängt sich vom implemento eines contrahirenden Theils an. Dahero auch derjenige, welcher vermöge der Transaction etwas bekommen hat, desto kräftiger obligiret wird, siehe STRYK. in not. ad LAUTERB. tit. de transact. Solchemnach geschiehet Transactio durchs pactum, wenn weder datio noch factum darzu kömmt, sondern nur das Versprechen de aliquo dando oder faciendo, L. 2. 15. 7. & L. 28. C. de transact. Hingegen per Contractum innominatum, wenn von einem Theil actualis remissio oder actualis præstatio darzu gekommen ist. Der Nutzen dieser Distinction zeigt sich hauptsächlich darinne, daß die Obligation, wenn der Transact durch Pactum gemacht worden, nicht ipso jure aufgehoben werde, wie zu geschehen pflegt in dem Fall, wenn der Vertrag durch den Contractum innominatum constituiret worden ist, COCCEI Jur. Contr. 7. de pact. qu. 17. & 18. Idem tit. de transact. qu. 2. inf. Hiernächst ist dieser Unterscheid auch um deswillen zu wissen nöthig, daß man wissen kan, was für eine Action anzustellen sey. Ist die Transactio durch ein Pactum constituiret worden, so klagt man Conditione ex moribus; Hingegen wenn sie durch einen Contractum innominatum eingegangen worden, klagt man Actione præscriptis verbis, vid. MENCKEN 7. tabb. tit. de transact. in f.

Transigiren können alle Personen, welche contrahiren können, L. 27. C. de transact. Daher kan ein jeder Dominus, wenn er auch krank ist, transigiren, muß aber sonst bey gesunder Vernunft seyn. Es fragt sich aber, ob auch ein non-dominus, der entweder gar kein dominium oder wenigstens doch kein plenum dominium in der Sache hat, transigiren könne? Diese Frage wird mit Ja beantwortet, und werden dahin unterschiedliche Personen gerechnet. Also kan

- 1.) ein Procurator in rem suam beständiger Weise transigiren, arg. L. 17 §. f. junct. L. 2. 7. de jurejur. weil dessen Nutzen allein unter diesem Transact enthalten ist. Ein Procurator in rem alienam transigiret ebenfalls ganz gültig, wenn er nemlich ein Mandatum speciale de transigendo hat, L. 60. de procur. Und dieses wird in Sachsen bey einem Procuratore judiciali nach der VI. Proceß-Ordn. Tit. VII. §. 2. hauptsächlich erfordert.
- 2.) Können Syndici und Administratores civitatis transigiren, wenn sie nur nichts in favorem des Gegentheils thun oder geschehen lassen, L. 12. C. de transact. Es werden hier solche Syndici verstanden, welchen alle Bona der Bürgerschaft zu administriren anvertrauet worden seynd, L. 5. C. de usur. L. 14. de pact. Ein anders ist es als wenn sie nur Defensores Civitatum sind in Ansehen einer gerichtlichen Streit Sachen, L. 34. §. 1. de jurej. oder nur zu gewissen ne-

gotiis constituiret werden, vid. COCCEI. Jur. Contr. in transact. qu. 4. In gerichtlichen Sachen wird von ihnen ein speciale mandatum erfordert, arg. L. 6. 7. de Proc. vid. ANTON FABER L. 8. tit. 25. def. 10. und ist in Sachsen solches deutlich vorgeschrieben, vid. O. P. S. Rec. tit. VII. §. 2.

- 3.) Ein Tutor oder Curator kan auch ex probabili necessitate transigiren, arg. L. 46. §. f. de adm. tut. jun. L. 54. §. f. de furt. das ist, wenn es zum Nutzen der Unmündigen und aus Nothwendigkeit geschiehet. Solchemnach muß die Sache dunkel und zweifelhaft seyn, inmassen selbiger ein juscertum nicht remittiren kan, L. 46. §. f. de adm. tut.
- 4.) Ein Vater kan wegen seines Kindes, das er noch in seiner Gewalt hat, peculii adventitii regularis transigiren, es mögen bona mobilia oder immobilia seyn, wenn solche nur dem Kinde beschwerlich oder schädlich seyn, L. 8. §. 5. C. de bon. qua lib. Wenn der Filiusfamilias gegenwärtig und pubes ist, muß er darein willigen, L. 8. §. 3. C. de transact.
- 5.) Ein Vasall kan, wenn er es α.) bona fide thut, und β.) ohne præjudiz des domini directi über das Fendum transigiren, ob schon dasselbe dadurch auf einen andern transferiret wird, 1. F. 43. §. si Vasallus. Ita respondit F. J. L. Menf. Febr. 1704.

Das Objectum, worüber transigiret wird, sind

- 1.) solche Sachen, die in commercio sind; wovon man folgende Regul hat: Welche Sache in arbitrio Partium ist, selbige ist auch transigibilis. Denn bey aller Transaction ist eine datio rei oder remissio derselben. Daher muß die Sache also beschaffen seyn, daß ich an solcher von meinem Rechte etwas remittiren kan. Also gilt z. E. ein Vertrag nicht über Kirchen-Güter, weil solches vor ein Crimen Simonix zu halten wäre, noch ein Transact, daß man möge die Ehe scheiden. Ferner wird
- 2.) darzu erfordert, daß die Sache zweifelhaft und ungewiß sey, L. 1. de transact. welches auch durch heutigen Gebrauch nicht geändert ist, inmassen de causis certis Pacta, über res incertas hingegen Transactiones, so von jenem zu unterscheiden sind, eingegangen werden. Denn so kan z. E. ein Tutor transigiren, nicht aber durch ein Pactum die Gerechtfame seines Unmündigen remittiren, L. 46. §. f. de adm. & per. tut. BRUN. ad L. 1. d. 1. Hingegen werden hiervon ausgeschlossen
- 3.) res omnino certæ, d. i. solche Sachen, worüber ferner kein Streit erregt werden kan, dergleichen res judicata ist, abgeurtheilte Sachen, L. 32. C. de transact. Item res jurejurando decisa, L. 23. §. 1. de cond. indeb. dahin sind aber nicht diejenigen Sachen mit zu ziehen, wider welche ein oder das andere Remedium eingewendet werden kan, wobey man also in Besorgniß stehen muß, daß die Sache annoch anders kommen und ausfallen könne, L. 11. de transact. e. g. Leuterung, Appellation, Revision, Remedium nullitatis

litatis oder die Einsetzung in vorigen Staud.
Zum

4.) Kan über solche Sachen nicht transfigiret werden, so durch ein absonderliches Gesetz verboten worden, als nemlich

a.) über Controversias ex testamento; deren Inhalt, weil das Testament noch nicht eröffnet worden, noch nicht bekandt ist, L. 6. de transact. Hierzu darf man nicht allezeit ein Testament zum Grund setzen, sondern es ist ein jedweder letzter Wille hinlänglich, SANDE DES. Fris. L. IV. tit. 5. def. 15.

b.) Kan man über Alimenta futura nicht transfigiren, wenn sie durch einen letzten Willen hinterlassen worden; wegen verfallener Alimenten aber ist der Vergleich gültig. Wenn man aber gültiger Weise über Alimenta futura transfigiren will, so muß cognitio Magistratus und das Decretum darzu kommen, damit nicht der alimentirende Parth durch gegenwärtiges und baare Geld verleitet werde ein viel weniger zu nehmen, und in Ansehung dessen die Alimenta zu remittiren, hernachmahls aber Noth zu leiden, und auf solche Weise die Intention des Testatoris eludiret werde, L. 8. pr. & §. 5. Sqq. de transact. junct. L. 8. C. cod. Die Cognitio und Untersuchung des Magistratus geschiehet 1.) de causa, d. L. 8. §. 9. 2.) de modo, d. L. 8. §. 10. und 3.) de personis. Daher wenn die Transaction die Alimenta nicht verringert, sondern vielmehr melioriret, so ist solche nicht nur an und vor sich gültig, sondern kan auch ohne Cognition und Decret vollzogen werden, d. L. 8. §. 6. Viele Practici geben hier den Rath, man solle den Vertrag durch einen Eyd bestärcken lassen, so gelte solcher ohne Mitwissen der Obrigkeit ex textu Juris Canonici, c. 2. de pact. in 6. & c. 28. X. de jurej. Es ist aber diesem Consilio so schlechterdings nicht zu trauen, inmassen, wenn in Transact ein necessarium aussen gelassen oder in essentialibus ein Fehler begangen worden, das Juramentum in Ansehen seines effectus null und nichtig ist, indem das Jurament nur ein accessorium bey einem Transact ist, STRUV. S. J. C. ad tit. de transact.

7.) Kan man nicht über Causas matrimoniales transfigiren, wenn man nemlich dadurch Verlöbniße oder Ehestand hinweg aufheben will, c. f. X. de transact. CARPZOV. Jpr. Conf. L. II. def. 233. Sinegegen gelten Transacta pro matrimonio auch ohne Consens des Confistorii.

8.) Ist über delicta futura zu transfigiren verboten, L. 27. §. 4. de pact. Die Ursache des Verbotes bestehet darinne, daß es zum delinquiren anreizet. Denn wenn man über delicta futura nicht pacificiren darf, so darf man über sel-

bige auch nicht transfigiren. Denen Delictis futuris werden die commissi, bereits begangene Delicta opponiret, über welche zu transfigiren vergönnet ist, wenn solche publica delicta seyn, nicht aber privata. Über diese ist zu transfigiren erlaubt, L. 18. C. de transact. und zwar deswegen, weil das ein metus justus ist, welchen man für den Tod hat. Hiervon aber wird allemahl das Adulterium ausgenommen, vid. L. 18. C. de transact. BRUNNEM. ad d. L. Die Ursache dessen ist diese, weil vor Zeiten ex L. Julia solches kein Delictum capitale war, BRISSON. ad L. sing. de Adult. p. 34. THOMAS de Crim. Bigam. §. 66. oder, wie andere wollen, damit nicht dafür gehalten werde, es habe der Ehe Mann, wenn er vor das angethane Unrecht Geld annimmt, ein Crimen Lenocinii begangen, SCHWENDENDORF ad ECKOLT. tit. de transact. §. 9. Alleine, wie aus CARPZOVII Praxi Crim. qu. 71. n. 34. & 35. und dem daselbst befindlichen prejudicio zu ersehen, so wird diese prohibition nicht aller Orten durchgängig und gleichgültig observiret und beygehalten. Denen delictis publicis werden die delicta privata entgegen gesetzt, von welchen allhier in specie die Frage entstehet, ob man nicht über solche transfigiren könne? Welche Frage mit Nein beantwortet wird, und werden in solchem Falle beyde Actor und Reus harte bestraffet, massen nach dem Jure Civili derjenige, so sonst klagen sollen, in das crimen falsi verfällt, L. 18. C. de transact. und der Reus wird pro confesso gehalten, L. f. de pevar.

Es hat aber die Transactio zwischen denen Partheyen eben die Autorität, welche sonst res judicata hat, L. 20. C. de transact. Daher kommt es, daß solche nicht per Rescriptum Principis hintwiederum rescindiret werden kan, L. 16. C. d. t. Jedennoch aber, wenn solches salus publica erfordern sollte, so ist wohl nicht zu zweifeln, daß die Transactio eben sowohl als sonst ein anders Jus quaesitum aufgehoben werden könne. Vielweniger ist hier denen Partheyen selbst zu poenitiren vergönnet, L. 39. de transact. ob gleich der eine Parth unter den Vorwand derer hernachmahls erst gefundenen Instrumentorum die Aufhebung desselben verlangen sollte, L. 16. 19. C. de transact. vid. CARPZOV. p. I. c. 1. d. 9. 10. 11.

Gleichwie nun ordentlicher Weise res judicata, wenn nemlich das Documentum nicht betrüglischer Weise zurücke behalten worden, nicht wieder aufgehoben wird, also wird auch nicht der einmahl getroffene Vergleich retractiret, wenn hernach einige Schrifften und Urkunden gefunden worden; Massens durch den Transact alle Rechte, wie auch alle Beweißthümer, Documenta und Urkunden annulliret werden, c. 1. X. de transact. Ja es erstreckt sich die Wirkung eines Vertrags so weit, daß wenn etwas vermöge selbigens ausbezahlt worden, man solches nicht einmahl per Con-

Con-

Conditionem
§. 1. de cond. ind.
prounciant; E
per calumniam
§. 1. in f. d. d.
nolunt aus d. d.
den als per Tr
altem dort u
foll.
Wenn eine T
eingegangen we
mano Excep
nemlich Condi
L. V. Resp. 7. n. 1.
nenn der ander
nicht erfüllt, w
fictum stat hat,
ill democh den
darüber trans
opponiret excep
ger oder replic
den Transact
Transact per Co
gangen worden,
verbis adimple
transact. flag
vendam, so er
data, causa non
a. nach L. 1. n.
tractus inno
de von d. d. an
füllt und dar
daß Gegenheil
erfüllen sollte.
data, causa non
poenitiren. De
zwey Nachhan
eine Servitut
wiederum be
viret erlöste, and
Schiffel Betr
hierauf den Tran
für Betrüg: T
dem Exercicio Ser
Causa dicit ob
nützen, mithin
Schiffel Betr
dort hat ein pr
ren Meuar. ad
angegogen L.
daß darinne der
ther mutuo con
abgibt, bezogen
net, daß er sich
Gegenheil bereit
noch einmahl
ihn rück.
Wenn ein
Wandel d
weden, so wird
lon, infamia be
den u. h. aus den
L. 4. c. 1. n. 1.
lende Will nur
den Geboten, daß
wenn in Trans
Wort, quam
sprach worden, re

Conditionem indebiti wieder fordern kan, L. 65. §. 1. de cond. ind. Ita Fac. Jur. Lips. A. 1700. pronunciavit; Es wäre denn, daß ein solches per calumniam erpesset worden wäre, L. 65. §. 1. in f. d. 1. das ist, wenn einer litem calumniosam aus Haß gegen den andern angestellet und ihn also zum Transact genöthiget hätte. Denn alsdenn darf ihm diese Calumnia nicht nützlich fallen.

Wenn eine Transactio durch ein blosses Pact eingegangen worden, so produciret sie jure Romano Exceptionem, heutiges Tages aber Actionem, nemlich Conditionem ex Moribus, vid. CARPZ. L. V. Resp. 7. n. 5. Jedoch dieses dergestalt, daß wenn der andere auf seiner Seite den Transact nicht erfüllet, wider ihn Replicatio doli oder in factum statt hat, L. 28. C. de transact. 3. E. einer will dennoch den Proceß continuiren, obschon darüber transigiret worden ist. Der Beklagte opponiret exceptionem transactionis, der Kläger aber repliciret dolum, i. e. der Beklagte habe den Transact nicht erfüllet. Wenn aber der Transact per Contractum innominatum eingegangen worden, klaget man Actione præscriptis verbis ad implendam transactionem, L. 6. C. de transact. klagt man aber ad transactionem resolvendam, so erwehlt man Conditionem causa data, causa non secuta, arg. L. 14. C. de transact. junct. L. 1. §. cond. caus. dat. Dieser Contractus innominatus zeigt sich deutlich, wenn der eine Theil an Seiten seiner den Transact erfüllt und durch die angestellte Klage intendiret, daß Gegentheil ebenfalls das, was er versprochen, erfüllen solle. Hingegen wenn ich Actione causa data, causa non secuta klage, so kan ich allemahl pœnitiren. Der Casus kan dieser seyn: Zwischen zwey Nachbarn auf Lande entstande einstens über eine Servitut ein grosser Streit, er solte aber hinwiederum beygelegt werden, wenn Titius die Servitut erlitte, und hergegen Cajus ihm dafür 200. Scheffel Getreydig geben würde. Cajus erfüllt hierauf den Transact, und giebt seine 200. Scheffel Getreydig: Titius aber verhindert Cajum an dem Exercitio Servitutis; dahero mußte endlich Cajus diese obgenannte Action anstellen und pœnitiren, mithin foderte er in der Klage seine 200. Scheffel Getreydig wieder. Der Herr D. LEYSER aber hat ein præjudicium in contrarium in seinen Meditat. ad 7. tit. de Transact. 16. 5. Auf den angezogenen L. 14. C. de transact. antwortet er, daß darinne der Casus enthalten sey, da die Parthey mutuo consensu von dem Transact wieder abgethet, hergegen sey einem privato nicht vergönnet, daß er sich selbst Recht spreche und die von Gegentheil bereits gebrochene Treu und Glauben noch einmahl breche und durch Bosheit sich an ihn räche.

Wenn endlich bey dem Transact dieser notable Umstand hinzukommt, daß er eydlich bestärcket worden, so wird derjenige, welcher ihn dolo violiret, infamia beleyet, und verlieret allen Nutzen, den er sonst aus dem Transact zu gewarten hätte, L. 41. C. d. 1. BRUNN. ad d. L. n. 3. wenn der violirende Theil nur mündig ist. Es stehet Stryk in den Gedancken, daß eben solche Pön statt finde, wenn in Transact etwas bey Ehren, wahren Wort, guten Treu und Glaube zu leisten versprochen worden, weil diese Expressiones vim

juratae transactionis hätten. Alleine weil angezogener Lex nur de jurata transactione redet, so ist er ad juramenti æquipollentia nicht zu extendiren, wenigstens hat diese Meinung in Sachsen nicht statt.

Denen Transactionibus ist entgegen

- 1.) Error, und zwar ein in Rechten begründeter Irrthum, L. 29. C. de transact.
- 2.) Vis und metus, woraus die Restitution in integrum entspringet, L. 13. C. de transact. So kan ein Judicium denen Partheyen den Transact wider Willen nicht anbefehlen, massen der Vertrag einen freyen Willen præsupponiret, L. 41. C. de transact. conf. CARPZOV. p. 1. c. 1. d. 11. Ita pronunciavit Fac. Jur. Lips. M. Apr. 1704.
- 3.) Dolus, L. 4. L. 19. C. d. 1. Daher hat man in subsidium Actionem de dolo. Wenn man deutlich sehen kan, daß einer per dolum zum Transact gebracht worden, so kan so gar jurata transactio rescindiret werden, massen dolus auch das Jurament aufhebet. Noch weiter werden
- 4.) solche Transacte invalidiret, welche aus falschen Instrumenten eingegangen worden, L. 42. C. de transact. wenn nur erwiesen worden, daß die Instrumenta falsch gewesen, und hernachmahls, daß der Judex deder fidem gefolget habe, L. 3. C. ff. ex fals. instr. oder auch die transigirende Parthey durch diese und keine andere zu den Transact bewogen worden sey. Endlich gehöret
- 5.) hieher mutuus dissensus, L. 39. C. de transact. L. 35. de R. J.

Hierbey wird gefragt, ob ein Vertrag, wenn ein Theil enormiter betrogen und lædiret worden, wiederum hierdurch aufgehoben und ex L. 2. C. de rescind. vend. geklagt werden könne? Nach dem Jure Civili hat dieses bekandte Remedium in Verträgen nicht statt, denn nach diesen Rechten wird eine res dubia erfordert, und eben zu dem Ende transigiret, daß kein Streit entstehen soll. Dahero auch gemeiniglich dafür gehalten wird, daß ein Transact gültig sey, wenn auch der eine gleich ultra dimidium, oder, wie es andere exprimiren, ultra duplum, lædiret worden wäre, L. 78. §. f. ad SCrum Trebell. wo nicht evidens Calumnia concurrivret, L. 65. §. 1. de cond. indeb. und soll diese Meinung auch noch in Praxi statt haben, vid. MEV. p. 2. dec. 245. MYNSING. Cent. 1. O. 33. In Gegentheil ist in Sachsen durch eine besondere Constitution verordnet worden, daß die Verträge wegen der Verletzung über die Helffte zu rescindiren seyn. vid. P. II. Const. El. 34. welches nicht nur von CARPZOVIO ad d. Const. def. 1. wohl defendiret, sondern auch von vielen ausländischen JCrts als eine allgemeine Meinung angenommen worden. Und dieses zwar nicht unbillig, weil vor solche selbst die ratio æquitatis streitet, SCHILTER Ex. IX. 16. 18. In dem Fall aber, da beyde transigirende Theile so wohl de quantitate als valore der Sache, worüber sie transigiret, benachrichtiget und vergewisset worden sind, kan man von dem Transact nicht wieder abgehen; Ejus enim quod consulto datur vel remittitur, repetitio non est, L. 53. de R. J. Ita pronunciavit F. J. Jen. ap. Dn. RICHTER. P. II. Dec. 99. n. 70. & Wirtberg.

teberg. Menf. Nov. 1709. & Helmftadiensis
M. Apr. 1717.

TRANSACTIO extra judicialis.

Wird genennet, welche die Streitigen Par-
theyen bloß ohne gerichtliche Authorität errichten.
Die Distinction inter transactionem judicialem
& extrajudicalem hat in modo agendi ih-
ren guten Nutzen. Denn aus der ersten klagt man
gemeinlich *executive*; aus der letztern aber so gleich
per *præcepta vel pœnalia*, vel ad solvendum
bey Vermeidung der Execution. Erstere erfor-
dert vorhergegangene Recognition der Hand und
Siegels; die letztere aber nicht, siehe PHILIPPI ad
O. P. S. tit. 25. *concl.* 1. Idem ad Dec. Sax. El. 2.
Obs. 7.

TRANSACTIO generalis.

Diese geschiehet über allerley Streitigkeiten,
jedoch nur ejusdem generis, L. 29. C. de trans-
act. §. E. Ein Unmündiger wird majorenn, und
stelt viele Klagen wider seinen gewesenen Tuto-
rem an, da er nemlich die Güther nicht wohl ver-
waltet, das eingehobene Geld in seinen Nutzen
verwendet, und daß er durch seine Fahrlässigkeit
ihm vielen Schaden zugezogen habe. Wenn nun
der Kläger Beklagtem alle diese Actiones erläßt,
so haben beyde durch Transactionem generalem
die Sache beygelegt. Begreift also diese Trans-
actio alle und jede Mißhelligkeiten, die von der-
selben Art seyn, unter sich, ob schon nach dem
Vertrage eine neue Art des Mißverständnisses sich
hervorthun solte, sie muß aber absonderlich ad
idem genus litis gehören, L. 29. C. de transact.
Es wäre denn, daß α.) ein Jertum vorgegan-
gen, d. L. 29. oder sonst β.) durch Betrug des
Gegentheils etwas verborgen gehalten worden.
Z. E.

- 1.) Ein Tutor hat ein und die andern Sachen vom Pupillen betrügerlicher Weise zurücke gehalten, der Pupille dargegen seinem Tutori aufrichtiger Weise alle Klagen, so ex Tutela herkommen, nachgelassen, L. 19. C. de transact.
- 2.) Einer hat dolose ein Document verschwiegen, und hat eben hierdurch den andern zum Transact verführet, L. 19. 29. C. de transact. Item wenn
- 3.) transigiret worden, ehe man das Testament oder andern letzten Willen eröffnet und gesehen hat, L. 12. de transact. junct. T. 6. eod.

TRANSACTIO injurata.

Wird genennet, wobey kein Eyd ist adhibiret worden.

TRANSACTIO judicialis.

Diese geschiehet entweder in Judicio, oder wird darinne confirmiret, L. 28. C. de transact. c. 2. X. de transact. Wenn §. E. Actor und Reus auf des Richters Zureden sich verglichen, und dieser Vergleich vom Actuario ad Acta geschrieben und der Parth in Abschrift gegeben wird; Confirmiret wird auch der Transact in Gerichten, wenn v. g. pronunciret wird: Weil sich die Partheyen verglichen, hat es dabey sein Bewenden. In Sachsen pflegen heutiges Tages die Transactiones öftters in denen Gerichten als sonst vorgenommen zu werden, massen die Er-

läuterte Proceß-Ordnung solches nachdrücklich anbefiehet, vid. O. P. S. Rec. Tit. I. 2. verb.

Wobey denn ferner der Richter die Partheyen ohne Advocaten vorzufordern und unter ihnen den Vergleich und gütliche Handlung bestens zu pflegen, und mit Anführung des zu einen ordentlichen Proceße erforderlichen langen Zeit-Verlaufs und grossen Geld-Aufwands auf andere dienliche Umstände möglichen Fleißes dahin anzuwenden hat.

Desgleichen ist in selbiger an einem andern Orte p. 21. folgendes disponiret:

Daß alle Vergleiche, so mit geschwornen Namen geschlossen werden, anderer gestalt nicht, als wenn es gerichtlich geschehen, gültig seyn sollen.

TRANSACTIO jurata.

Ein beschwornener Vergleich wird genennet, zu welchen ein Eyd kömmt, L. 41. C. de transact. Wer von diesem wieder abgethet, wird nicht nur infam, sondern verlieret auch seine Klage und ganzes Recht, d. L. 41. ib. BRUNN. Einige DD disputiren darüber, ob diese Straffe auch noch heutiges Tages in Gebrauch sey? Diejenigen, so es negiren, sagen, daß angezogene Constitution nicht von dem Imperatore Arcadio, sondern seinem Vormunde Rufino, als einem famosen Verfälscher derer Geseze, gegeben, niemahls aber recipiret worden sey, vid. WISSENBEC in Comment. ad C. 41. GROENWEGEN de LL. abrog. Andere hingegen, welche es affirmiren, sagen, daß das Corpus Juris Justinianci überhaupt und insolich auch dieser Lex mit recipiret worden, zumahl da das delictum perjurii einmahl gestrafet werden müsse, auch über dieses alle und jede perjuriam infamiren, vid. RICHTER P. I. dec. 33. FACHINÆUS Contr. L. I. c. 11. & L. 12. c. 47.

TRANSACTIO non panalis.

Wird genennet, wenn auf den Transact keine Straffe gesetzt, sondern man lästet es bloß auf Ereu und Glauben ankommen.

TRANSACTIO panalis.

Diese ist, wenn auf den Fall, da ein oder der andere solche nicht halten würde, eine nahmhafte Straffe gesetzt ist, §. E. 50. Thl. vid. L. 37. C. de transact. und ist solche als ein Mittel, wodurch man extrajudicalem transactionem befestigen kan, anzusehen. Es fragt sich bey der Eintheilung Transactionis panalis und non panalis; Ob Beklagter, ehe er sich noch auf die Klage eingelassen und geantwortet hat, moram dergestalt purgiren könne, daß er durch Zahlung oder andere Art sich von der pœna befreyen könne? Die DD. machen hierbey einen Unterscheid und sagen, daß solches alsdann angehe, wenn die transigentes, daß sie nichts fodern wolten, gesagt hätten. Denn nach dem L. 15. π. rem ratam haberi würde darunter verstanden, daß man in Gerichte zuvor müste litem contestiret haben; Ein ganz anders aber sey es wenn dem Contravenienti eine Straffe gesetzt worden, oder dem, der den andern auf eine oder die andere Art beunruhigte, L. 41. C. de transact. vid. BRUNN. ad L. 37. C. d. 1.

TRANSACTIO specialis.

Diese geschiehet, wenn sich die Parthey über einen

eines gewissen
31. C. de trans
Stige proper
Einde zu N. N.
lästet. Et hat
funt, L. 3. §. 1.
cora lre transi
einen andern
so wird dem
den einen Proce
den. Ist also d
repressen, un
gleich die allge
rent nichts von
angehängt w
ich nicht ausde
stellen hie, L.
ed. noven. d. l.
al- Worte der
begehenden Ca
arg. L. 31. C. de
TRA
Diese gef
Inten, so möge
sen, L. 42. C.
§. E. entz. rem
Madel, Dops
überhaupt alle
de zwischen dem
wird in denen
actio mit illa und
wichtiglich de
fuate Honorum
erstlandene
folget aus dem
tion der tranlig
transactionem g
gangen haben.
des Instruments
urtheilen, mass
rius dergleichen
trepn hinweghat.
actiois unvers
nach dem Ver
geschworen, v.
Fundament se
causiret, annull
sist, daß kimm
hen soll, unter
fco nicht, was
und Klage zu er
T
Ein Notmäßig
Fehlrichter, do
jenige, der zum
sondern auch der
hants zu dem l
Freundschaft mach
Vorlag und das
und gelassen ist,
TRAN
In sog. Thier
der reinen Seite a
pauca, L. 1. §. 5.
TRANSL
Die Veränd
TOM II

einen gewissen rechtlichen Anspruch vergleicht, L. 31. C. de transact. wenn e. g. der Pupill seine Klage propter damnum datum in seinem Grundstücke zu N. N. dem Tutori oder Curatori erläßt. Es hat hierbey interpretatio strictissima statt, L. 3. §. 8. & 12. de transact. und wenn de certa lite transigiret worden, der Gegentheil aber einen andern litem mit eingeschlossen haben will, so wird dennoch dafür gehalten, daß nur über den einen Process der Vergleich eingegangen worden. Ist also dieser Transact strictissime zu interpretiren, und thut nichts zur Sache, wenn gleich die allgemeine Clausul: Ich will fernere weit nichts von dir fordern &c. dem Vertrag angehängt worden. Denn diese macht nicht, daß ich nicht auch der übrigen Streite halber Klage anstellen könnte, L. 31. C. de transact. junct. L. 5. 9. eod. BRUNN. d. l. Es sind also vielmehr die general-Worte der angehängten Clausul auf den vorhergehenden Casum specialem zu restringiren, arg. L. 31. C. de transact.

TRANSACTIO universalis.

Diese geschieht über alle und jede Streitigkeiten, sie mögen nun ejusdem, oder diversigenereis seyn, L. 42. C. de transact. junct. L. 9. §. 7. eod. §. E. einer remittiret dem andern Actionem Mandati, Depositi, Commodati, Societatis, und überhaupt alle und jede An- und Zusprüche, welche zwischen denen transigirenden Personen jemahls entstanden sind. Gehet also diese Transactio auf alle und jede lites, und auf die Mannigfaltigkeit der Arten derselben, e. g. in Universitate Bonorum auf die Erbschaft, und daher entstandene Irrungen. Inzwischen muß man solches aus denen Umständen und aus der Intention der transigirenden Partheyen judiciren, ob sie transactionem generalem oder universalem eingegangen haben. Denn die Worte und Clausula des Instruments sind nicht hinlänglich dieses zu beurtheilen, massen öftters ein ungeschickter Notarius dergleichen Clausula wider Willen der Partheyen hinzuthut. Ein Exempel einer Transactionis universalis kan folgende seyn: Und soll durch diesen Vergleich alle und jede An- und Gegenforderungen, sie mögen herrühren aus welchem Fundament sie immer wollen, hiermit gänzlich cassiret, annulliret und abgethan seyn, dergestalt, daß keinem transigirenden Theile frey stehen soll, unter welchem pretext es auch immer seyn möchte, ins künftige dißfalls neuen Streit und Klage zu erregen.

TRANSFUGA.

Ein Abtrünniger, Überläuffer, Überspringer, Feldflüchtiger, dafür wird nicht nur gehalten derjenige, der zum Feind, oder in Krieg überläufft, sondern auch derjenige, der zur Zeit des Stillstands zu denen übergeheth, mit denen er keine Freundschaft machen sollte, und also aus bösen Vorsatz und das Vaterland zu verrathen, zum Feind geloffen ist, L. 19. §. 3. de captiv. & post lim.

TRANSJUNGERE jumenta.

Die Zug-Thiere, als Pferd, Ochsen &c. von der rechten Seite auf die linke & vice versa, spannen, L. 38. §. 5. de adilit. edit.

TRANSLATIO Episcoporum.

Die Veränderung oder Fortsetzung der Bis-
TOM. II.

schöffe oder Priester, geschieht, wann ein Bischoff von einer Kirche zur andern, aus Päpstlicher Autorität, und auf befundene Nothwendigkeit der Kirche, oder auch wegen derselben augenscheinlichen Nutzen transferirt oder versetzt wird. Solche ist nach dem Jure Canon. ordentlicher Weise verboten. Sie ereignet sich aber in unsern Kirchen desto häufiger, ob gleich auch bey uns wichtige Ursachen erfordert werden, ehe ein Priester dergleichen Veränderung vornehmen solle: Also daß BRUNNEM. einem solchen, der ohne wichtige Ursachen seine Gemeinde verläßt, einen Desertorem seiner Kirche zu nennen pfleget.

Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß ein Prediger sehr wohl thut, wenn er bey seiner Gemeinde bleibt, und derselben Erbauung samt ewiger Wohlfarth allem privat-Interesse vorziehet. Allein es scheint, daß es in der Application sehr schwer sey, zu determiniren, was eigentlich eine rechtmäßige Translatio sey; so weiß man auch nicht, wer hier darvon judiciren solle, indem von dem Gewissen eines andern nicht nur sehr schwer zu urtheilen ist, sondern bey uns selbstn lieget öftters das heimliche Interesse so verborgen, daß wir es selbstn nicht merken. Es meynen zwar etliche, daß ein solcher Prediger es mit seinen Mit-Brüdern, oder mit dem nächsten Stadt- Ministerio, oder einer Theologischen Facultät communiciren, und Erkändtniß darüber einholen solle. Aber wie wollen andere von meinem Gewissen ein Urtheil fällen, da sie meine Intention nicht wissen können, und wir Menschen so geartet seyn, daß wenn wir zu etwas incliniren, es uns niemahls auch öftters an gottseligen Pretexten nicht ermangelt, eine Sache beschneiden und andere bereden zu können, daß wir die allerbeste Intention von der Welt haben, zu geschweigen, daß mehrentheils die Menschen von anderer Leute Thun und Lassen nach ihrem eigenen Affect zu urtheilen pflegen.

In Pabstthum ist es dem Urtheil des Bischoffs und bey uns der hohen Obrigkeit überlassen, ob einer zu einer andern Gemeinde transferiret werden solle, cap. pen. X. de trasulat. episcop. Es suchet zwar TITUS in der P. des S. R. Lib. II. c. 4. §. 49. zu behaupten, daß dieses aus der allgemeinen Päpstlichen Herrschaft herflüsse, und also in protestirenden Kirchen nicht statt finden könnte. Dieser Meinung bezupflichten findet man keine Ursach. Denn in einem jeden Amt muß ich bey demjenigen meine Dimission suchen, von dem dasselbe erhalten. Da nun ein Priester von der Obrigkeit in das Amt gesetzt und confirmiret wird, so muß auch ohnfehlbar dieselbe ihm die Dimission ertheilen, und also die Macht haben zu urtheilen, ob dergleichen könne verstattet werden. Und dieses kommet auch mit dem Zustande der ersten Christlichen Kirche überein, da es auf das Judicium des Synodi provincialis ankam, ob es die Translation verstaten wolte oder nicht. Und daher ist zu schliessen, daß die hohe Obrigkeit nicht schuldig sey einem Prediger die Translation zu verstaten, sondern er ist verbunden derselben zu gehorchen, und bey seinem Amte zu verbleiben. Und sind die gegenseitigen Ursachen, so Herr SPERNER Tom. ult. Confil. Germ. P. I. c. 2. Art. 2. D. II. 94. 3. p. 383. und DEDEKENNUS Vol. I. P. 2. S. 9. n. 4. anführet, gar nicht erheblich.

SSSS

Wenn

Wenn aber das Consistorium im Nahmen des Fürsten in die Translation gewilliget, so ist der Consens des Patroni nicht vonnöthen, indem diesem die Jura Episcopalia nicht zukommen. Und ob gleich die Patroni an etlichen Orten, z. E. in der Marck, das Recht, einen Priester abzusehen haben, BRUNNEM. L. 7. J. E. c. 8. §. 30. so kan doch dieses auf die Translation nicht extendiret werden, CARPZOV. p. 3. J. E. Def. ult. n. 13. MEV. p. 5. d. 366. num. 5.

Daß aber der Consens desjenigen, so transferiret werden solle, erfordert wird, ist allerdings der Billigkeit gemäß. Doch kan er auch, wenn es der Nutzen und Wohlfeyn der Kirchen erfordert, das andere Amt anzunehmen gezwungen werden. Denn wir sind nicht nur als Unterthanen, sondern noch vielmehr als Christen, die gemeine Wohlfarth der unserigen vorzuziehen, verbunden. C. 6. X. de atat. & qualit. ordinand. Weil aber bey denen Translationen es öftters geschieht, daß die Kirche die Restitution der auf die Vocation, Ordination und dergleichen, verwandten Unkosten, verlangt; so ist die Frage, ob der translocirte Prediger dieselben zu erstatten verbunden sey? Wann die Translation durch Schuld und Verschulden des Predigers hat geschehen müssen, so kan allerdings die Kirche die Unkosten wiederum verlangen. Geschiehet es aber ohne seine Schuld, so ist er nichts zu restituiren schuldig, FLEISCHERS Einl. zum geistl. Recht, pag. 238. BRUNNEM. L. 1. J. E. c. 8. §. 3.

TRANSMISSIO actorum.

Die Verschickung der Acten ist ein solcher Actus, da nemlich, nachdem die Acta, in Beyseyn der Partheyen inrotuliret, solche hernach, wann sie abgetreten, auf ein gewisses Juristisches Collegium verschicket werden, also, daß die Partheyen nicht das geringste davon erfahren dürfen, welches denn gemeinlich der Richter oder Actuarius zu verrichten hat.

Wenn beyde Partheyen um die Verschickung derer Acten anhalten, oder wenn der Richter die transmissionem actorum ex officio veranlasset; so tragen beyde Partheyen die Kosten zu gleichen Theilen, BRUNNEM. Proc. civ. cap. 27. n. 2. Chur. Marck. Cammer. Ser. Ordn. tit. 47. §. 8. Anhalt. Proc. Ordn. tit. 13. Magd. Proc. Ordn. cap. 41. §. 4. & 5. Hingegen, wenn ein Theil von dem Richter selbst die Sentenz verlangt, der andere Theil aber auf die Verschickung derer Acten nach rechtlichen Erläntniß provociret; so trägt dieser die Kosten alleine, BRUNNEM. Jus eccles. Lib. 3. cap. 9. §. 3.

Zedoch ist an einigen Orten verordnet, daß der Besizer des streitigen Guthes, oder derjenige, so mit einer armen Parthey litigiret, die Transmissionskosten alleine bezahlen muß, Magd. Proceß Ordn. l. c. Damit nun der Richter wegen derer Kosten sicher ist, so müssen die Partheyen selbige in termino inrotulationis voraus bezahlen, oder der Richter kan alsdann selbst sprechen, oder auch die Kosten sogleich durch execution bestreiben lassen, Chur. Marck. Cammer. Ser. Ordn. tit. 47. §. 10. PUFFENDORF. ad Proc. Brunsvic. Part. 3. cap. 21. §. 6. LANGII Isagoge ad Proc. cap. 60. n. 49.

Dieweil nun die Rechts-Collegia, als Ju-

risten-Facultäten und Schöpffen-Stühle durch die Gesetze autorisiret sind, Recht zu sprechen, so müssen die Acta an dieselben verschicket werden, nicht aber an privat-Doctores, weil selbige zwar pro informatione responsa ertheilen, keinesweges aber rechtliche Urtheile, welche die Partheyen verbinden, abfassen können, gestalt denn auch von einem ganzen Collegio mehr Legalität und Erfahrung vermuthet wird, als von einem einzeln Rechts-Gelehrten.

Inzwischen ist in Westphalen, Ost-Friesland, in dem Braunschweigischen, in Francken, Schwaben, und an einigen andern Orten gebräuchlich, daß die Unter-Richter die Acta an privat-Doctores zum Spruch versenden, LUDOVICI Civil-Proceß cap. 24. §. 15.

In Chur-Sachsen ist solches verboten, und nur in Rüge-Sachen, wenn wegen denunciirter Injurien Bescheide zu machen sind, die transmissio actorum ad Doctores privatos zugelassen, Chur-Sächsische verb. Proceß-Ordnung, tit. 34. §. 2. In denen Königl. Preussischen Landen ist es gleichfalls verboten, Königl. Preussisches Justice-Reglement de An. 1713. §. 50. Allein da die Richter nicht allezeit zureichende Capacität haben, eine Sentenz abzufassen, so stehet denselben überall frey, selbige von privat-Doctores abfassen zu lassen, und selbige hernach abzuschreiben, und in ihrem eigenen Nahmen zu publiciren, und hat der gelehrte Herr D. SEYFART in Halle oft 8. und mehr Stück Acta von einem Richter erhalten, und die Bescheide darinn versertiget, wie solches in seinen Tr. von dem teutschen Reichs-Proceß, pag. 407. woraus auch dieser Artikel genommen ist, zu lesen.

Es ist aber dieser Unterscheid dabey zu merken, daß, wenn ein Rechts-Collegium eine Sentenz abgefasset hat, der Richter selbige nicht ab actis removiren, noch davon abgehen kan, sondern selbige so, wie sie lautet, publiciren muß, MEVIUS part. 2. decis. 261. STRYK ad BRUNNEM. Jus eccles. Lib. 3. cap. 9. §. 4. Chur-Sächsische verb. Proceß-Ordn. ad tit. 34. §. 5. Da hingegen die von einem privat-Doctore gefertigte Sentenz von dem Richter nach Belieben removiret, oder geändert werden kan, weil selbige eigentlich nur zu seiner Information eingeholet wird, LANCELLOT. de attentatis part. 2. cap. 9. n. 11. LANGII Isagoge ad proc. cap. 60. n. 46. vid. Articul. Acta transmittere, Tom. I.

TRASSIRER.

Wie solcher sonst genennet wird, davon siehe den Art. Collybista Tom. I. ist die zweyte Person, so bey negotiirten Wechsel-Briefen vorkommet, dergleichen Trassirer ist nun in dem bey dem Artikel, Remittens, angeführten Casu der Kaufmann in Nürnberg Sejus, welcher die 1000. Rthl. Mevio in Leipzig durch Paulum auszahlen zu lassen verspricht. Und gleichwie solche 1000. Rthl. in Ansehen des Remittenten die Remissa heißen; also werden sie in Ansehen des Trassanten die Tratta oder Tracta genennet, GUALTHER de Camb. lb. 4. Lit. E. LUDOVICI Einleitung zum Wechsel-Proceß pag. 56. STRYK. de camb. liter. acceptat. c. 2. §. 3. Dieser Trassant nun muß einen Wechsel-Brief ausstellen, davon eine Formul unter dem Artikel, trassirte Wechsel-Briefe, zu finden.

TRAN-

TRASSIRTE Wechsel-Briefe.

Werden auch Tratten oder negotiirte Wechsel-Briefe, lat. Litera cambiales trassata genennet, und sind diejenige, welche auf eine andere Person eingerichtet sind. Bey diesen concurrirten vier Personen, davon der Artikel, Wechseln, kan nachgesehen werden. Es kan aber ein trassirter Wechsel-Brief von dem Trassanten auf folgende Art ungesehr ausgestellt werden:

Mürnberg den 10ten Jan. 1739. Rthl. 100. curr.

In nächster Oster-Messe geliebe der Herr vor diesen meinen prima Wechsel-Brief an Herrn Mevium, oder Ordre, Thaler ein hundert current zu bezahlen, Werth von Herrn Titio, und stellts à conto, laut aviso, adio.

Herrn Paulo in Leipzig.

Sejus.

Allhie finden sich vier Personen: Titius ist der Herr des Wechsels, welcher das Geld an Sejum auf Wechsel giebet, der Remittens: Sejus der Ausgeber des Wechsel-Briefes, der das Geld auf Wechsel nimmt, der Trassans: Mevius ist der Präsentans, und Paulus der Acceptans.

Bey dem Artikel, Solo-Wechsel-Brief, ist gesagt worden, daß man sich dieses Worts eigentlich nur in denen eigenen Wechsel-Briefen bedienen. Nun kan man solches Worts auch bey denen negotiirten Wechsel-Briefen sich bedienen, als:

Laus Deo, Naumburger Peter-Paul-Messe, 1738. Sa. Rthl. 1015 3/4.

In bevorstehender Leipziger Michael-Messe 1738. geliebe der Herr, laut Aviso diesen meinen Solo Wechsel-Brief, Summa 1015. Thlr. 3/4. sage Ein tausend funffzehnen Thlr. 3/4 an Herrn Bartolum und Baldum zu rechter Zahlungs-Zeit zu bezahlen, stelle es à Conto Valuta von demselben. Gott befohlen. Mevius.

An

Herrn Jsaac Lautenschläger in Amsterdam.

Allein es geschieht doch zum öfftern, daß bey negotiirten Wechseln ein, zwey oder drey Briefe an den Remittenten unter einem dato geliefert werden, und also das Wort: prima, secunda, tercia Wechsel-Brief hinein gerücket wird, als:

Mürnberg den 15. Nov. per fl. 1000. Corrent.

A Ufo zahle der Herr gegen diesen meinen Prima Wechsel-Brief, an Herrn Jacob von Hoven oder Ordre Gulden Ein tausend corrent, den Werth von demselben empfangen. Der Herr leiste gute Zahlung, und stelle es à Conto, laut Aviso. Adio.

Herrn

Herrn Joh. Georg Klinger, Henrich Schwarz.

großgünstig

Prima. In Augspurg.

Oder

Mürnberg den 15. Nov. 1738. per fl. 1000. Corrent.

A Ufo zahle der Herr gegen diesen meinen

Secunda Wechsel-Brief (prima unbezahlt) an Herrn Jacob von Hoven oder Ordre, Gulden Ein tausend Corrent, den Werth von demselben empfangen. Der Herr leiste gute Zahlung, und stelle es à Conto, laut Aviso. Adio.

Herrn

Herrn Joh. Georg Klinger,

Henrich Schwarz.

großgünstig

Secunda. In Augspurg.

Alia Formula.

Adi Peter-Paul-Messe, 1738. Summa 1015. Rthl. 3/4.

Diesen meinen Secunda Wechsel-Brief, 1015. Thl. 3/4. sage Ein tausend funffzehnen Thl. 3/4. wenn Prima nicht bereit bezahlet, (sive: Prima ohne Werth, item: Prima unbezahlt) geliebe der Herr bevorstehende Leipziger Michael-Messe An 1738. an Herrn Bartolum und Baldum, zu rechter Zahlungs-Zeit, zu bezahlen. Stelle es à Conto. Valuta vergnüget. (sive: Valuta von demselben.)

Mevius.

Prima ist acceptiret, und bey Herrn Cujacio in Leipzig zu finden.

An

Herrn Jsaac Lautenschlägern in Amsterdam.

Es geschieht dieses dem Remittenten zu gute, allhier weil die Wechsel-Briefe unterwegs auf der Post, oder sonst nicht selten verlohren werden. Wenn nun der Remittent weiter nichts, als einen Wechsel-Brief in Händen hätte, so würde das Wechsel-negotium dadurch gehindert werden; im Gegentheil aber, wenn er mehrere Wechsel-Briefe hat, so kan er, wenn gleich einer oder zwey verlohren gegangen, dennoch alsdenn des andern, oder dritten sich bedienen. Wenn inzwischen prima bezahlet worden, so gilt secunda nicht weiter, oder wenn secunda bezahlet ist, hat prima ferner keine Würckung, dahero man diese Worte: prima oder secunda unbezahlet, in die Wechsel-Briefe mit einzurücken pfleget, LUDOVICI Einl. zum Wechsel-Process, pag. 59.

TRIBUM emere.

Heist, sich in eine Zunft einkauffen, L. 35. de Legat. 3.

TRIBUNAL.

Der Richter-Stul, ein erhöheter Ort, wo die Obrigkeit das Recht ertheilte, L. pen. π. de J. & J.

TRIBUNI ararii.

Waren diejenigen, denen das Geld eingehändigt wurde, daß sie solches den Soldaten austheilten, heut zu Tag Kriegs-Cassirer genant. Die Quastores sind von ihnen darinn unterschieden, weil sie das Geld, welches aus denen Zöllen einkam, einzunehmen hatten.

TRIBUNI militum.

Diese wurden bey den Römern anfänglich allein von dem Feld-Herrn, hernach aber theils von diesem, theils von dem Volcke, erwöhlet, davon denn jene Tribuni Rufuli, diese aber Comitiatii hieß.

extraordinärer Magistrat, welcher gewehlet ward, wann man eine Colonie wegführte, derselbe mußte die Felder unter die Bürger dieser Colonie austheilen.

TRIUMVIRI capitales.

So wurden diejenige bey denen Römern genennet, welche die Aufsicht über die Gefängnisse hatten. Diese ließen durch ihre Lictores die beschlossenen Leibesstraffen an den Delinquenten vollziehen. Sie hielten bey der Columna Mânia ihr Gericht über Leute, so in Rom wohnten, und doch keine Bürger waren, item über die Knechte, Diebe und dergleichen geringes Volk. Solche wurden in den Comitiiis Tributis erwehlet.

TRIUMVIRI monetales.

Diese hatten die Aufsicht über das Münz-Wesen. Sie wurden auch Tribuni A. A. A. F. F. das ist, Auro, Argento, Aere, Flando, Feriundo, genannt.

TRIUMVIRI nocturni.

Welche die Aufsicht über die Feuer-Wache hatten: Sie währten bis auf Augusti Zeiten, der denn an ihre Stelle den Praefectum Vigilum einsetzte.

TRIUMVIRI reipublica constituende.

Diese waren Augustus, Antonius und Lepidus, so nach des Caesaris Tode die Republicque wieder in Ordnung bringen, und solche Gewalt 5. Jahre führen solten, sie aber behielten solche auf die 10. Jahre und verübeten große Tyranny, sowohl gegen Hohe, als Niedrige, nach Antonii und Lepidi Tode giengen sie wieder aus.

TROCHLEA.

Ein Instrument mit einer oder mehr runden beweglichen Scheiben, (Flaschen bey denen Mechanicis genannt,) so man zu Aufhebung oder Niederlassung schwerer Lasten gebraucht, L. Sed. addes, π. Locat.

TRONARIIL.

Trona heisset in denen alten Englischen und Schottischen Gesezen eine öffentliche Waage, Statuta Davidis II. Reg. Scotia c. 39. ap. du FRESNE h. v. Ordinum sit, quod sit trona ad lanas ponderandas in burgis Regiis per singulos portus regni. Tronagium bedeutet den Zoll, der vor dieses Wagen gegeben werden muß, und ist das Englische Tronage noch in diesem Verstande gebräuchlich. Wer nun diesen Zoll vor den König in Empfang nimmt, wird Tronarius genannt. Et sit in quolibet loco Tronarius, qui percipiat de Rege unum denarium de sacco. Wenn es also in der Urkunde Caroli M. de An. 795. ap. UGHELL. in Episcop. Aretinis cit. a. du FRESNE c. 1. heisset: Omnibus Episcopis, Abbatibus, Ducibus, Comitibus, Guastaldis, seu reliquis Tronariis, & cunctis fidelibus, &c. so ist glaublich, daß auch daselbst durch die Tronarios gewisse Zoll-Bediente etwa in denen Hafen verstanden, und dieserwegen mit dem Zusatz: Reliquis nach denen Guastaldis gesetzt werden. In London wird annoch ein gewisser Beamter, der die Wolle und dergleichen Waare wägen muß, Tronator genannt, welches Wort auch ehedem schon im Lateinischen gebraucht worden.

TROPHIMA.

Die Nahrung, Alimenter, L. 26. §. 2. π. de positi.

TROXIMA.

Eine zeitige zum Essen taugliche Weintraube, L. qui fundum, π. de V. S.

TRULLA.

Eine Art Trink-Geschirr, L. 13. de instr. vel instrum. legat.

Trunckenheit.

Diese ist dasjenige Laster, da man unmäßig trincket und mehr zu sich nimmt, als die Natur braucht und vertragen kan, und daher das Haupt eingenommen wird, indem sie die Vernunft in ihren Wirkungen hindert. Wie sehr sich nun einer durch diese schaden könne, das bedarff keines überflüssigen Beweises, und giebt solches leyder die tägliche Erfahrung.

Dann obwohl nicht ohne, daß ein Mensch, welchem der übermäßige Trunck die Vernunft und Sinnen beraubet, so wenig als ein Unsinziger verrichten, das ist, keinen Contract schliessen, CARPZ. p. 2. c. 15. d. 36. Verlöbnuß vollziehen, CARPZOV. Jpr. Confist. Lib. 2. def. eccles. 31. Testament machen, oder einen Zeugen darinnen abgeben, WESSENB. ad §. 1. Inst. qui testam. fac. poss. BARBOS. Lib. 5. cap. 1. axiom. 1. vielweniger einen verbindlichen Eyd ablegen kan, vid. Can. 7. 8. & 9. Caus. 15. qu. 1. Allermassen der Consensus oder Einwilligung, welche das Wesen und Essenz einer jeden Verrichtung ist, disfalls abgethet, L. 6. §. 7. π. de re milit. L. 11. §. 2. π. de pen. cap. 14. X. de vit. & honest. cler. So ist doch dieses nach der bewehrtesten Rechts-Lehrer Meinung nur von der unmäßigen und derjenigen Trunckenheit, welche die Sinnen und Vernunft ganz und gar veruckt, keineswegs aber von einer solchen, welche den Gebrauch der Vernunft noch einiger massen übrig läst, zu verstehen, in vernünftiger Ermegung, daß hier der Verstand nicht gar gewichen, und solchemnach derjenige Grund, welchen wir angeführet, disfalls nicht applicable ist. Woraus dann unwidertreiblich zu schliessen, daß der von einem solchen Menschen geschlossene Contract von Kräften, vornehmlich wenn er selbigem nach abgelegten Raufsch von neuen ratificirt und bestätiget hat, arg. L. 48. de R. J. CARPZOV. p. 2. c. 15. d. 36. STRYK. de cautel. contract. Sect. 1. c. 2. §. 12. Ferner, daß die solcher gestalt eingegangene Verlöbnuß verbindlich, JOACHIM. à BEUST. de Sponsal. c. 11. GERHARD. de Conjug. §. 100. & CARPZOV. Jpr. Confist. Lib. 2. d. 31. auch alles dasjenige, was bey dergleichen Zustand geredt, gehandelt oder gethan wird, fest und gültig ist; Es wäre denn, daß durch Beweis thum könnte dargethan und erhärtet werden, daß er zu dem Ende mit dem Trunck beladen worden, damit ihm dadurch desto besser die Zunge gelöset, und er zu einem solchen Versprechen, welches er nüchtern keinesweges eingienge, veranlasset würde, dann solchen falls wäre wegen des gegenseitigen Betrugs sothanes Versprechen ohne Krafft, arg. L. 65. §. 1. de condit. indeb. GOEDD. de contrab. stipul. c. 7. STRYK. de cautel. contract. Sect. 1. cap. 2. §. 12.

Gleichwie nun sich einer angeführter massen durch den Trunck nicht wenig schaden kan: Also ist noch ferner zu wissen, daß solcher hierdurch auch bis-

weilen in obrigkeitliche Straff verfället: dann zu geschweigen, daß das Zutrincken in den Reichs-Abschieden bey Dictirung einer willkürlichen Straff verboten, als zu sehen im Reichs-Abschied zu **Cöln**, de an. 1512. Rubr. von Gotteslästern, §. desgleichen wiewol 2c. In der **Policey-Ordnung**, de an. 1530. 1548. und 1577. Tit. vom Zutrincken; conf. Ord. Polit. Saxon. de an. 1612. sub cod. tit. Sachsen-Coburg, Lands-Ordnung, art. 3. & Brandenburg. Policey-Ordnung, fol. 4. & 5. WEHNER. Obs. Pract. VOC. Zutrincken; BESOLD. Thes. Pr. VOC. Trunckenheit; & CARPZ. Jpr. Consist. Lib. f. 2. de 31. n. 15. & in Pract. Crim. p. 3. qu. 146. n. 28. So geschiehet es zum öfftern, daß durch Begehung allerhand Laster (als zu welchen die Trunckenheit ein rechter Zunder ist) Ehr, Leib und Leben verwürket wird, welches die traurige Zufälle der im Trunck geschenehen Entleibungen, zur Genüg am Tage legen.

Man kan zwar nicht in Abrede seyn, daß die unmäßige Trunckenheit, welche die Vernunft ver-rücket, von der ordentlichen Straff des Todschlags befreyet, anertwogen der Vorsatz dßfalls nicht da gewesen, gleichwie solches bezeuget ANTON. GOMEZ Tom. 3. var. resol. c. 1. n. 73. HIPPOL. de MARSIL. ad L. 1. π. ad L. Corn. de sic. CARPZOV. Pr. Crim. p. 3. qu. 146. und andere mehr; Indessen wird doch ein solcher Ubelthäter keines wegess von aller Straff absolviret, dann hat er gleich nicht mit Vorsatz gesündigt, so ist doch nicht zu läugnen, daß er diesen traurigen Zufall, vermittelst seiner Schuld, verursacht, indem er in dasjenige gewilliget, was in denen Rechten verboten ist, nemlich in die Trunckenheit, einfolglich mit willkürlicher Straff, als: §. E. mit Staupenschlag, Lands-Verweisung 2c. nach Anleitung der Umstände gar wohl angesehen werden mag, arg. L. 27. §. 9. & 33. π. ad L. Aquil. SALYC. ad L. 1. C. ad L. Cornel. de sic. CARPZ. cit. qu. 146. n. 39. Wäre aber die Trunckenheit entweder affectirt, oder nicht so beschaffen, daß sie den Gebrauch der Vernunft benommen, (welches unter andern auch daraus zu schließen, wann sich der Thäter nach abgelegten Rauch der That gerühmt, CARPZOV. d. qu. 146. n. 55.) so würde sonder Zweifel ein solcher Todschläger der ordentlichen Straff des Todschlags nicht entgehen können, gleichwie zu sehen bey dem GAIL. 2. O. 110. FARINAC. qu. 93. n. 18. & CARPZOV. d. qu. 146. n. 48. & 199. allwo noch mehrere Exceptiones anzutreffen.

TUBUS.

Ein Canal, Rohr, L. 1. π. de cloacis.

TUGURIUM.

Eine Hütte, alle Gebäu der Bauren, darinnen sie etwas hüten, L. 180. de V. S.

TUNGINUS.

Diese Benennung kommt in dem L. Salica vor, und leiten die mehresten solche von Ding oder Thing, welches ein Gericht bedeutet, her, und würde also Tuginus überhaupt einen gerichtlichen Mann oder Richter bemerken. Andere meinen, es komme von Tun her, welches auf Angel-Sächsisch einen Flecken und Tungreve einen Flecken-Richter heisset, und würde er also mit denen Vicariis überein kommen. Man könnte es auch von dem Celtischen Wort Tuung, welches

einen Eyd und Tyngu, welches schweren heisset, vid. Boxhorn h. v. herführen, weil nach dem Salischen Gesetz Tit. 60. l. 1. die Formul, womit die klagenden Partheyen den Richter anreden, hieß: Vos tangano (d. i. wie es PITHOEUS und LINDENBROG erklären, vos adjuro) ut mihi & isto legem dicatis. ECCARD. in Comment. ad L. Sal. p. 87. leitet es von Tehun, tia, welches gehen anzeigt, her, und meinet also, daß die Tugini mit denen Decanis einerley gewesen, weil er nemlich in einem Glossario MSto Florentino gefunden, daß Centenarius durch Hunno, und Decanus durch Tincmann übersehet worden. Er hätte solches noch mehr bestärken können durch das, was PITHOEUS und LINDENBROG h. v. beybringen: daß er in denen Sollenlib. Degan und in denen Anglosax. LL. Thegn welches noch 190 im Nieder-Sächsischen den Behenten (Tegen) heisset, genannt wird. Allein mir kommt dem ungeachtet am wahrscheinlichsten vor, daß wenn man es von Tun herführet, ein Vicarius, oder wenn man Thegen, welches überhaupt einen Bedienten anzeigt, zum Stamm-Wort annehmen will, ein Minister Comitum, welche Benennung dem Vicario gleichfalls zukommt, darunter verstanden werde. Denn a) so erklären die alten Glossen Tuginus ausdrücklich: Judex qui post comitem est. b) So wird er immer dem Centenario vorgesehet, und werden ihm mit demselbigen gleiche Berichtigungen zugeschrieben, welches sich ebenfals zum Vicario schieket, §. E. Tit. 47. L. 1. Tuginus aut Centenarius mallum indicent, & scutum in ipso mallo habere debet, &c. Ja, es kan gar seyn, daß er mit dem Centenario einerley gewesen, und das Wort Centenarius nur als eine Erklärung des Tugini in denen nachfolgenden Zeiten etwa von Carolo M. in seinem L. Sal. emendata gebraucht, und durch die Abschreiber hernach auch in den alten pactum L. Sal. mit hinein gerückt worden. Daß aber der Glossator Decanus durch Tincmann übersehet, kan daher rühren, daß er das Wort Degan oder Thegen mit Decanus verwechselt.

TUNICA.

Ein kurzes Unter-Kleid, L. 1. de contrab. emt. so erstlich ohne, hernach aber mit Ermeßn, und Kürzer, als die Toga war, und trugen solches die Römer unter der Toga, hatte die Gestalt wie eine Weste bey uns; um den Leib wurde es feste zugürtet.

TUNICA angusticlavia.

Wurde genennet, wenn solche mit etwas kleinen Purpur-Stückgen besetzt war, dergleichen denn die Römische Edelleute trugen, und damit sowohl von den Raths-Herren, als auch dem gemeinen Volcke unterschieden wurden.

TUNICA laticlavia.

Hiesse, wenn sie mit etwas breiten Purpur-Stückgen, so Clavi genannet wurden, und bald länglicht-rund, bald viereckicht waren, besetzt war, dergleichen die Römischen Raths-Herren zum Unterschiede von den Rittern trugen.

TUNICA rella.

Diesen Nahmen hatte diejenige Tunica, darauf gar nichts von Purpur war, dergleichen das gemeine Volk in Rom truge.

TUTELA.

Wenn dieses so demotit ist...
 führung und...
 Versorgung und...
 get, in welchem...
 re pro cura, und...
 Handlung der...
 stände aber vor...
 und in die...
 der Kapitel JUSTI...
 eine Macht und...
 welche sich über...
 schamen nicht...
 zu vertheidigen...
 hatten und...
 In des Kapitel...
 verordneten Lande...
 hom sub Lit. N...
 als beschreiben...
 zu Behörkung...
 selben Güter, m...
 deren Ursachen...
 stan nicht fürsch...
 ist auch in der...
 gedachter Kapitel...
 Ordnung des Ma...
 wiederholt worde...
 Diese Sorge...
 soll requiriren...
 zur Tutel in...
 Dem. 11. Jo. 2...
 und er höher...
 ist, sondern es...
 vor Christi Geb...
 gegeben, sich...
 nicht-Recht- und...
 Colleg. Argem...
 heilhamen Civil...
 derlich aber auch...
 erst zu Christi-ge...
 dem 144. Tit. 1...
 21. Daß dabero...
 schloß den Natie...
 natürliche Beson...
 schügen, insbes...
 die Art und We...
 administrirt, u...
 Amt und Berich...
 Accidental-Qu...
 geeignet werden...
 T...
 ist, welche...
 weder auf Verlan...
 Pupillen, oder...
 Argem. Tit. de...
 oder diese Tutela...
 im testamentarius...
 in, oder ist zwar...
 schloß die Tutel...
 §. 2. de Tutel...
 in. Dann weil...
 nicht-gefunden...
 ga p. 10. prae...
 der gemein We...
 das sich dem...
 gelassen wein, uo...

TUTELA.

Wenn dieses Wort latissime genommen wird, so denotirt es einen Schutz, Protection, Beschirmung und Aufenthaltung, oder auch eine Versorgung und Pfllegung eines jedweden Dinges, in welchem Verstande es auch bisweilen latepro cura, und vor eine Pflg. Versorg. und Handhabung der erwachsenen und minderjährigen, stricke aber vor der Pupillen Schirm genommen wird, und in diesem letzten Verstand beschreibt der Kayser JUSTINIANUS dieselbe also, daß es sey eine Macht und Gewalt, über eine freye Person, welche sich ihrer Jugend halber, selbst zu beschirmen nicht vermag, selbige zu beschützen und zu vertheidigen, von den Römischen Rechten verstatet und zugelassen.

In des Kayfers Ferdinandi II. An. 1627. verneuertem Landes-Ordnung des Königreichs Böhheim sub Lit. N. n. 1. wird die Vormundschaft also beschrieben, daß es sey ein Recht und Gewalt, zu Beschüzung derjenigen freyen Leute, und derselben Güter, welche wegen ihrer Jugend oder anderer Ursachen halber, sich und ihren Gütern selbst nicht fürstehen können. Diese Beschreibung ist auch in der An. 1628. den 10. Maj. von hochgedachter Kayserl. Majestät publicirten Landes-Ordnung des Marggraffthums Mähren, fol. 160. wiederhollet worden.

Diese Sorge vor solche unmündige, und sich selbst vorzustehen incapable Personen, hat nicht nur Gott in seinem heiligen Wort, Exod. 22. & Deut. 22. Jer. 22. Zach. 7. Esa. 1. sehen lassen, und er daher billig die hauptwürckende Ursach ist, sondern es hat auch das Licht der Natur, lang vor Christi Geburth denen Heyden die Andeutung gegeben, sich der Pupillen anzunehmen, und sie nicht Recht- und hülflos zu lassen, §. 7. de Attil. Tut. Colleg. Argent. tit. de tutel. §. 8. denen hernach die heilsamen Civil-Gesetze in Corpore Juris, absonderlich aber auch die Reichs-Constitutiones mehrers zu Hülfte gekommen, vid. Reform. pol. August. Anni 1548. Tit. 31. & Ord. pol. Francof. 1577. Tit. 32. Daß daher der Ursprung der Vormundschaft dem Natürlich- und Völcker-Recht, weil die natürliche Vernunft erfordert, die Pupillen zu schützen, insgemein zugesprochen wird, ob schon die Art und Weise, wie und wie lang solche zu administriren, und was hiebei der Vormünder Amt und Berrichtung seyn soll, nebens andern Accidental-Qualitäten denen Civil-Rechten zugeeignet werden, MONTAN. de tutel. l. 6. per tot.

TUTELA dativa.

Ist, welche die competente Obrigkeit, entweder auf Verlangen der nächsten Freunde des Pupillen, oder von Amts wegen verordnet, Coll. Argent. Tit. de tutor. vel cur. dat. n. 1. Es hat aber diese Tutela in genere statt, so oft weder ein testamentarius noch legitimus tutor vorhanden, oder ist zwar vorhanden, wird aber auf eine Zeitlang die Tutel zu exerciren verhindert, pr. & §. 1. & 2. de Attil. tut. L. 11. pr. & §. 1. de testam. tut. Dann weil die Obrigkeit nach den Eltern und nächsten Freunden, dem Pupill am meisten gewogen zu seyn, präsumiret wird, so liegt ihm auch des gemeinen Wesens wegen ob, dahin zu sehen, daß solche Eltern-lose Waisen nicht unbeschüzet gelassen werden, HOPP. ad pr. J. de Attil. tut.

Insonderheit aber hat diese Vormundschaft statt,

- 1.) Wann man gar keinen Vormund hat, nemlich, weder einen Testamentarium, noch Legitimum, dann so lang diese zu hoffen, cessiret der Dativus, und wäre die Bestellung null und nichtig, so lang von bemeldten einer vorhanden, L. 9. C. qui dar. tut. poss. MANZ. Tr. de tutel. p. 1. tit. 5. n. 2.
- 2.) Hat diese Vormundschaft statt, wenn der Tutor testamentarius die Vormundschaft noch nicht antreten kan, weil er entweder mit gewisser Condition, oder auf gewisse Zeit gegeben worden, und keines annoch erfüllet ist, §. 1. de Attil. tut. L. 1. pr. L. 10. pr. de test. tut.
- 3.) Hat dergleichen Vormundschaft statt, wenn über die Gültigkeit des Testaments, oder ob der Vater nicht intestatus gestorben sey, disputiret wird, und die Erbschaft noch nicht angetreten werden kan, L. 26. §. ult. de tut. & curat. dat. l. 26. pr. de testam. tut. Wo aber das Testament pro inofficioso angefochten werden will, so bleibt nach dem neuesten Recht, die Vormunds-Verordnung in ihrem Werth, ob schon das Testament vor ungültig erklant würde, Nov. 115. c. 3. §. ult.
- 4.) Wann ein anderer Vormund abgethet, es sey nun, daß er eine zu Recht gültige Entschuldigung hat, oder als verdächtig removirt worden, L. 11. §. 1. de test. tut. Colleg. Arg. d. t.
- 5.) Wann der geschriebene Vormund appelliret, oder abwesend ist, L. 2. C. de tut. vel curat. dat.
- 6.) Wann die im Testament verordnete Vormünder oder auch die Legitimi Tutores, das rechte Alter noch nicht erreicht, welches sie zur Tutel capabel machet.
- 7.) Wann die Eltern denselben, welcher sonst legitimus tutor seyn sollen, nicht zur Vormundschaft lassen wollen, und dessen wichtige Ursachen haben, L. 21. §. 1. & 2. de tut. & cur. dat.

TUTELA fiduciaria.

Diese Vormundschaft hat ihren Nahmen von sola fide & fiducia erhalten, und wird nach Absterben des Vaters verwaltet:

- 1.) Von denen Brüdern über das unmündige Geschwistrigt, so der Vater emancipiret hatte, welche sonst fiduciaria tutela fraterna hieß;
- 2.) Von dem Vater, über diejenigen Kinder, so der Groß-Vater in patria potestate gehabt, solche aber los gegeben, und diese hieß fiduciaria tutela paterna; oder
- 3.) Von des Vaters Bruder, über die von seinem verstorbenen Bruder emancipirte unmündige Kinder, welche dann fiduciaria paterna genennet wurde, tot. tit. Instit. de fiduciar. tutel.

Dergleichen Personen aber nunmehr, da der Unterschied inter suos & emancipatos gänzlich abgeschafft, und ein gleichmäßiges Successions-Recht auch wegen derer Emancipirten, stabuliret, Nov. 118. c. 3. eben die Tutores legitimi sind.

TUTELA

TUTELA honoraria.

Diese wird daher also genennet, weil sie denen Vormündern nur Ehren und Respects halber, ohne Verwaltungs-Last aufgetragen wird, siehe Tutor honorarius.

TUTELA legitima.

Diese ist, wann in Ermangelung einer letzten Willens-Berordnung der nächste Bluts-Freund des Pupillen, nach der Vorschrift der Gesetze, zur Vormundschaft erfordert wird. Und wird legitima genant, nicht als wann die testamentaria und dativa tutela untüchtig und illegitima wären, sondern weil sie unmittelbarer Weise à Lege, ohne einig anderes dazu kommandes Factum, wie bey der Tutela testamentaria und dativa sich ereignet, denen nächsten Freunden aufgelegt wird, L. 5. pr. de legit. tutor. welches auch seine vernünftige Ursach hat: dann weil die nächsten Freunde dem Pupillen succediren, und also das Commodum von ihm genießen, so ist es billig, daß sie auch die Beschwehrung der Vormundschaft über sich nehmen, L. 5. L. 13. de R. J.

Damit aber erhelle, wann diese legitima tutela statt habe? so seynd folgende Regeln in acht zu nehmen,

- 1.) Wann der Vater ohne Testament stirbt, so hat die tutela legitima statt. Es wird aber hier ein Intestatus, oder der kein Testament hinterlassen, nicht nur derjenige genant, welcher gar kein Testament verfertigt, sondern auch der seinen Kindern keinen Vormund im Testament gegeben, L. 6. pr. de legit. tut. §. 2. J. cod. Ja es wird auch respectu tutelae derjenige pro intestato gehalten, wann der im Testament verordnete Vormund noch bey des Testatoris Lebzeiten stirbet, oder ein solcher gegeben wird, der gar nicht Tutor seyn kan, als ein Stumm und Tauber, oder ein solcher, der des Lands verwiesen ist, L. 10. §. fin. de legit. tut. d. §. 2. in fin. Und diß hat statt, wann auch mehr als ein Tutor im Testament benennet wäre, alle aber vor des Testatoris Tod starben; Ein anders ist es, wann nur einer davon abstürbe, massen sodann die Tutela testamentaria nicht völlig aufhöret, und kan die Obrigkeit an des Verstorbenen Stelle einen andern verordnen, L. 11. de test. tut. Wann aber die Tutela testamentaria auf andere Art cessirte, als wann der Tutor testamentarius gleich Anfangs vor suspect erkandt und removiret würde, oder der Vormund hätte eine trifftige Ursach, sich der Vormundschaft zu entschütten, so ist die Obrigkeit schuldig, dem Pupillen mit einem tüchtigen Vormund zu prospiciren, d. L. 11. §. 1. & 2. ibique GOTHOF.
- 2.) So oft die tutela testamentaria entweder wirklich, oder in Hoffnung vorhanden, hat die legitima keine statt, pr. J. de leg. agn. tut. Ein anderes ist bey denen Churfürstl. Vormundschaften, allwo der legitimus tutor allezeit der nächste Agnatus seyn soll, per A. B. tit. 7. §. 2. wann nur von dem Agnaten dem Pupillen keine Gefahr des Lebens, oder Religion etc. zu befahren ist, HOPP. ad Inst. tit. de leg. tut.,

3.) Wann der tutor legitimus verstorben wäre, oder wegen Landes-Verweisung sich der Vormundschaft verlustig gemacht hätte, so succedirte der nächste Anverwandte, L. 3. §. 5. 7. 8. de leg. tut.

Es wird aber diese tutela legitima eingetheilet in ordinariam und extraordinariam. Die ordinaria ist vel agnatorum vel patronorum vel parentum vel fiduciaria.

TUTELA extraordinaria.

Wird sonst auch irregularis genant, und ist, wann die Mutter und Groß Mutter, wann jene anders majorennis ist, und sie die Tutel über sich hat nehmen wollen, zur Vormünderin ihrer Kinder von denen Gesetzen verordnet worden, und zuvor der weitem Verehligung, dem Scto Vellejano, und andern rechtlichen Wohlthaten renunciiret haben. Vor diesem zwar konte gar kein Weibsbild zur Tutel, als einem männlichen Amt, streben, L. 16. L. ult. de tut. L. 26. de test. tut. so, daß auch der Vater die Mutter im Testament ihren gemeinschaftlich erzeugten Kindern, nicht zur Vormünderin verordnen konte, welches auch der Obrigkeit nicht erlaubt war, d. L. 16. arg. L. 24. de tut. & cur. dat. Nachgehends aber imd zuweilen durch besondere Concessionen, und mit gewissen Bedingungen, die Weiber zugelassen worden, wie zu sehen in L. 2. §. fin. C. quand. mul. L. ult. de leg. tut. bis die neuen Constitutiones einen Theil der vorherigen Bedingungen aufgehoben, und der Mutter und Groß-Mutter die Vormundschaft ohne vorherige Special-Concession erlaubet, Nov. 94. c. 1. Doch seynd sie zu dieser Vormundschaft nicht gezwungen, sondern können ohne einige Gefahr und Allegir- oder Probirung der Ursachen, davon absehen, so daß, wann auch schon der Vater die Mutter im Testament dazu benahmet hätte, dannoch in ihrem Willen stünde, selbige anzunehmen, oder nicht, ANT. FAB. in C. tit. quando mul. def. 1.

Weil nun die Mutter und Groß Mutter nicht mehr nöthig hat, eine Special-Erlaubniß der Vormundschaft auszubitten, sondern wann sie nur will, so gleich selbige antreten kan, so kan auch von derselben gesagt werden, daß sie ipso jure der Mutter und Groß-Mutter nicht anders, als wie die tutela legitima denen Agnatis und Cognatis zukomme. Doch ist die Confirmatio Magistratus hier nicht auszuschließen. In Sachsen aber wird ihnen der nächste Agnatus, oder ein kriegerischer Vormund, aus deren Rath und Hülfte sie alles thun muß, adjungiret, CARPZOV. p. 1. c. 11. d. 11. n. 11. Es werden aber Mutter und Groß-Mutter, nach der Reyhe und successive zur Vormundschaft gelassen, so, daß erstlich die Mutter, und wo diese ermangelt, erst die Groß-Mutter|Vormünderin wird, Nov. 118. c. 5.

Weilen aber diese Vormundschaft nicht in Absicht der nahen Verwandtschaft oder der Succession, sondern wegen der natürlich eingepflanzten Liebe concedirt wird, L. 24. C. de his, qui accus. non poss. so folget, daß wenn die Mutter und Groß-Mutter durch ein Statutum von der Kinder Succession abgewiesen würden, sie dannoch diese Vormundschaft pretendiren können, mithin hat die Regul: Wo die Erbschafft hingehet,

bet, da folge
 ten in denen
 sehen kan, ni
 stant.
 Die Personen
 schaft erlösen
 Groß-Mutter
 Groß-Mutter
 de leg. par. 11.
 schlossen, weil d
 res einführet, m
 chren, Nov. 118
 Nov. 94. c. 1. 100
 chiret, und die D
 singularis, (oder
 durchgehendes We
 matria wothschaff
 pirt zu seyn, ob
 gen, MÜLLER 3
 Nachdem nu
 mütter- und gro
 warum erwidern
 gelassen werden
 schlossen seyn
 1.) andere
 ter-Sch
 GYLLAN A
 cium angeh
 jedoch nicht
 anderer Tut
 wägen mocht
 Verhältniß
 arg. L. 5.
 2.) Die Sch
 genant
 den, weil
 mehr im
 Schief-S
 Jur. Nov
 tendiren,
 zur Vorm
 arg. L. 5. d
 3.) Eine Weib
 va, weil auch
 Vater und Ach
 ad Tu. 10.
 4.) Werden in
 Groß-Mut
 oder Cogn
 keine ihnen
 Unter dem Mut
 den eine solche, d
 durch bloßen Bef
 Mutter gemorden,
 Tutrix ihres natür
 Tod seyn, und wo
 Vormund seiget, n
 doch, daß er von
 werde, MÜLLER ad
 mütterliche Affecti
 bis erziehet, so t
 einmüthigen Gu
 den können, die
 testamentar. Befsch
 c. 11. Nov. 11. c. 6.
 11.
 Da nun kein die
 nöthiger sein alle
 TOM II

bet, da folget auch die Vormundschaft, nur in denen tutelis ordinariis, die man anbe-
fehlen kan, nicht aber in den extraordinariis
statt.

Die Personen nun, welche zu dieser Vormund-
schaft gelassen werden, seynd die Mutter und
Groß-Mutter, welches auch einige auf die Uhr-
Groß-Mutter extendiren, BACHOV. ad Inst. tit.
de legit. par. tut. Andere aber wollen selbige aus-
schließen, weil dieses neue Gesetz etwas singula-
res einführet, welches auf andere nicht zu exten-
diren, Nov. 118. c. 5. Weilm aber die Ration
Nov. 94. c. 1. auch auf die Uhr-Groß-Mutter qua-
driret, und die Dispositiones Novellarum kein
singulares, sondern vielmehr ein gemeines und
durchgehendes Recht machen, so scheint die Affir-
mativa wahrhafter, wenigstens in praxi reci-
pirt zu seyn, ob schon die Casus sich wenig zutra-
gen, MÜLLER ad STRUV. Ex. 31. th. 26.

Nachdem nun wie gemeldet, die sonderbahre
mütter- und großmütterliche Liebe die Ursach ist,
warum erwähnte Personen zur Vormundschaft
gelassen werden, so folget, daß davon ausge-
schlossen seyn

- 1.) andere Anbertwandten, als Vater- und Mut-
ter-Schwestern, Nov. 118. c. 5. wiewohl
GYLMAN. in decis. VOC. Tutela ein Präjudi-
cium anziehet, daß die Mutter-Schwester,
jedoch nicht allein, sondern in Gesellschaft
anderer Tutorum zur Vormundschaft ge-
lassen worden, weil sie von des Pupillen
Verlassenschaft gute Wissenschaft gehabt,
arg. L. 5. C. de peric. tut. & curat.
- 2.) Die Stieff-Mütter, ob sie schon sonst nach
gemeiner Redens-Art Mütter genannt wer-
den, weil bey ihnen keine Liebe, sondern viel-
mehr ein mißgünstiges Gemüth gegen ihre
Stieff-Kinder præsumiret wird, BERL. de
Jur. Noverc. n. 1004. welches die DD. ex-
tendiren, daß sie auch nicht im Testament
zur Vormünderin benahmsset werden könne,
arg. L. 56. de test. tut.
- 3.) Eine Wahl-Mutter, oder Mater adopti-
va, weil auch bey derselben eine natürliche
Liebe und Affection nicht zu hoffen, MEYER
ad Tit. Inst. de leg. agn. tut. pag. 256.
- 4.) Werden in Gegenhaltung der Mutter und
Groß-Mutter zurück gesehet, alle Agnati
oder Cognati von Seiten-Linien, deren
keine ihnen beeden vorgehen, N. 94. c. 1.

Unter dem Mutter-Nahmen aber wird verstan-
den eine solche, die entweder durch die Ehe, oder
durch bloßen Bey-schlaff, natürlicher Weise eine
Mutter geworden, mithin kan auch die letztere eine
Tutrix ihres natürlichen Kindes nach des Vaters
Tod seyn, und wo derselbe im Testament einen
Vormund sezet, wird er der Mutter vorgezogen,
doch, daß er von Obrigkeit wegen confirmiret
werde, MÜLLER ad STRUV. Ex. 31. th. 46. Weil die
mütterliche Affection sich auch in denen Prost-
bulis ereignet, so werden die Mütter auch zu de-
nen erlauffenen Huren-Kindern admittiret, nicht
aber zu denen, die aus einer Blut-Schande und
verdammten Bey-schlaff erzeugt worden, Nov. 89.
c. ult. Nov. 74. c. 6. BRUNN. ad L. 3. C. quand. mul.
tut.

Ob nun schon die Mutter und Groß-Mutter er-
wähnter massen allen Collateral-Berwandten
TOM. II.

vorgezogen werden, so hat es doch mit einem Theil
Ascendenten eine andere Beschaffenheit. Dann
wann die Mutter in der Tutel eines emancipir-
ten Sohns mit dem Vater concurriret, so wird
der Vater, gleichwie auch respectu nepotis, der
Groß-Vater der Groß-Mutter vorgezogen, weil
die Mutter keine Vormünderin abgeben kan, so
lang der Vater lebt. Ein gleiches hat auch statt,
wann der Vater mit der Groß-Mutter concurriret.

Ob aber die Mutter dem väterlichen Groß-
Vater zu præferiren? davon seyn diverse Mei-
nungen. Welche die Mutter vorziehen, urgiren,
daß die Mutter in der Succession näher sey, als
der Groß-Vater, und daß in N. 115. c. 5. bloß die
Testamentarii tutores ihr vorgezogen würden,
N. 118. c. pen. l. 73. de R. J. Hingegen streitet
vor den Groß-Vater vom Vater, daß die Mut-
ter nur denen Legitimis tutoribus von der Col-
lateral Linie vorgehe, und daß der Groß-Vater
gleiche Affection vor seinen Enckel, als die Mut-
ter vor den Sohn trage, CARPZOV. p. 2. c. 11. d.
11. MÜLL. ad STRUV. Ex. 31. th. 26.

Wann aber die weibliche Mutter mit dem
Groß-Vater von der Mutter concurriret, so
wird die Mutter vorgezogen, weil ihre Liebe
der Großväterlichen vorgehet. Wiewohlen ande-
re auch hier den Groß-Vater vorziehen, MEYER
ad Inst. tit. de leg. agn. tut. pag. 255. Concurrirte
aber die Groß-Mutter von der Mutter, mit dem
mütterlichen Groß-Vater, so wird dieser vorge-
zogen. Zuweilen seynd Groß-Mütter von Vater
und Mutter noch bey Leben, welchen Falls beede
zugleich zu admittiren, weil sie beede dazu ge-
schickt, und in gleichem Gradu seyn, nichts min-
ders die Liebe und Neigung von beeden gegen den
Pupillen præsumiret wird, Nov. 94. c. 1. MÜLL.
ad STRUV. Ex. 31. th. 26.

Wie, wann aber ein vom Vater denominir-
ter Tutor testamentarius vorhanden? Resp. Es
wird sodann derselbe der Mutter und Groß Mut-
ter vorgezogen, weil der Vater præsumptive
die beste Vorsehung vor seine Kinder thut, §. 3.
de tutel. L. 2. C. qui test. tut. Welches aber von
dem Casu zu verstehen, wann der Vater expresse
einen Tutores benahmet, N. 118. c. 5. Ein an-
ders ist es, wann der Mann nur die Intention hat,
seine Frau der Vormundschaft zu berauben, und
dannoeh keinen im Testament benahmet, dahero
er dieselbe dessen nicht berauben kan, wann er
schon im Testament verbietete, daß seine Frau
als Mutter, Vormünderin seiner Kinder seyn
solte, weil sie legitimam tutelam nicht dem Mann
zu danken hat, sondern selbige ihr à Lege con-
feriret wird, und käme etwas unbillig heraus,
daß dasjenige dem Arbitrio des Manns unter-
worfen würde, was der mütterlichen Pietät und
Liebe geschenkt worden, MONTAN. de tutel. c. 15.
n. 45. MÜLL. ad STRUV. Ex. 31. th. 26.

Wobon aber andere vielleicht mit besserem
Grund dissentiren, weil eines jeden Menschen
letzter Will, welcher nicht wider die Rechte laufft,
zu halten ist: Nun ist aber diese Dispositio, wo-
rinn ein Vater inhibiret, daß die Mutter nicht
solle der Kinder Vormünderin seyn, nirgends
verboten, vielmehr aber seyn die mütter- und
großmütterliche Vormundschaften nur permittiret,
und wird der Tutor testamentarius in Nov. 118.
c. 5. der Mutter deswegen vorgezogen, weil es

der Defunctus also haben wollen: Wann ers nun nicht haben will, so cessiret ja die tutela matris, WERNDLE im Pupillen-Schild, L. 1. c. 5. n. 22.

Daß aber diese Tutela matris & avia von Kräften sey, werden unterschiedene Stücke hierzu erfordert, als:

1.) Daß sie müssen dem Scto Vellejano renunciiren: dann wann die Mutter oder Groß-Mutter sich dieses beneficii bedienen könnten, so könnte von ihnen nichts gültiges des Pupillen wegen gehandelt werden, besonders, wo man ihnen die except. non factae renunciationis entgegen setzet. Und diese renunciatio kan auch per Procuratorem geschehen, MÜLLER ad STRUV. Ex. 31. ib. 26. An denenjenigen Orten, wo diese Renunciatio Scti Vellejani nicht gebräuchlich, wie in Bayern, werden der Mutter und Groß-Mutter Beyständler und Vormünder adjungiret, welche, wo die Mutter freywillig die Vormundschaft übernimmt, (ein anders ist es, wo sie in pactis dotalibus oder testamento zur Vormünderin verordnet ist,) ordentlich verpfichtet werden, und ihnen die Mutter jährlich summarische Rechnung thun muß. Womit auch die Nürnbergische Reformation überein kommet, vid. Chur-Bayerisches Land-Recht, tit. 5. art. 3. Reform. Norica tit. fin. §. es sollen auch. WERNDLE Pupillen-Schild, L. 1. c. 4. n. 92.

2.) Muß eine Mutter und Groß-Mutter der andern Berehlung renunciiren, sie mag gültig oder ungültig seyn, sintemahln diese Vormundschaft denen Wittwen concediret ist, mithin sind diejenige ausgeschlossen, welche ihr und ihrer Kinder Lehen und Güter vielen Männern anvertrauen, L. 22. §. Lex autem Sc. C. de adm. tut. Nov. 118. c. 7. CARPZOV. p. 2. c. 16. d. 18. Und wenn sie dieser nicht haben renunciiret, so verlieren sie dennoch

a.) Die Vormundschaft, wann sie auch schon im Testament zu Vormünderinnen verordnet, und darinn versehen wäre, daß die andere Berehlung ihr nichts schaden soll, weil der Vater die LL. durch sein Testament nicht aufheben kan.

b.) Wann die Mutter zur andern Ehe schreitet, ehe sie Rechnung thut, oder den Kindern einen Vormund bittet, so verlieret sie das Successions-Recht, BRUNN. ad L. 3. C. quand. mul.

c.) So seynd auch des andern Mannes Güter und Vermögen der Frauen, welche ohne zuvor Rechnung zu thun, und vor den Pupillen einen andern Vormund auszubitten, ad secunda vota geschritten, tacite obligiret, BRUNN. ad L. 2. C. quand. mul. Diese Stücke aber leiden ihre Limitationes: 1.) Wann die Mutter noch minorennis ist, und das 25ste Jahr noch nicht erfüllet hat. 2.) Wann die Mutter nach der Kinder Tod zur andern Ehe geschritten, ob sie schon keine Rechnung annoch abgelegt. 3.) Wann sie zwar Rech-

nung gethan, aber den Rest noch nicht abgetragen. 4.) Wann die Kinder gar arm, und die Mutter oder Groß-Mutter keinen Vormund begehret. 5.) Wann sie durch Schwach- und Krankheit daran gehindert worden, L. 2. §. 23. ad Sctum Tertull.

3.) Will auch Lex fin. C. quand. mul. tut. haben, daß die Mutter und Groß-Mutter allen rechtlichen Wohlthaten und Behelfen renunciiren soll, Nov. 94. c. 2. welche rest. MÜLL. ad STRUV. Ex. 31. ib. 26. per N. 118. nicht aufgehoben werden. Durch diese Renunciatio verlieret die Mutter alle Jura und Privilegia, welche ihr sonst als Mutter, oder auch nur als einem Weibsbild, ratione Sexus competiret haben, so, daß sie nun den männlichen Rechten nach tractirt wird. Jedoch ist diese Renunciatio nicht auf solche Beneficia und rechtliche Behelfe zu extendiren, welche der Mutter, als Mutter zukommen, und die Ratio nicht sowohl in favore Sexus, als in der Erbarkeit und öffentlichen Wohlstand beruhet, mithin unrenunciirlich seyn, dann sonst wären die Mütter schlimmerer Condition, als die Mannsbilder, denen sie doch nur die Leges equipariren wollen, EYB. de tut. fam. p. 3. memb. 4. n. 9. Daher kan die Mutter, wo sie übel administriret, und allen Beneficiis renunciiret hat, nicht ins Gefängniß geleet werden, wann schon ihr Vermögen zu Zahlung des Pupilli Schulden, nicht zulänglich ist, weil sie das Beneficium competentiae nicht nur hat, dem man nicht renunciiren kan, §. 14. de A. L. 16. de re jud. L. 14. §. 1. sol. mar. sondern auch das Privilegium nicht incarceriret zu werden, BRUNN. ad L. 3. C. quand. mul. tut. Im übrigen ist auch diese species renunciationis an den allerwenigsten Orten hergebracht, sondern per defectudinem abgekomen, CARPZOV. p. 2. c. 11. d. 14.

Ob schon bey allen Vormündern Rechtens, daß ihre Güter denen Pupillen tacite hypotheciret seyn, so ist doch bey dieser mütter- und groß-mütterlichen Tutel etwas besonders, daß diese Personen ihr Vermögen expresse hypotheciren sollen, L. fin. C. quand. mul. tut. welches aber heut zu Tag nichts besonders bey der Mutter und Groß-Mutter ist, nachdem die Constitutiones Imperii erfordern, daß die vormundschaftliche Hypothecen mit Verpfändung aller Haab und Güter geschehen sollen, und daher die Caution anstatt derjenigen, welche denen Legibus nach, mit Bürgen geschehen soll, substituirt zu seyn scheint, wiewohl auch diese letztere Art nicht völlig aufgehoben.

Dieses ist bey dieser Vormundschaft etwas besonders, daß, da sonst alle Vormünder, wo sie die Tutel nicht annehmen wollen, sich excusiren müssen, die Mutter und Groß-Mutter dergleichen Entschuldigung nicht bedürffen, sondern sich nur mit Ja und Nein declariren können, ob sie diese Vormundschaft übernehmen wollen oder nicht, und solche negativa declaratio kan auch tacite geschehen, wann sie nemlich binnen Jahr und Tag ihren Kindern einen Vormund zu geben bittet, wie-

wiewohl and
stingiren, u
den nächsten
dann einen an
auch der Ehe
sein bedürfe
ad Sc. Tert
Pupillen-S
STAB. Ex.
Die, man
schafft außg
der apert wir
da die Legiti
keine Teilun
schon verwe
Legimus und
de ist. ut. L.
Mutter und G
annahmen w
keit declarir
theilung eine
mul. tut. N.
In. von P
hat sie au
nommen, so
nicht nach P
der Vormun
and wird der
obut, ja sie
als andere Ver
mod. ut. fa. L.
bedürfen, so
Mutter Tutel
sie schon E
erer Kinder u
Geprecht Gut
situirten miß
MÜLLER ad S
vender Verm
Kinder ein E
Austrag den
berodnet werde
L. 1. c. 1. n.
TUTELA
§. 1. wüßte
deciert wird,
zum XII. Ta
Schwedemage
heßen, des
von der väterl
§. 1. §. 1. de
noviori aber, u
denen Eviden
retlicher Seite
118. c. 3. d. §. 1.
zum der väterl
abgeschafft we
der werden nach
vorgezogen, und
wenn jene ni
um W. Präs. L.
kann nur die n
gleichem versch
§. 1. §. 1. de
als schon diese
Land-Buch. Lib.
Recht von dem
200 II.

wiewohl andere diese Zeit nur auf 4. Monat restringiren, in welchem Fall die Vormundschaft den nächsten Bluts-Freunden gehöret; sie schläge dann einen andern vor ihre Kinder vor, welches auch der Stieff Vater seyn kan, wo die Obrigkeit kein besonderes Bedencken dabey hat, L. 2. §. 43. ad Sc. Tert. L. 3. §. 8. & 9. C. qui per. tut. WERNDE Pupillen-Schild, L. 1. c. 5. n. 13. MÜLLER. ad STRUV. Exer. 31. ib. 26.

Wie, wann sie aber einmahl die Vormundschaft ausgeschlagen, kan sie selbige, wo sie wieder apert wird, repetiren? Affirm. in dem Fall, da die Legitima tutela statt hat, wann nemlich keine Testamentarii vorhanden, oder selbige schon verstorben sind; Gleiches ist auch von denen Legitimis und Dativis zu sagen, L. 11. §. 3. & 4. de test. tut. L. 3. §. 9. de tut. Wann aber die Mutter und Groß-Mutter die Vormundschaft annehmen will, so muß sie solches vor der Obrigkeit declariren, und dessen Confirmation mit Ertheilung eines Tutorii begehren, L. 2. C. quand. mul. tut. N. 94. c. 1. Ord. pol. An. 1548. An. 1577. Tit. von Pupillen.

Hat sie auch die Vormundschaft einmahl übernommen, so kan sie solche ohne triffliche Ursach nicht nach Belieben aufgeben, dann die Endigung der Vormundschaft hat ihre gewisse Modos, und wird der Mutter hierinn nichts besonders geordnet, ja sie ist in gewisser Maas noch mehr, als andere Vormünder verbunden, s. ult. quib. mod. tut. fin. L. 20. 30. 40. de excus. tut. Etwas besonders ist auch bey dieser der Mutter und Groß-Mutter Tutel, daß sie admittirt werden, wann sie schon Schuldnerinnen oder Glaubigerinnen ihrer Kinder und Enckel seynd, s. C. wann sie ihr Heyrath Guth fordern, oder das Gegen Geld restituiren müssen, auth. ad hoc, C. quand. mul. tut. MÜLLER ad STRUV. Ex. 31. ib. 26. Da aber während der Vormundschaft zwischen der Mutter und Kinder ein Streit entstände, so müste zu dessen Austrag den Kindern ein sonderbarer Curator verordnet werden, WERNDE im Pupillen-Schild, L. 1. c. 5. n. 21.

TUTELA legit. ordin. agnatorum.

Ist, welche nur allein denen Manns Personen deferiret wird, und zwar de jure veteri & Legum XII. Tabul. bloß denen Agnatis oder Schwerdtmagen, wie sie nach Sachsen-Recht heissen, das ist, denenjenigen Anverwandten, so von der väterlichen Linie her befreundet sind, pr. §. 1. J. de legit. agnat. tutel. de jure Civili noviori aber, und also noch heutiges Tages, auch denen Spielmagen, i. e. denen andern von mütterlicher Seite herrührenden Verwandten, Nov. 118. c. 5. d. §. 1. Inst. d. 1. weil Jure Novellarum der Unterschied inter agnatos & cognatos abgeschaffet worden. Nach Sächsischem Recht aber werden noch die Agnaten denen Cognaten vorgezogen, und diese letztere nicht ehe admittirt, als wann jene nicht mehr vorhanden sind, PHILIPPI Us. Pract. L. 1. Eclog. 81. n. 3. und zwar so kommen nur die nächste Anverwandte darzu, wenn gleich deren verschiedene in einem Grad stehen, s. f. J. de capit. deminut. Nach Sachsen-Recht aber gehöret diese Tutel nur allein dem Seniori, Land-Recht, Lib. 1. art. 23. und nach dem Lehn-Recht nur dem nächsten Vasallen oder Lehnsmanne,

TOM. II.

welcher der nächste oder erste zur Lehens-Folge ist. Diese wird sonst auch tutela legitima directa ordinaria genennt.

TUTELA legitima ordin. patronorum.

Wird sonst auch tutela legitima obliqua genennt, ist welche nicht aus denen Worten des Gesetzes, sondern nur aus desselben Absichten und richtiger Folge herrühret, und war bey den Römern diejenige, welche der Patron, oder seine Kinder, über den unmündigen Freygelassenen hatte, vid. Tit. Inst. de legit. patronor. tut. Denn ob gleich kein Lex denen Patronis diese Tutel ausdrücklich, wie denen Agnatis auferleget hatte, jedennoch aber weil gleichwohl bey ihnen die Ratio tutelæ legitimæ anzutreffen war, indem sie ihren Freygelassenen, wenn sie ohne Testament starben, eben sowohl, als die Agnati ihren Anverwandten Mündeln, succediren, in wessert Betrachtung denn die Tutela legitima eben introduciret worden, ut sc. propter emolumentum successionis etiam tutelæ onus subeant, so wurde deswegen der Lex XII. Tabb. auch auf die Patronos per interpretationem extensivam appliciret.

So viel nun diese Tutel betrifft, so hat heut zu Tag selbige nicht mehr statt, nachdem die Knechtschaft und Slavery, mithin auch die Freylassung, nicht mehr gebräuchlich. Und ob schon könnte gezweifelt werden, ob nicht annoch bey der heut zu Tage anzutreffenden Leib-Eigenschaft, wenn dergleichen leibeigene Leute entlassen und freygesprochen werden, und unmündige Kinder hinterliessen, diese Patronorum tutela könnte appliciret werden, so will es sich doch nicht wohl thun lassen, weil solche Leibeigene keine Römische Knechte, und ihre Herren nach deren Erlassung keine Patroni zu nennen seynd, mithin auch ihnen nicht succediren, HOP. ad J. tit. de legit. patr. tut. in usu modern.

Jedoch will man des Lehn-Herrn Vormundschaft über seines Vasallen Kinder hieher ziehen, wann solche weder einen Testamentarium, noch legitimum tutorem, oder sonst einen Mitbelehnten haben, und die Mutter oder Groß-Mutter solche Stelle nicht verlangen, ob schon einige den Lehn-Herrn ihnen vorziehen wollen. Und solches, weil in Jure gar was gebräuchliches ist, daß man von denen Freygelassenen auf einen Lehn-Mann, und von einem Patrono auf den Lehn-Herrn argumentiret, SCHRAD. de feud. p. 10. S. 19. n. 71.

TUTELA legit. ordin. parentum.

Die rechtmäßige Vormundschaft der Eltern über ihre unmündige und von der Kindschaft los gegebene Kinder. Diese hat heut zu Tag kaum einigen Nutzen mehr, weil man die unmündige Kinder vor erlangter Pubertät nicht leicht emancipiret. Dann obschon an theils Orten, wie zu Lübeck, dergleichen impubes liberi von ihren Eltern können abgesondert, abgefunden oder abgeschieden werden, welches eine Art der Emancipation ist, MEY. ad J. Lub. p. 2. tit. 2. art. 33. num. 116.

So hat doch solche Separatio nur in Successions-Fällen ihren Effect, und hebt an und vor sich die väterliche Potestät nicht auf, und gehöret die Tutel nicht sowohl denen Eltern zu, als denjenigen,

Tit. 2

jenigen, welche man den Kindern bey der Separation von ihren Eltern, zu Beyständen der Kinder benamset, und von der Obrigkeit dazu bestätigt worden, MEV. d. l. n. 90. COTHM. 3. Rf. 9. n. 14.

Und gesetzt, es könnte auch heut zu Tag der Vater sein unmündiges Kind emancipiren, so wäre er wie ein anderer Bluts-Befreunder ein Tutor legitimus. Ob auch schon ein Vater heut zu Tag, wann die Mutter gestorben, und keinen Vormund im Testament benamset hat, die mütterlichen Güter administret, und daher ein natürlicher Vormund genennet wird, und wann er auch vor Gericht im Nahmen der Kinder erscheinet, solches in natürlicher Vormundschaft seiner Kinder zu geschehen pfleget, so ist doch diese Redens-Art ziemlich mißgebraucht, weil er solche nicht so wohl jure tutelæ, als patriæ potestatis, mithin mit einer mehrern, als vormundschafftlichen Gewalt, administret, L. 6. §. 2. L. fin. §. 3. C. de bon. qua. Daher braucht er hierbey weder eine Confirmation, noch vormundschafftliches Decret, und ist frey von Verfertigung eines Inventarii, welches alles bey einem Vormund nöthig ist, CARPZOV. proc. tit. 3. art. 3. n. 11. Hätte aber der Sohn gewisse Güter, deren Eigenthum sowohl als Nutz-Nießung ihm allein zustünde, so wollen einige, daß respectu deren der Vater ein Tutor oder Curator seyn könne, mithin auch denjenigen Præstationibus, welche andern Vormündern obliegen, daß er nemlich ein Inventarium aufrichte, Rechnung thue &c. unterworfen sey, L. 14. C. ad L. Falc. L. 5. C. de dol. mal. GAIL. 2. O. 72. n. 15. Ja es ist in theils Orten per statutum hergebracht, daß wo der Vater zur andern Ehe schreitet, er der Kinder mütterlichen und andern Vermögens halben, ihnen einen Vormund constituiren muß, oder er wird ex officio gegeben, vor welchen der Vater ein Inventarium machen muß, und ob er schon die Administration der Güter behält, so ist doch der Tutor gleichsam als ein Honorarius und Aufseher über sein Verhalten, RITTERSHUS ad Nov. p. 4. c. 8. num. 9.

TUTELA testamentaria.

Ist, wann der Vater seinen unmündigen Kindern, so nicht in andere Gewalt fallen, im Testament einen Vormund setzet und verordnet, §. 3. de tut. es mögen gleich die Kinder schon geböhren, oder nicht geböhren, zum Erben eingesetzt, oder rechtmäßig enterbt seyn, L. 10. §. 4. de test. tut. und diese ist entweder absoluta oder confirmata.

TUTELA testamentaria absoluta.

Ist, die vor sich gültig war, wann der Vater seinen unmündigen Kindern, auch denen, die erst nach seinem Tod geböhren, oder auch gar enterbet worden, wann sie nur nicht nach Absterben des Testirers in eines andern Potestatem patriam verfielen, kraft der väterlichen Gewalt, einen Vormund im Testament setzte, §. 3. & 4. de tutel. Wenn aber diese soll Bestand haben, so wird hierzu requirirt,

- 1.) Daß derjenige einen Vormund gebe, der es zu geben Macht hat.
- 2.) Daß er denjenigen gegeben werde, denen man einen Vormund geben kan.
- 3.) Daß derjenige gegeben werde, welcher den Rechten nach gegeben werden kan.

4.) Daß er rechtlicher Ordnung nach gegeben werde, so wohl ratione formæ externæ, als solennitatum.

Was nun das erste Requisiteum anlanget, so ist es vornemlich ein Vater, der seinen unmündigen unter seiner Potestät befindlichen Kindern einen Vormund per testamentum geben kan, wiewohl er dazu nicht gezwungen, noch das Testament von Unkräften ist, wann er schon seinen Kindern keinen Vormund setzet, §. 3. de tut. L. 1. cod.

Unter dem Nahmen Vater aber wird auch der Groß- oder Uhr Groß Vater verstanden, wenn er dem Enkel nach des Vaters Tod einen Vormund giebt; dann bey seinem Leben kan er es nicht wohl thun, weil der Enkel noch seinen Vater hat, und in dessen Potestät ist, absonderlich moribus hodiernis, da durch den Ehestand die väterliche Potestät aushöret, L. 2. §. f. de test. tut. §. 3. de tut.

Und dieses Recht haben die Väter theils aus väterlicher Potestät, theils wegen zutragender väterlichen Affection und guter Meynung vor die Kinder, theils weil die Kinder des väterlichen Vermögens Erben seynd, deren nützliche Administration sie nicht unbillig mit besorgen.

Weil nun diese Vormunds-Ordnung ein Effectus väterlicher Potestät ist, so folget, daß diejenigen, welche keine Väter sind, und gleich nahe Auserwandte, keine Tutores per testamentum geben können, L. 28. §. f. de test. tut. L. 73. §. 1. de R. J. Und dieses wird auch auf die Mutter und Groß Mutter, und andere mütterliche Ascendenten extendiret, ob sie schon nicht minder Treue und Liebe, als die Väter zu ihren Kindern tragen, L. 2. de leg. tut. BRUN. ad L. 4. C. de testam. tut. wo es aber gleichwohl geschieht, so requiriren die Leges, daß die Mutter den Sohn zugleich zum Erben einsetzen soll, alsdann wird dergleichen mütterlich per testamentum constituirter Vormund von der Obrigkeit confirmiret, und zwar wo sie den Sohn nur in Legitima instituiret, so muß auch auf seine Mores zugleich inquiriret werden, ob er zur Vormundschaft geschickt sey; Bedencket sie ihn aber mit etwas mehrers, so cessiret die Inquisitio, L. 4. §. 7. & L. 4. C. de test. tut.

Heut zu Tag aber, da alle Vormünder von der Obrigkeit confirmiret werden sollen, haben diese Subtilitäten wenig Nutzen mehr, und ist zu glauben, daß wann auch ein Extraneus einen unmündigen Menschen, den er zum Erben einsetzet, einen Vormund constituiret, solches allerdings passirlich sey, doch daß auf dessen Qualitäten inquiriret werde, HOP. ad §. 5. de tut.

Soll aber ein Vater oder jemand anderes, einen Vormund per testamentum geben, so muß er auch Macht haben, testamenta zu ordnen, und wäre absurd zu fragen, ob man einen Vormund durch einen letzten Willen constituiren könne, wann nicht schon ausgemacht wäre, ob er fähig sey, ein Testament zu machen, Coll. Arg. tit. de test. tut. n. 1.

Was das andere Requisiteum, nemlich diejenigen Personen, denen ein Vormund per testamentum gegeben werden kan, anbetrifft, so sind solche insgemein die Kinder, sowohl männ- als weiblichen Geschlechts, sie seyen im ersten oder andern

andern Tod, men Enkel ein man er nur in fo. de test. tut. L. denen geböhren Kindern, und noch in Mutter und gesetzet, so nicht, doch kan bis der Polthum mündere denen weil diese Vormundschafft in sich humus geböhren nicht geschicket, seiner Vormundschafft conveniren, son iturum, §. 4. de de test. tut. WER. 4. 4. 1. Jenen kan Vormund im E darinn eihere väterliche Poes in §. 2. de test. Tutoren and dem enterben E und N. n. 4. 3. erprimiret werden unerschindigend quacum, wo v und des Betrugs HUBER in De §. 4. Es kan auch dern einen Vor nigen, was er i §. C. de natur. li nen aber nicht, weil die natürlic testat sind, daher quiret, daß dergl geigte Vormünder sen confirmiret, jehet inquiriret idique BAUNN. weiter einen V tersehen: dann Kindern den haben, so werde ingleichen auch di qui test. tut. de L. von dem Sobne darunter begriffen re dann vernünft Testator auf sein hieselbe darunter v entweder gar kein ite, HOP. ad §. L. de test. tut. tem y setzen, we von Tutore ge begriffen kan, L. 1. Tutore abhomen erunt geschick, so we unter begriffen, §. 5 L. 7. de Jaca tom. 5

andern Grad, massen auch ein Groß-Vater seinem Enckel einen Vormund constituiren kan, wann er nur in dessen Potestät ist, *L. 1. pr. & s. fin. de test. tut. L. 56. §. 1. de V. S.* Es kan nicht nur denen gebohrenen, sondern auch den künstigen Kindern, und also auch denen Posthumis, oder noch in Mutterleib beschlossenen Kindern, ein Vormund gesetzt werden, als welche vor gebohren zu achten seyn, so oft von ihren Nuzen gehandelt wird, doch kan der Vormund eher nichts thun, bis der Posthumus gebohren ist weil die Vormünder den Personen gegeben werden, und weil diese Vormund-Setzung eine tacitam conditionem in sich begreiffet, wann nemlich der Posthumus gebohren wird, so folget, daß wo dieses nicht geschiehet, so ist der Vormund auch nicht seiner Vormundschaft wegen actione tutelæ zu conveniren, sondern actione negotiorum gestorum, §. 4. de tut. L. 7. de stat. hom. L. 19. §. 2. de test. tut. WERNDL. im Pupillen-Schild, L. 1. 6. 4. n. 5.

Ferner kan auch ein Vater seinem Kind einen Vormund im Testament geben, wann er es schon darinn exhereditet, weil die Enterbung die väterliche Potestät nicht aufhebt, *L. 4. pr. & L. 10. §. 2. de test. tut. TREUTL. V. 2. Diss. 8. ib. 22.* Wiewohlen andere davor halten, daß, was von dem enterbten Sohn gedacht wird, heut zu Tag, und da *N. 115. c. 3.* gewisse Enterbungs-Ursachen exprimiret werden müssen, welche auf einen noch unverständigen und unmündigen Knaben nicht leicht quadriren, wo er nicht schon der Pubertät nahe, und des Betrugs fähig ist, nicht mehr in usu sey, HUBER in *Leß. Jur. Controv. tit. de testam. tut. §. 4.*

Es kan auch ein Vater seinen natürlichen Kindern einen Vormund setzen, jedoch nur in demjenigen, was er ihnen nach dem Præscripto *L. 2. §. 8. C. de natur. liber.* verlassen hat; verliesse er ihnen aber nichts, so cessiret auch dieses Recht, weil die natürliche Kinder nicht in väterlicher Potestät sind, dahero wird auch de Jure Civ. requiriret, daß dergleichen den natürlichen Kindern gesetzte Vormünder, erst von der Obrigkeit müssen confirmiret, und zu Zeiten auf ihre Beschaffenheit inquiriret werden, *L. 7. pr. de conf. tut. ibique BRUNN.* Die Worte aber des Testires, welcher einen Vormund setzet, sind wohl zu unterscheiden: dann wann er setzet: Er wolle seinen Kindern den Titium zum Vormund geordnet haben, so werden darunter Söhne und Töchter, ingleichen auch die Kindes-Kinder begriffen, §. ult. *qui test. tut. dar. L. 6. de test. tut.* Redete er aber nur von denen Söhnen, so werden die Enckel nicht darunter begriffen, *d. §. f. qui test. tut. dar.* es wäre dann vernünftig zu conjecturiren, daß der Testator auf seine Kindes-Kinder gedacht, und dieselbe darunter verstanden habe, wann er *3. E.* entweder gar kein, oder doch keine unmündige Söhne hätte, HOP. *ad §. 5. qui test. tut. dar. BRUNN. ad L. 6. de test. tut.* Ein anders ist von denen Töchtern zu sagen, welche, im Fall nur der Söhne vom Testatore gedacht worden, auch darunter begriffen seyn, *L. 16. pr. de test. tut. ibique BRUNN.* Würde aber denen Söhnen oder Töchtern ein Vormund gesetzt, so werden auch die Posthumi darunter begriffen, §. 5. *qui test. tut. L. 3. de test. tut. L. 7. de statu hom.* Nach dem Canonischen Recht

ist auch diß was besonders, daß, wann man denen Kindern in genere Vormünder setzet, darunter auch die Huren-Kinder aus einer gutherzigen Interpretation begriffen werden, VOET. *ad tit. 7. qui test. tut. §. 5.*

Wie wann aber der Vater nur eines Sohns im Testament gedächte, und deren doch mehr hätte, ist der constituirte Vormund auch vor die andern Söhne verordnet zu halten? Resp. Ob schon die Vormundschaft ein beschwerliches Amt ist, und dahero solches mehrers eingezogen, als extendiret werden sollte, so ist doch präsumirlich und wahrscheinlicher, daß ein Vater allen seinen Kindern wollen prospiciret, und keinen ohne Aufsicht gelassen haben, mithin würde der benahmte Vormund sein Amt auch über alle exerciren, und denselben insgesamt vorziehen müssen, *L. 16. §. 1. de test. tut.*

Drittens wird requirirt, daß derjenige in dem Testament zum Vormund gesetzt werde, welcher denen Rechten nach kan gegeben werden, können also per testamentum zum Vormund nicht constituiert werden

- 1.) eine ungewisse Person, wann *3. E.* der Testator geschrieben hätte: Titius soll meiner Kinder Vormund seyn, und wäre nicht fundbar, von was vor einem Titio er wolte verstanden seyn, *L. 30. de test. tut. MÜLLER ad STRÜV. Ex. 31. ib. 16.*
- 2.) Der sich selbst mit seiner Hand Unterschrift im Testament zum Vormund ver schreiben, *L. 39. de test. tut. L. 21. §. f. de tut. & sur. dar.*
- 3.) Wann der Testator den benahmten Vormund wieder revociret, oder verbietet, daß er Vormund seyn soll, *L. 2. C. de test. tut.*
- 4.) Infame Personen haben keinen Theil an der testamentlichen Vormundschaft, *L. 17. §. 1. de test. tut.*
- 5.) Soldaten können gleichfalls nicht zu Vormündern gesetzt, und dadurch von ihren Kriegs-Geschäften abgezogen werden, *L. 4. C. qui dar. tut. ibique BRUNN.*
- 6.) Mönche und andere geistliche Ordens-Leute gehören auch mit hieher, *Auth. Presbyteros, C. de Ep. & Cler.*
- 7.) Creditores und Debitores, die sonst absolute in *N. 72. C. 1. §. 3. & Auth. minoris, C. qui dar. tut. pos.* verboten seyn, wollen einige zu dieser Vormundschaft admittiren, wann der Vater die Schuld gewußt hat. Doch scheint die Negativa mehren Platz zu finden, weil diese Leute simpliciter ohne einige Distinction in Jure verworffen seynd, und sie die Leges vor suspect halten, wann schon der Testator sie nicht davor ansiehet. In praxi aber scheint doch die Affirmativa recipiret zu seyn, BRUNN. *ad L. 8. C. qui dar. tut. pos. n. 6.*
- 8.) Macht auch diß keinen Vormund, wann der Vater im Testament meldet, daß seine Kinder bey dem Mevio, oder auch bey der Mutter auferzogen werden sollen, wo nicht andere Worte und Vermuthungen dazu kommen.
- 9.) Kan der Vater keine solche Disposition machen, daß derjenige Vormund seiner

Kinder seyn solle, welchen seine hinterlassene Ehefrau mit Nahmen benennen würde, weil dergleichen Modus nirgend in Legibus approbiret ist.

Was das vierte Requisite anbetriefft, so muß der Vormund in dem Testament der rechtlichen Ordnung nach gegeben werden, sowohl ratione formæ externæ als solennitatum. Es besteht aber die Form und das Wesen dieser Vormundschaft darinn, daß der Vormund im Testament oder Codicill und Neben-Zettul, wann er nur durch das Testament bekräftiget ist, mit ausgedruckten Worten constituirt werde, und liegt nichts daran, ob es ein geschriebenes oder mündlich ausgesprochenes Testament sey, §. 3. de tut. L. 3. de test. tut. In einem blossen Codicill aber, welcher durch kein Testament confirmiret ist, wie auch in einem blossen Brieff des Testatoris, oder auch in einem unvollkommenen und ungültigen Testament, kan kein Vormund verordnet werden, L. 1. §. 1. de conf. tut. L. 3. §. 1. de test. tut. Jedoch wollen die DD. insgemein, daß die Obrigkeit dergleichen tutores confirmiren solle, welche aber vor der Confirmation keine Vormünder seynd, noch einige Gefahr leiden, oder sich zu entschuldigen nöthig haben, L. 2. de conf. tut. BRUNN. ad d. L. 2. de conf. tut.

Wie, wann aber das Testament durch die Nachgeburt eines Posthumi aufgehoben, oder per querelam inofficiosi ex capite præteritionis oder falsitatis impugniert wird? Resp. Ob schon das Testament in solchem Fall ungültig, mithin auch die Vormundschaft von gleicher Qualität ist, so wollen doch die Leges, daß es besser sey, daß dergleichen Tutores von der Obrigkeit confirmiret und sie also admittiret werden, L. 26. §. f. L. 27. L. 31. de test. tut.

Zu wann man das neueste Recht ansieht, so scheint, daß die Vormundschaften in besagten Fällen dannoch ipso jure bestehen, weil heut zu Tag, die im Testament begriffene Neben-Verordnungen, als da seynd die Legata, Fideicommissa, Tutelæ &c. ob es schon wegen einer Præterition, oder Exheredation, ungültig wird, wann nur in den Solennitäten kein Fehler vorgegangen, der es annulliret, dannoch ihre Gültigkeit behalten, Nov. 115. GAIL. 2. O. 134.

TUTELA testamentaria confirmata.

Ist, wann der Vormund zuvor von der Obrigkeit confirmiret und bestätiget werden muß; Und dieses geschieht

- 1.) wenn derjenige einen Vormund im Testament verordnet, dem es nicht zukommet, v. g. eine Mutter, oder ein Extraneus, Können im Testament keinen Vormund ihren Erben setzen, welcher ipso jure gültig wäre, sondern er muß erst von Obrigkeit wegen confirmiret und noch dazu auf dessen Beschaffenheit inquiriret werden, L. 4. de test. tut.
- 2.) Wann denjenigen ein Vormund gegeben wird, denen man de Jure keinen nicht geben kan: wann nemlich der Vater einem Sohn, der nicht mehr impubes, oder aus väterlicher Potestät geschritten ist, einen Vormund giebt, welcher aber dannoch ohne obrigkeitliche Inquisition zu confirmiren ist,

weil die Jura von dem Vater das beste præsumiren: Es wäre dann inzwischen mit dem Vormund so was vorgefallen, wodurch die Obrigkeit eine Inquisition anzustellen bewogen würde, L. 1. §. 2. L. 3. de conf. tut.

- 3.) Wann der Vormund nicht, wie es seyn soll, gegeben worden, nemlich in einem Testament, oder durch das Testament confirmirten Codicill. Ist nun das Testament unvollkommen, wohin auch ein Testamentum inter Liberos gehörig, wann besonders ein Extraneus, und nicht etwa einer von den Söhnen selbst zum Vormund verordnet ist, weil respectu des Vormunds, als eines extranei, es nicht bestehen kan, HAHN. ad WES. tit. de test. tut. oder durch einen Posthumum aufgehoben worden, oder ein blosser per Testamentum unconfirmirter Codicill vorhanden, so muß der Tutor obrigkeitlich confirmiret, und was dergleichen Actui an seiner Vollkommenheit abgehiet, ersetzt werden, L. 1. §. 1. L. 28. §. f. de test. tut.

Kurz: So oft bey der tut. testam. sich ein Mangel ereignet an der Person des Testatoris, welche den Vormund setzet; oder an der Person dessen, dem der Vormund gegeben wird, oder an der Art der Vormunds-Sebung, so oft ist auch der Vormund von der Obrigkeit zu confirmiren: so oft aber der Defect sich bey der Person des Vormunds selbst ereignet, ist die Tutel ipso jure null und nichtig, so daß sie nicht confirmiret werden kan; v. g. wann eine Frau, ein Blinder oder andere unfähige Person zum Vormund constituirt ist, L. 26. pr. de test. tut.

Es fragt sich aber, welche Obrigkeit die Macht habe dergleichen unvollkommene Vormundschaften zu confirmiren? Und ist zu antworten, daß alle Obrigkeiten die Macht haben, Vormünder zu geben, Können auch solche bekräftigen; und geschieht solches vermittelst eines ertheilten Decrets-Sentenz und Ausspruch, §. f. de tut. L. 26. pr. de test. tut. L. 1. C. de conf. tut. Wer aber nur eine aufgetragene oder demandirte Jurisdiction hat, der kan nicht confirmiren, L. 1. pr. de off. ejus, cui mand. Heut zu Tag kan der Judex Ordinarius des Pupillen, oder der Pupillarischen Geschäfte den Vormund confirmiren, v. g. in Lehns-Sachen der Lehn-Herr, SCHRAD. de feud. p. 1. Sect. 19. n. 99. BRUNN. ad L. 2. de conf. tut. siehe confirmatio tutela, Tom. I. und Tutoris confirmatio.

TUTELÆ administratio.

Die Verwaltung der Vormundschaft, wodurch ein bestättigter Vormund verbunden wird; die Person und Güter des Pupillen getreulich in acht zu nehmen, L. 5. §. 1. de O. & A. §. 2. f. de obl. qua ex quasi contr. nasc. Und wenn er die Administration nicht will über sich nehmen, so kan er dazu gezwungen werden. Es geschieht aber der Zwang nicht ohne förmliches gerichtliches Verfahren, wie solches der favor Pupillorum erfordert, sondern es kan die Obrigkeit, wo sie von des Vormunds Reluctanz Nachricht hat, gleich executive wider ihn verfahren, und ihn zur Administration entweder durch Pfändung, oder durch dictirte Geld-Straffe, oder durch Gefängniß,

nig, oder
Hamburg, d
manu. ad L.
ministrations-
von der Obrig
des dem Pupill
ex Syndicat
de 144. §
Es confirm
Vormund eine
mundschaft ist
bedingte Zeit
oder ist sub
ligen Willen
sicham zu la
wants; aber e
schaft auftrag
in die möglich
nommen, Sinter
nichtig, sondern
wäre angehal
L. 4. §. 1. rem
de test. tut. W
honorari, un
genant werden
tion bezeuget
§. 2. de r. N.
Zurück zu
ein Vormund ge
die Vormundscha
des Wajans Vor
zu folgen will,
mundschaft von
versehen eher e
ral-Regal in
ein Vormund
nicht gar zu m
ministratio
welches auf de
ist, und bey al
§. Resp. 21. n. 17
die Administrat
dieser vor, welche
als wodurch dem
wird, und
114. Es wäre da
oder infame. W
bey der Vormun
kan zu verfahren
dere eines gut
möglich, so ist
men, und überge
17. §. 1. de test. tut.
dam auch, wo ih
viren und Bürg
schaft zu elige
offert: Wäre
und mit gültig
tiner ausschließ
wird haben, so
tation zu lassen
zu, wann aber
confirmirt? Re
tes Disposition,
In dem von ang
ihm bestim. mte
geworden, die an
gen abgenommen

nist, oder Immittirung des Pupillen, in sein Vermögen, dazu zwingen, L. 3. §. 3. de tutel. BRUNN. ad L. 6. C. de test. tut. Und diese Administrations-Anbefehlung soll auch ex officio von der Obrigkeit geschehen, so, daß er, wegen des dem Pupillen daraus zu wachsenden Schadens ex Syndicatu belanget werden kan, Ord. Pol. de An. 1548. §. 1577. tit. 31. §. 32.

Es cessiret aber solcher Zwang, wann der Vormund eine rechtmäßige Ursach hat, der Vormundschafft sich zu entschlagen, und er selbige zu behöriger Zeit opponiret, L. 1. §. 1. de adm. tut. oder ist sub conditione vom Testatore im letzten Willen zum Vormund verordnet, massen sodann erst der Eventus der Bedingung zu erwarten; oder er hat einem andern die Vormundschafft aufgetragen, oder er hat bereits, ob schon in dem wenigsten, sich der Administration angenommen, sintemahlen sodann kein Zwang mehr nöthig, sondern er kan zur Continuation actione tutelae angehalten werden, L. 5. §. 1. de adm. tut. L. 4. §. 3. rem pup. salu. for. BRUNN. ad L. 6. C. de test. tut. Wie dann auch ferner die Tutores honorarii, und die, welche notitia causa dati genannt werden, gleichfalls von der Administration befreyet seyn, L. 3. §. 2. de adm. tut. L. 60. §. 2. de R. N.

Zuweilen werden einem Pupillen mehr als ein Vormund gesetzt, wer soll auf diesem Fall die Vormundschafft administriren? Wann man des Ulpiani Rath in L. 2. §. 6. §. sqq. de adm. tut. folgen will, so ist es besser, es werde die Vormundschafft von einem administrirt, dann viele versehen eher etwas als einer, dahero zur General-Regul in acht zu nehmen, daß, so oft mehr als ein Vormund constituiret und die Vormundschafft nicht gar zu weitläufftig ist, so oft soll die Administration nur einem committiret werden, welches auch denen moribus hodiernis conform ist, und bey allen Tutoren statt hat, CARPZOV. 5. Resp. 82. n. 17. Wann nun dem zu Folge einem die Administration anzuvertrauen ist, so gehet dieser vor, welcher genugsame Caution stellet, als wodurch dem Pupillen sowohl als andern Vormündern, auch am besten gerathen ist, §. 1. de satisd. Es wäre dann der Cavent eine verdächtige oder infame Person; oder hätte sonst schon übel bey der Vormundschafft gehauset, dahero behutsam zu verfahren, und wo die andern Vormünder eines guten Rufes und Lebens, dabey Vermögsum, so ist besser, man nehme aus diesen einen, und übergebe ihm die Administration, L. 17. §. 1. de test. tut. §. f. de susp. tut. Allermassen dann auch, wo ihrer mehr vorhanden, welche caviren und Bürgschafft stellen wollen, der geschickteste zu eligiren, oder der die beste Caution offeriret: Wären sie aber alle gleich geschickt, und mit zulänglicher Caution versehen, so kan keiner ausgeschlossen werden, sondern wo sie alle caviret haben, so seyn sie auch alle zur Administration zu lassen, BRUNN. ad L. 3. de adm. tut. Wie, wann aber kein Vormund sich zur Satisfaction offeriret? Resp. Alsdann ist nach des Vaters Disposition, wann selbige nur dem Pupillen zum besten angesehen gewesen, und der von ihm benahmte, inzwischen nicht hiezu ungeschickt geworden, oder an Treue, Sitten und Vermögen abgenommen hat, nachzugeben, §. 1. de satisd.

tut. ibique HOPP. Hätte aber der Vater im Testament nichts exprimiret, so soll derjenige zur Administration gelassen werden, welchen der mehreste Theil der andern erwählet, denn weil es auf ihre Gefahr und Verantwortung ankommt, so kan man ihnen die Wahl nicht disputirlich machen, L. 3. §. 7. C. de test. tut. Können aber die Vormünder sich hierüber nicht vergleichen, so kan der Richter sein Amt interponiren, und den Geschicktesten erwählen, ja zuweilen auch zweyen die Administration auftragen, L. 3. §. 7. de protut. Wollen aber alle Vormünder sich der Administration unterziehen, so kan solches die Obrigkeit nicht wehren, weil sie insgesamt auch vor die Gefahr stehen müssen, L. 3. §. 8. de adm. tut. Und in solchem Fall so theilen entweder die Vormünder die Administration oder nicht. Jenes geschieht entweder Stückweise, v. g. zur Helffre, Drittel, Viertel, oder den Gütern nach, daß einem die Stadt, dem andern die Feld-Güter, dem dritten die Handelschafft, oder abgelegene Güter zu administriren, überlassen werden, L. 47. §. 2. de ad tut. Und ist viel daran gelegen, ob die Vormundschafft getheilet werde oder nicht, dann wo sie ungetheilet bleibet, so können alle und jede die Vormundschafft führen und verwalten, und was ein oder anderer bona fide gethan hat, das muß der andere ratihabiren, wann auch schon nur ein einiger etwas verwaltet, oder den Pupillen vertreten und defendiret hätte, L. 3. pr. L. 24. §. 1. de adm. tut. Was aber, wo die Vormundschafft getheilet ist, ein oder anderer vor Gefahr auszusehen, oder vor seine Person zu haften, davon siehe Tutoris Autoritas.

Es lauffen aber vielerley Sachen in die vormundschafftliche Verwaltung, deren 1.) einige zwischen dem Pupillen und Vormund, 2.) einige zwischen dem Vormund und Mit-Vormund, und 3.) einige zwischen dem Pupillen und einem andern veriren. Zum

1.) gehöret, die Ernähr- und Aufzuehung des Pupillen; dann auch, wo etwas vorfallet, welches sowohl den Vormund, als Pfleg-Sohn, obligiret, welchen Falls folgende Regul in acht zu nehmen: Was der Vormund dem Pfleg-Sohn wider einen andern zu præstiren schuldig ist, das soll er auch, wo nicht noch ein mehrers, wider sich in acht nehmen. Also kan er des Pupillen Sachen ausser Noth nicht kaufen, weil er sie auch einem Fremden nicht könnte zu kaufen geben, L. 19. §. 3. de adm. tut. Item, wann der Pupill wider ihn eine Action hätte, die nur eine gewisse Zeit erforderte, soll er machen, daß sie durch die Litis contestation perpetua werde, weil er dergleichen auch gegen einen Fremden in acht nehmen würde, BRUNN. ad L. p. §. 2. de adm. tut. Was das

2.) betrifft, was nemlich zwischen einen Vormund und Mit-Vormund vorlauffen kan, ist dabey diese Regul in acht zu nehmen, daß ein jeder Vormund seines Mit-Vormunds Thun und Verrichtungen wohl observiren soll, weil des Contutoris factum auch dem Tutori imputiret wird. Dahero kan er die Caution von ihm erfordern, wann er auf einmahl in Armuth fiele, ist es dem

Mite

Mit-Vormund nicht schädlich, wann er schon die Satisfaction nicht erinnert, *L. 9. §. 8. in fin. L. 14. L. 53. de adm. tut.* Es kan auch ein Vormund den andern, der seinem Amt nicht treulich vorstehet, vor verdächtig anklagen, weil sonst die andern dadurch graviret werden, *L. 14. L. 19. de adm. tut. Colleg. Arg. d. r. n. 27.* Was

- 3.) Diejenige Sachen anlangt, worinn die Pflieg-Kinder mit andern meliret seynd, so sind solche entweder gericht- oder außgericht-lich auszumachen. Also können die Vormünder die väterliche, auf die Kinder vererbte debita activa einfordern, und die Schuldner verklagen, *L. 15. π. de adm. tut. L. 13. L. 18. C. eod.* Wann er auch dergleichen Schulden einzufordern unterlässet, und die Schuldner nehmen inzwischen am Vermögen ab, so kan der Pupill den Regress an den Vormund nehmen, doch mit Erläuterung, daß er bey den väterlichen Schulden eine latam culpam, oder Vermeidung eines gar grossen Unfleisses, bey denen aber, die Zeit seiner Vormundschaft contrahiret werden, eine levem culpam praestire, per *L. 15. de adm. & per. tut. CARPZ. p. 2. c. 11. d. 24.* Er kan auch die Schuld bey einem Debitore aufkündigen, und das Geld wieder einem andern etwa sicherem Debitori vorstrecken. Oder sich selbst aus dem Pupillar-Vermögen, ein Anlehn gegen landübliche Zinsen nehmen, doch, daß er solches dem Mit-Vormund anzeige, und nebens ausgestellter Obligation das Anlehn in Rechnung bringe. Wolte aber ein Schuldner dem Minderjährigen selbst, ohne Willen und Wissen des Curatoris oder der Obrigkeit, die Schuld zahlen, und derselbe hätte das Geld unnützlich durchgebracht, so wird derselbe seiner Schuld nicht los, sondern er muß noch einmahl bezahlen, *L. 7. §. 2. de minor.* Es wäre dann das Geld noch vorhanden, oder dem Pflieg-Kind erweislich zu Nutzen gekommen, welches er zu probiren schuldig ist, *§. 2. quib. al. lic. L. 15. §. 47. de solut.* Sonst aber, wann jemand einem Pflieg-Kind schuldig, und der Vormund bekommt von ihm die Zahlung, so wird der Schuldner hiedurch der Schuld ledig und los, *BERL. dec. 78. n. 17.* doch, wo er völlig gesichert seyn will, so thut er wohl, wann er zuvor ein obrigkeitlich Decret und Permission zur Zahlung ausbringet, wie solches requirirt *L. 25. §. 27. C. de adm. tut.* Gleichwie der Vormund des Pupillen ausstehende Schulden einfordern soll, also ist er auch berechtiget, desselben Passiv-Schulden zu zahlen, wo sie nur gewiß und liquid seynd, weil der Pupill selbst, wo er dem Seinigen vorstehen könnte, selbige zu zahlen schuldig wäre, *L. 32. §. 6. de adm. tut.* Ja, wenn der Vormund des Pupillen Creditor ist, wie es dann auch nach dem neuesten Rechte *Nov. 72.* zuweilen geschehen kan, so kan er sich selbst zahlen, *L. 9. §. 5. de adm. tut.* ibi BRUNN. wie wohl er sicherer gehet, wann ers mit Vor-

wissen des Richters, oder des Mit-Vormunds thut.

Zum Verwaltungs-Amt des Vormundes gehöret auch vornehmlich, daß er seine Pupillen im Gerichte vertrete und vertheidige, *L. 28. pr. C. de adm. tut. L. 30. eod.* Wann aber des Pflieg-Sohns wegen, der Vormund belanget, dieser aber noch ante litem contestatam, und ehe er sich eingelassen, puber oder nach heutigen moribus majorrennis wird, so ist der Vormund nicht schuldig den Process auf sich zu nehmen, *L. 28. pr. de adm. tut.* Hätte er aber noch in des Pupillen Minderjährigkeit sich gericht-lich eingelassen, so muß er auch die Sache noch ferner durch seine Adhistenz, in erster und anderer Instanz ausführen, und von dem üblen Urtheil nicht nur appelliren, wo er eine gute Sache hat, sondern auch die Appellation prosequiren, *L. 11. C. de adm. tut.*

Was der Vormünder Amt in Extrajudicial-Sachen der Pupillen betrifft, gehöret solches entweder zu deren Adquisition oder Verwendung und Ausgaben.

Was die Adquisition betrifft, so kan

- 1.) ein Vormund dem Pupillen, wann er auch schon noch ein Kind wäre, die Possession adquiren, *L. 1. §. 20. de adq. poss.*
- 2.) Kan er auch dem Pupillen das Dominium erwerben, wann er in des Pflieg-Kindes Nahmen etwas kauft, oder auf andere Weise ihm adquiret, *L. 13. §. 1. de acquir. rer. dom.*
- 3.) Kan er vor den Pupillen, nach dem Exempel eines Procuratoris, usucapiren, *L. 1. C. de adq. poss.* wann nur der Pupill kein Kind mehr, oder rasend ist, und also eine Wissenschaft und Verstand hat, *Colleg. Argent. tit. de adm. tut.*

Was nun die Verwendung und Ausgaben des pupillarischen Vermögens anlangt, so kan er

- 1.) denen Pupillen, nach deren Vermögen und Stand, Praeceptores setzen, und selbige mit einem billigen Lohn oder Bestallung salariren, *L. 12. §. 3. de adm. tut.*
- 2.) Kan er die Bedienten und das Gesind des Pupillen, mit genugsamer Alimentation und Lohn versehen, nachdem es das Vermögen leiden will, *L. 12. §. 3. L. 1. §. 8. de tut. & rat. distr.*
- 3.) Kan er seiner Pflieg-Tochter ein Heyrath-Guth constituiren, wann es nur noch vor der Hochzeit geschieht, und zwar nach dem Vermögen und Dignität der Pflieg-Tochter und ihres Liebsten, *L. 52. π. & L. 9. C. de adm. tut.* Wolte auch der Pflieg-Vater, wichtiger Ursachen halben, das Quantum des Heyrath-Gutes nicht determiniren, so kan die Obrigkeit solches thun, *L. 28. C. de Ep. aud. L. 25. C. de nupt.* Allermassen dann der Vormund hiebey eine Vorsichtigkeit nöthig hat, damit nicht, wo er mehrers zum Heyrath-Guth versprochen, als der Pupillen Vermögen austrägt, er das Versprochene aus seinem Beutel ersetzen müsse, *L. 43. §. 1. de adm. tut.*
- 4.) Er kan seines Pupillen Schwester, wo sie anders her kein Vermögen hat, nicht nur mit benöthigtem Unterhalt und guter Erziehung,

jehun
nem
Sch
nat.
5.) Er kan
jener ab
1. §.
6.) Er kan
des Pu
solche
doch
Proce
rat. d
7.) Er kan
gen, d
nicht
C. eod.
8.) Er kan
auch das
nach an
hunden
tüchtig
de adm
sehen
selbst
sonder
der Pu
muß hat
Nicht die
denen Pu
wo nicht
Studet
dann n
die Inf
langen
len Det
gekomm
halten,
zuleihen
BRUNN.
segg.
9.) Kan er
fällen dem
kaufen, u
und denen
wohnen
tut.
Hierbey
Pupillen ihre
Hierauf mit
nach der Natur
Vormünder
und unbeweglich
der Dignität al
Land-Güter, be
genommen, L.
fab tut. BRUNN.
7. segg.
Heut zu Tag
Magistratus
auch indistin
terando, oder
ihm und aufhe
Vormünder
antritt übergl
ten. Der
genam. Vom u
L. 4. p. 5. 2. de
TOL. II.

ziehung, sondern auch zu seiner Zeit mit einem Heyrath = Guth, wo es eine leibliche Schwester ist, versehen, L. 13. §. ult. de adm. tut.

- 5.) Er kan des Pupillen Mutter, wo sie arm, jener aber vermögend ist, alimentiren, L. 1. §. 4. de tut. & rat. distr.
- 6.) Er kan die Proceß- und Reiß- Kosten aus des Pupillen Vermögen nehmen, wann er solche ex officio nothwendig aufwenden muß, doch soll er überflüssige Verehrungen, des Processus wegen meiden, L. 1. §. 9. de tut. & rat. distr.
- 7.) Er kan der Pfleg- Kinder Schulden abtragen, ehe er auch von deren Creditoren gemahnet wird, L. 9. §. 6. π. de adm. tut. L. 32. C. eod.
- 8.) Er kan (und de Jure antiquo civili, ist er auch dazu verbunden) binnen 6. Monathen, nach angetretener Vormundschaft, das vorhandene Geld auf Zins ausleihen, wo er tüchtige Schuldner haben kan, L. 15. L. 49. de adm. tut. oder zu Erkauffung einiger sichern Grundstücke anwenden, oder er muß selbst der Zinsen halben davor stehen, besonders, wo er seine eigene Gelder während der Vormundschaft wohl anzulegen gewußt hat. Nun ist zwar durch das neue Recht diese Nothwendigkeit des Ausleihens denen Vormündern erlassen, Nov. 72. c. ult. wo nicht das ganze Vermögen des Pfleg- Kindes in Mobilien bestünde, massen so dann wenigstens so viel auszuleihen, daß die Zinsen zu des Pfleg- Sohns Unterhalt zulangen, Nov. 72. c. 7. Es ist aber an vielen Orten das alte Recht wieder im Schwang gekommen, und seynd die Vormünder gehalten, die Gelder entweder verzinslich auszuleihen, oder an immobilia zu verwenden, BRUNN. ad L. 7. §. 3. de adm. tut. n. 16. seqq.
- 9.) Kan er von denen übrigen jährlichen Gesällen dem Pupillen Güter, jedoch solche kauffen, welche von erklecklichen Ertrag und denen Beschwerden nicht zu sehr unterworfen seynd, L. 5. pr. L. 7. §. 3. de adm. tut.

Hierbey wird gefragt, ob ein Vormund der Pupillen ihre Immobilien veralieniren könne? Hierauf wird geantwortet, daß vor diesem und nach der Römer alten Jurisprudenz konten die Vormünder alle Güter der Pupillen, bewegliche und unbewegliche, ohne Vorwissen und Licenz der Obrigkeit alieniren, nachgehends wurden die Land- Güter, hernach auch die Stadt- Güter ausgenommen, L. 1. §. 2. L. 3. §. 4. 5. de reb. eor. qui sub tut. BRUNN. ad L. 7. C. de prad. & aliis reb. n. 7. seqq.

Heut zu Tag kan ein Vormund sine Decreto Magistratus keine bona immobilia alieniren, ja auch indistincte diejenige mobilia nicht, quæ servando, oder die man ohne Schaden liegen lassen und aufheben kan, wohin man gülden- und silberne Geschirr (welches zwar einige DD. auf altväterliche dergleichen Stücke restringiren) Ketten, Brust- Bilder, Ringe, Hals- Gehänge, Edelgesteine, Perlen und kostbare Kleider, referiret, L. 19. pr. §. 2. de aur. & arg. L. 37. §. 1. de evict.

BRUNN. ad L. ult. C. quand. decret. opus non est.

Dieses leidet aber seine Limitationes, und kan ein Vormund

- 1.) seines Pfleg- Sohns Güter, vor dem er vor Gericht handeln muß, pro Cautione judicatum solvi obligiren, ja wann der Creditor des Pupillen verschriebenes Gut, es hätte es sein Vater, oder der Pupill selbst verschrieben, zu seiner Befriedigung verkaufft, oder sich adjudiciret wissen wolte, kan der Vormund solches ohne Verantwortung übernehmen, L. 1. & 2. C. de prad. & al. reb. min. Colleg. Argent. tit. de reb. eorum, qui sub n. 7.
- 2.) Wann ein Pupillar- Gut dem Pfleg- Sohn abgesprochen worden, und der Vormund restituiret solches dem gewinnenden Theil, L. 3. §. 3. de reb. eor. qui sub.
- 3.) Wann der Vormund in des Pupillen Nahmen, eine Sache gerichtlich angesprochen, deren Besizere aber nicht in die Restitution, sondern dahin condemniret worden, so viel am Werth zu restituiren, als die Sache kostete, sintemahlen hier des Vormunds Willen nichts überlassen ist, sondern er muß dem gerichtlichen Ausspruch pariren, massen in genere alle Alienationes, welche auf richterlichen Befehl geschehen müssen, zugelassen seynd, L. 3. §. 2. de reb. eorum qui sub tut.
- 4.) Wann des Pupillen Vater einem ein gutes Grund- Stück versprochen, oder er einem andern promissori succediret hätte, es geschähe nun die Promissio in Testamento, oder inter vivos; oder er hätte ein Gut wiederkaufflich einem zu Kauff gegeben, L. 1. §. 2. L. 5. §. 5. 6. 7. de reb. eorum, qui & c.
- 5.) Wann der Vormund ein versetztes Gut einem andern Creditori verschreibet, jedoch mit der Condition, daß er die darauf haftende Schuld zable, L. 7. §. fin. d. t.
- 6.) Wann der Vormund mit eines andern Geld etwas kauffet, so bleibt solches dem Verleyher obligiret, wie auch wegen eines Bestandes, alles des Pupillen inferirtes Vermögen dem Bestand- Herrn tacite verbunden ist, L. 3. pr. d. t.
- 7.) Wann der Vormund das Jus zu alieniren von dem Fürsten erhalten, L. 2. C. quand. decret. op. non est.
- 8.) In genere kan der Vormund, ohne Consens der Obrigkeit, veralieniren, was nicht wohl conserviret werden kan, MEV. ad J. Lub. L. 1. tit. 7. art. 10. n. 32.
- 9.) Wann der Vater, oder ein anderer Testator, dem der Minor succediret, die Alienation zugelassen, oder gar befohlen hätte, es sey das Testament gültig oder nicht, L. 1. §. 2. L. 14. de reb. eorum ibique BRUNN.

Daß aber eine Alienatio rerum immobilium gültig sey, werden von denen DD. hin und wieder mancherley Requisita erfordert, deren DAMHOUD. Tr. de substat. c. 2. n. 11. eilffe, WERNDLER im Pupillen- Schild, L. 3. c. 2. zwölffe anführet; es können aber alle in drey Stücke gebracht werden,

werden, welche auch fundirt seyn in *L. 12. C. de prad. & al. reb. min.* Und zwar ist das

- 1.) Eine rechtmäßige und nöthige Ursache, warum die Alienatio geschehen muß, *L. 6. C. de prad. & al. reb. min.* Was aber dergleichen Noth-Ursach sey, das lehret *ULPIANUS* in *L. 5. §. 14. de reb. eorum, qui sub. &c.* nemlich pressante Passiv-Schulden, sie kommen vom Vater oder Pupillen her, da der Creditor auf die Zahlung bringet; Ingleichen wann der Pupill grosse Zinsen, wegen des Anlehns geben muß, *rc.*
- 2.) Wird bey Alienirung der unbeweglichen Pupillar-Güter erfordert, eine fleißige Untersuchung der Sache, und daß sie die Obrigkeit wichtig genug halte, eine Alienation zu verstaten. Sintemahlen in allen Stücken, wo ein Decretum Magistratus zur Perfection eines Dinges erfordert wird, auch die *cognitio causae* nöthig ist, *L. 9. §. 1. de off. procons.* wo bey doch nicht genug ist, etwa eine Noth-Ursache zu allegiren, sondern sie muß auch gerichtlich probiret werden, auffer dem, und wo durch falsche und unerwiesene Vorgebung, ein Decret erschlichen würde, so ist solches und die Alienatio selbst null und nichtig, *L. 5. L. 6. C. de prad. min.*
- 3.) Wird erfordert, daß die Obrigkeit alsdann durch Interponirung eines Decreti, die Distrahirung der Grund-Stücke zulasse, *1. 1. C. de prad. min. CARPZOV. 5. Rsp. 69. n. 13.* Und zwar muß solches Decret noch vor geschlossenem Contract ertheilet werden, so daß die Bestätigung der Alienation nicht genug ist, wie es also requiriret *CARPZOV. d. 1.* Wovon aber andere mit gutem Grund dissentiren, nachdem es der Natur des Decreti nicht repugniret, daß es auch zuweilen nach der Alienation erst folge, *L. 2. de reb. eorum, qui sub.*

Diese drey Stücke werden conjunctim erfordert, und zwar also, daß wo ein einiges Requisitum mangelt, die Alienatio ipso jure null wird, und das Dominium bey dem Pupillen verbleibet, und er die Einsetzung in vorigen Stand zu begehren, nicht einmahl nöthig hat, *L. fin. C. de prad. min.*

Was die Form der Vormundschaftlichen Administration betrifft, so wird hierzu erfordert

- 1.) Daß die Vormünder die ihnen Amts halben obliegende Geschäfte fleißig und getreulich verrichten, und einem getreuen Haus-Vater hierinnen nachahmen, *L. 32. pr. adm. tut.* Dahero soll Betrug, Geschenk und Gaben bey ihm keinen Ingress finden, *L. 12. §. 11. d. 1.*
- 2.) Soll die Administration umsonst und ohne Belohnung geschehen, so gar, daß auch das, was der Vormund auf sich auffer die nöthige Alimenta wendet, in keine Consideration kommen soll, *L. 37. §. ult. de adm. tut.* Es wäre dann dem Vormund ein gewisses Salarium von demjenigen konstituirt, der ihn verordnet hat. Dann gleichwie er auffer dem keines fordern kan, weil der Vormund keinen Gewinn aus des

Pupillens Vermögen machen soll, also wo ihm einmahl eines constituirte ist, kan er solches mit Recht fordern. Wohin die *DD.* auch denjenigen Casum referiren, wann der Vormund gewohnt ist, andern um Lohn zu dienen, und aus seiner Arbeit einen Gewinn suchet, *L. 37. §. f. L. 58. pr. de adm. tut.* Hätte er aber bona-fide auf die Tutel selbst Kosten verwandt, *1. C.* wann er des Pupillen wegen reisen müssen, so kan er solche gar wohl wieder fordern.

- 3.) Die Art der Administration soll er nach dem Willen des Vaters oder des Testatoris anstellen, dahero wo er verordnet, daß man die Mutter bey Administration der Vormundschaft zu Rath ziehen soll, so kan selbige nicht übergangen werden, ob schon die Verantwortung dem Tutori allein obliegt, welcher doch eben auch nicht verbunden ist, einem schädlichen Rath der Mutter zu folgen, sondern kan solches der obrigkeitlichen Erkänntniß überlassen, *L. 5. §. 8. de adm. tut. ibique BRUNN.*

TUTELAM reddere.

Rechenschaft wegen der Vormundschaft thun, die Vormundschafts-Rechnung ablegen, *L. 2. §. ei quoque, π. de judic. L. 21. π. de tut. & ration. distrab.*

TUTELAM restituere.

Heißt gleichfalls Vormundschafts-Rechnung ablegen, *L. 7. §. f. L. 28. in f. π. de administr. tutel. L. 1. §. ult. de usur. L. 21. in f. de annuis legat.* In eben diesem Verstand heißt *tutelam exigere, reposcere,* die Vormundschafts-Rechnung absfordern, begehren, daß der Vormund Rechnung wegen der geführten Vormundschaft ablege, *L. 13. de tutel. & ration. distrab. L. 30. de administrat. tutor.*

TUTELARIS causa.

Eine Sache, so der Vormund Namens des Pupillen anfängt, *L. 4. de in litem jurand.*

U.

VACANS domus.

In Haus, das von niemand betwohnet wird, *L. pen. §. 1. de usu & habitat.*

VACANS pecunia.

Geld, das man nicht auf Zinse ausleihet. *Hæc pecunia pupillo vacat,* der Pupill muß den Schaden tragen, daß dieses Geld müßig da lieget, *L. 12. §. f. de administr. tutor.*

VACANTES.

Heissen in *L. 2. C. ut dignit. ord. serv. Lib. XII.* diejenigen, so entweder jetzt kein öffentliches Amt haben, oder noch keines gehabt haben. Item die leeren Plätze bey denen Soldaten.

VACANTES area.

Plätze, so einer Stadt weder Nutzen noch Zierde geben, *L. 41. C. de oper. public.*

VACA-

Die Vagab...
auch die Ent...
ribus, L. 1...
Joventel...
von Zinj...
L. 12. de adm...
Schrift...
tet, L. 1...
Ein Buch...
hinter Ziffer...
Wied der...
cium hat...
n. 31. und...
nere, es...
verhanden...
daß der Vag...
origins...
cilio...
geniß, daß...
turale...
man et in...
mel die Hab...
Domelia...
das en...
Sprecher...
1. We...
bund...
dijer...
geben...
Unter...
2.) Ob...
Mann...
hierin...
die Fran...
dum dep...
in den...
adit...
was...
mar...
3.) Ob...
Refu...
ge...
Bey...
Ein Vaga...
acquirere...
acquirere...
fud, §. fr...
ne domini...
zu verthe...
Die Vaga...
Refugate...
in dem...
Wohn...
zum...
etwas Proc...
Kun...
gramm...
L. de...
Was...
stehende...
Tom II.